



universität
wien

DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

„Die Stellung der Firmung innerhalb der sakramentalen
Initiation in der katholischen Kirche“

verfasst von / submitted by

Markus Rymarz

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Magister der Theologie (Mag. theol.)

Wien, 2018 / Vienna, 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 190 020 406

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Lehramtsstudium UF Katholische Religion
UF Mathematik

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Hans-Jürgen Feulner

Danksagung

Mein aufrichtigster Dank gilt all jenen, die zum Entstehen der vorliegenden Arbeit beigetragen haben. Er gilt in besonderer Weise meinem Betreuer Univ.-Prof. Dr. Hans-Jürgen Feulner für den Vorschlag, mich mit diesem spannenden und herausfordernden Thema zu beschäftigen sowie für die zahlreichen Literaturhinweise und die hervorragende wissenschaftliche Begleitung dieser Arbeit. Sehr herzlich danke ich Dr. Daniel Seper, der immer wieder einzelne Abschnitte dieser Arbeit korrekturgelesen hat.

Ein ausdrücklicher Dank gilt auch meinen Eltern, die mir mein Studium an der Universität Wien ermöglicht haben. Ich möchte mich bedanken für die finanzielle Unterstützung, aber vor allem für die Motivation und die guten Worte, die mich immer wieder ermutigt und auf meinem Weg bestärkt haben. Ebenso möchte ich meiner Freundin Marlene Ebner danken, die immer für mich da ist, und mich vor allem emotional sehr unterstützt hat.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 0. Einleitung | 7 |
| 0.1. Hinführung zur Thematik | 7 |
| 0.2. Aufgabenstellung und Ziel | 9 |
| 0.3. Methode und Aufbau | 9 |
| 0.4. Forschungsstand | 11 |
| 1. Der Begriff der Initiation und seine christliche Bedeutung | 13 |
| 1.1. Initiation – Einführung in die Kunst des Lebens | 13 |
| 1.2. Die sakramentale Initiation im Christentum | 14 |
| 1.3. Biblische Grundlegung – Initiation in neutestamentlicher Zeit | 15 |
| 1.4. Zusammenfassung | 19 |
| 2. Die geschichtliche Entwicklung der sakramentalen Initiation in der katholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Firmung | 21 |
| 2.1. Initiation in der frühen Kirche | 22 |
| 2.1.1. Die Wassertaufe als Sakrament der Geistgabe im zweiten Jahrhundert | 22 |
| 2.1.2. Die Entwicklung der Initiation im Westen | 23 |
| 2.1.3. Die Entwicklung der Initiation im Osten | 30 |
| 2.2. Die Firmung als eigenständiges Sakrament im Mittelalter | 33 |
| 2.3. Die Entfaltung der Firmung vom Beginn der Neuzeit bis in die Gegenwart | 38 |
| 2.4. Zusammenfassung | 42 |
| 3. Sakramententheologische Grundlegung der Firmung | 43 |
| 3.1. Theologische Aussagen über Wesen und Wirkung der Firmung | 44 |
| 3.1.1. Die Firmung – ein von Christus eingesetztes Sakrament? | 44 |
| 3.1.2. Form und Materie der Firmung | 46 |
| 3.1.3. Die spezifische Wirkung der Firmung | 49 |
| 3.1.4. Zur Heilsnotwendigkeit der Firmung | 51 |
| 3.2. Der Bischof als ordentlicher Spender der Firmung | 52 |
| 3.3. Der Empfänger der Firmung | 55 |
| 3.4. Das Amt des Firmpaten und die zentrale Bedeutung von Familie und Gemeinde | 56 |
| 3.5. Zusammenfassung | 57 |

| | |
|--|----|
| 4. Das Verhältnis der Initiationssakramente zueinander | 59 |
| 4.1. Zur Einheit der drei Initiationssakramente | 59 |
| 4.2. Die Taufe als Zugang zu den Sakramenten | 61 |
| 4.3. Die Firmung als Besiegelung der Taufe | 61 |
| 4.4. Die Eucharistie als Vollendung und Höhepunkt der Initiation | 63 |
| 4.5. Zur Reihenfolge der Initiationssakramente | 64 |
| 4.6. Die Diskussion um das passende Firmalter | 65 |
| 4.7. Die Firmung – eine Feier der Mündigkeit? | 70 |
| 4.8. Zusammenfassung | 71 |
| | |
| 5. Anglo-amerikanische Impulse für den Diskurs rund um die Initiationspraxis in der katholischen Kirche | 73 |
| 5.1. Das Apostolische Schreiben <i>Sacramentum Caritatis</i> von Papst Benedikt XVI. | 73 |
| 5.2. Aktuelle Entwicklungen in einigen englischsprachigen Diözesen | 74 |
| 5.2.1. Die Initiationspraxis in der Erzdiözese Liverpool | 74 |
| 5.2.2. Änderungen in der Diözese Fargo und der Erzdiözese Denver | 75 |
| 5.2.3. Gegenwärtige Pläne der Diözese Manchester (New Hampshire) | 77 |
| 5.3. Derzeitige Regelung des Firmalters in Österreich | 78 |
| 5.3.1. Das neue Firmkonzept der Diözese Feldkirch | 78 |
| 5.3.2. Die Situation in der Erzdiözese Wien | 79 |
| 5.4. Zusammenfassung | 80 |
| | |
| 6. Zusammenfassung und Ausblick | 81 |
| | |
| 7. Abkürzungsverzeichnis | 83 |
| 7.1. Allgemeine Abkürzungen und Zeichen | 83 |
| 7.2. Abkürzungen für verwendete Literatur | 83 |
| 7.3. Biblische Bücher | 84 |
| | |
| 8. Literaturverzeichnis | 85 |
| 8.1. Primärquellen | 85 |
| 8.2. Lehramtliche Dokumente | 85 |
| 8.3. Liturgische Bücher | 86 |
| 8.4. Sekundärliteratur | 87 |
| 8.5. Internetquellen | 91 |

0. Einleitung

0.1. Hinführung zur Thematik

Die Firmung zählt neben der Taufe und der Eucharistie zu den sogenannten Initiations-sakramenten der katholischen Kirche.¹ Durch den Empfang dieser Sakramente wird der einzelne Mensch ganz in die Gemeinschaft mit Jesus Christus aufgenommen und so vollkommen in die Kirche, die den mystischen Leib Christi darstellt, eingegliedert. Diese Aufnahme in die Gemeinschaft mit Christus bildet die Grundlage für die innigste Vereinigung mit Gott.² Im Rahmen der Initiation findet also ein Eintreten in die Lebenswelt des Glaubens sowie ein Hineinwachsen in die Kirche statt.

Dabei ist die Bedeutung der Firmung als Teil dieses Initiationsprozesses heutzutage sehr umstritten. Bereits durch den Empfang der Taufe findet eine Eingliederung in den Leib Christi, also eine Aufnahme in die Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen statt.³ Die Frage nach der spezifischen Wirkung der Firmung, vor allem im Unterschied zur Taufe, drängt sich somit auf und offenbart die Fragwürdigkeit der theologischen Bedeutung der Firmung. Ein weiterer kritischer Punkt im Verhältnis von Taufe und Firmung zueinander ist die Frage nach dem Ort der Geistgabe. Bereits in der Apostelgeschichte wird der Zusammenhang von Taufe und Geistgabe eindrücklich geschildert: Als Paulus einigen Johannesjüngern begegnete, taufte er sie auf den Namen Jesu, legte ihnen die Hände auf und der Heilige Geist kam auf sie herab (Apg 19,5–6). Auch im Anschluss an die Pfingstpredigt des Petrus wird dieser Zusammenhang ersichtlich (Apg 2,38). Der primäre Ort der Geistgabe ist demnach die Taufe. Diese Überlegungen werfen die Frage nach der Sinndeutung und dem rechten Verständnis der Firmung auf. Was macht nun die Firmung aus und was ist ihre besondere sakramentale Gnade? Die Firmung als ein Sakrament, „das seine Bedeutung sucht“⁴, lässt eine genauere Beleuchtung der Thematik durchaus als spannend und wertvoll erachten.

Verschärft wird diese Problematik, wenn man einen Blick in die Geschichte wirft und den Werdegang des Sakramentes der Firmung genauer betrachtet. Ursprünglich wurden die

¹ Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche. Deutsche Ausgabe, München – Wien – Oldenbourg 1993, Nr. 1212.

² Vgl. Michael KUNZLER, Die Liturgie der Kirche (AMATECA Lehrbücher zur katholischen Theologie 10), Paderborn 2003, 398.

³ Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche LUMEN GENTIUM, Nr. 11 (Dokumente zur Erneuerung der Liturgie, Bd. 1: Dokumente des Apostolischen Stuhls 1963–1973, hrsg. v. Heinrich RENNINGS unter Mitarbeit von Martin KLÖCKENER, Kevelaer 1983, 152–153).

⁴ Martin STUFLESSER – Stephan WINTER, Wiedergeboren aus Wasser und Geist. Die Feiern des Christwerdens, Bd. 2: Grundkurs Liturgie, Regensburg 2004, 97.

Initiationssakramente in der Regel zusammen gespendet. Bei der Initiation Erwachsener sowie in der Tradition der Ostkirchen ist dies bis heute der Fall.⁵ Die Firmung, die in der frühen Kirche noch kein eigenständiges Sakrament, sondern nur ein Begleitritus zur Taufe war, hat sich erst im Laufe der Zeit verselbstständigt und eine zeitliche Loslösung von der Taufe erfahren.⁶ Heute sind Firmung und Taufe zeitlich stark voneinander getrennt, wobei eigentlich eine enge theologische Verbindung zwischen Taufe, Firmung und Eucharistie besteht.⁷ Es gibt mittlerweile zahlreiche gegensätzliche Auffassungen, wie die Firmung richtig zu verstehen sei. Dies bereitet vielen Menschen, die in der Praxis damit zu tun haben, großes Unbehagen und verursacht vielerorts Unsicherheit im Umgang mit dem Firmsakrament.⁸ Oft kommt es zu einer widersprüchlichen Sinndeutung der Firmung, da viele nicht genau wissen, welche Bedeutung die Firmung letztlich hat und was sie sakramententheologisch ausmacht. Dies ruft immer wieder Kritik hervor und lässt die Notwendigkeit einer genaueren Beurteilung dieses Sakraments aus liturgiewissenschaftlicher Perspektive erkennen.

Seit längerer Zeit wird in vielen Gemeinden und Diözesen über das angemessene Firmalter intensiv und emotional diskutiert.⁹ Dabei werden verschiedene Lösungsvorschläge geboten, bei denen jeweils unterschiedliche Zugänge zum Sakrament der Firmung im Hintergrund stehen. Es kommt zu einem Ringen um das rechte Verständnis der Firmung. Nicht selten findet dabei eine Umdeutung der Firmung statt, im Zuge derer die Firmung als Initiationsritus in das Erwachsenwerden verstanden wird.¹⁰ Die Vorstellung, die Firmung sei das Sakrament der Mündigkeit beziehungsweise ein Entscheidungssakrament tritt in den Vordergrund.¹¹

Aber auch unter Religionspädagogen herrscht Uneinigkeit über das geeignete Firmalter, vor allem in Hinblick auf die Firmkatechese, die dem Sakramentenempfang vorausgeht.¹² Immer wieder einmal wird von Liturgiewissenschaftlern oder Dogmatikern vorgeschlagen, die ursprüngliche Reihenfolge der Initiationssakramente wieder einzuführen und die Firmung rund um die Einschulung zu spenden. Auch der emeritierte Papst Benedikt XVI. rät dazu,

⁵ Vgl. Manfred HAUKE, *Die Firmung. Geschichtliche Entfaltung und theologischer Sinn*, Paderborn 1999, 6.

⁶ Vgl. ebd., 7.

⁷ Vgl. ebd., 5.

⁸ Vgl. Anselm GRÜN, *Das Sakrament der Firmung*, Münsterschwarzach 2008, 9.

⁹ Vgl. Kurt KOCH, *Das angemessene Firmalter: ein Schmelztiigel von Problemen (I). Sakramententheologische Überlegungen zu einer nicht nur pastoralen Frage*, in: *AnzSS* 5 (1996) 223–229, hier: 223.

¹⁰ Vgl. GRÜN, *Firmung*, 10.

¹¹ Vgl. KUNZLER, *Liturgie*, 411.

¹² Vgl. Björn ODENDAHL, „Es ist das Sakrament der Sendung“. URL: <http://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/es-ist-das-sakrament-der-sendung> [Abruf: 10.02.2018].

die Reihenfolge der Sakramente zu überdenken, da „wir im Hinblick auf die Eucharistie getauft und gefirmt werden“¹³. In manchen Diözesen, vor allem im anglo-amerikanischen Raum, wurde tatsächlich wieder die ursprüngliche Reihenfolge von Taufe, Firmung, Eucharistie eingeführt.¹⁴ Das Sakrament der Firmung bleibt also im Wandel und bedarf immer wieder neu einer sakramententheologischen Vergewisserung, um der eigentlichen Bedeutung gerecht werden zu können.

0.2. Aufgabenstellung und Ziel

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die theologische Bedeutung der Firmung als Teil der sakramentalen Initiation aufzuzeigen und die Frage nach dem rechten Verständnis der Firmung, vor allem in Hinblick auf die spezifische Wirkung der Firmung, gerade im Unterschied zur Taufe, zu beantworten. Es geht darum, die besondere sakramentale Gnade, die der Empfang der Firmung bewirkt, darzulegen, um eine fundierte Beurteilung dieses Sakraments aus liturgiewissenschaftlicher Perspektive geben zu können.

Die hier vorliegende Arbeit beabsichtigt theologische Aussagen über Wesen und Wirkung der Firmung zu beleuchten, um so einen systematischen Überblick über die Firmtheologie bieten zu können. Ein zentrales Anliegen dieser Arbeit ist es, einen sakramententheologischen Beitrag zur Diskussion rund um die Reihenfolge der Initiationssakramente zu leisten. Dabei soll vor allem der Frage nach dem angemessenen Firmalter nachgegangen werden. Des Weiteren sollen aktuelle Entwicklungen diesen Bereich betreffend dargelegt und im Licht der Liturgiewissenschaft analysiert werden.

Die hier vorliegende Arbeit versucht also die „Ratlosigkeit der Theologie bezüglich des Sakraments der Firmung“¹⁵ mit Hilfe einer klar strukturierten sakramententheologischen Grundlegung der Firmung zu mindern und so die Stellung der Firmung innerhalb der sakramentalen Initiation zu erläutern.

0.3. Methode und Aufbau

Um den oben genannten Absichten nachgehen zu können, ergeben sich folgende Schritte für die vorliegende Arbeit: In einem ersten Schritt sollen der Begriff der Initiation und seine

¹³ Vgl. PAPST BENEDIKT XVI., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Sacramentum Caritatis*, 22. Februar 2007, Nr. 17, in: *Acta Apostolicae Sedis* 99 (2007), 105–180, hier: 118–119.

¹⁴ Vgl. KATHOLISCHE NACHRICHTEN, US-Diözese will Firmung vor Erstkommunion. URL: <http://www.kath.net/news/59951> [Abruf: 10.02.2018].

¹⁵ Hans KÜNG, *Was ist Firmung?*, Zürich – Einsiedeln – Köln 1976, 7.

christliche Bedeutung näher betrachtet werden. In einem zweiten Schritt wird die geschichtliche Entwicklung der sakramentalen Initiation in der katholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Firmung nachgezeichnet. Den dritten Schritt bildet dann eine sakramententheologische Grundlegung der Firmung, in der vor allem theologische Aussagen über Wesen und Wirkung der Firmung getroffen werden. Im Anschluss soll in einem vierten Schritt das Verhältnis der Initiationssakramente zueinander genau beleuchtet werden. Einen fünften Schritt stellen anglo-amerikanische Impulse für den Diskurs rund um die Initiationspraxis in der katholischen Kirche dar. Den letzten Schritt bilden schließlich eine Zusammenfassung des Bisherigen und ein Ausblick auf weitere Herausforderungen in Hinblick auf dieses Thema.

Aus diesen Schritten ergibt sich auch die Gliederung der Arbeit in sechs Kapitel, wobei das vierte Kapitel das Zentrum dieser Arbeit bildet und einen inhaltlichen Schwerpunkt darstellt.

Das erste Kapitel bildet den Ausgangspunkt für die vorliegende Arbeit und widmet sich dem Begriff der Initiation, vor allem im religionsgeschichtlichen Kontext, sowie seiner christlichen Bedeutung. Außerdem wird die Initiationspraxis in neutestamentlicher Zeit vorgestellt und im Rahmen einer biblischen Grundlegung verankert.

Das zweite Kapitel ist ganz der historischen Entwicklung der sakramentalen Initiation in der katholischen Kirche gewidmet und hält die wesentlichen Änderungen in Bezug auf das Sakrament der Firmung, die im Lauf der Geschichte stattgefunden haben, fest.

Im dritten Kapitel findet eine sakramententheologische Grundlegung der Firmung statt, im Zuge derer vor allem Form und Materie dieses Sakraments genauer betrachtet werden und die Heilsnotwendigkeit der Firmung erörtert wird. Anschließend werden der Firmspender und der Empfänger der Firmung sowie das Amt des Firmpaten und die zentrale Bedeutung von Familie und Gemeinde in Zusammenhang mit der Vorbereitung auf die Firmung thematisiert.

Das vierte Kapitel beschäftigt sich in erster Linie mit dem Verhältnis der Initiationssakramente zueinander. Dabei wird sowohl auf die Einheit wie auch auf die Reihenfolge der Initiationssakramente und die damit verbundenen Fragestellungen eingegangen. Speziell das Verhältnis von Taufe und Firmung steht dabei im Mittelpunkt. Die Eucharistie als Vollendung und Höhepunkt der Initiation stellt ebenfalls einen wichtigen Aspekt in diesem Zusammenhang dar. Schließlich wird die Diskussion um das angemessene Firmalter näher

betrachtet und die Auffassung der Firmung als bewusste Entscheidung zu Gott, als Sakrament der Mündigkeit kritisch hinterfragt.

Das fünfte Kapitel umfasst anglo-amerikanische Impulse für den Diskurs rund um die Initiationspraxis in der katholischen Kirche, vor allem unter Bezugnahme auf aktuelle Entwicklungen in einigen englischsprachigen Diözesen. Abschließend wird die derzeitige Regelung des Firmalters in Österreich erläutert.

Das sechste und letzte Kapitel beinhaltet eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse sowie ein Ausblick auf weitere Herausforderungen in Hinblick auf dieses Thema.

Mithilfe von Literatur- und Internetrecherche sollen nun diese Themenbereiche ausführlich bearbeitet werden und die Ergebnisse anschließend analysiert und auf die jeweiligen Kontexte hin gedeutet werden.

0.4. Forschungsstand

Zur geschichtlichen Entwicklung der Initiations sakramente in der katholischen Kirche sind vor allem Werke von Bruno KLEINHEYER¹⁶, Manfred HAUKE¹⁷ und Jean AMOUGOU-ATANGANA¹⁸ sowie ein Artikel von Andreas HEINZ¹⁹ sehr aufschlussreich. Des Weiteren empfiehlt sich für einen historischen Überblick das Handbuch der Dogmengeschichte²⁰.

Für die sakramententheologische Grundlegung der Firmung sind in erster Linie Werke von Manfred HAUKE²¹ und August JILEK²² von großer Bedeutung. Aber auch Werke von Hans KÜNG²³, Jean AMOUGOU-ATANGANA²⁴ und Benedetto TESTA²⁵ bieten eine gute Zusammenfassung.

¹⁶ Bruno KLEINHEYER, Sakramentliche Feiern I. Die Feiern der Eingliederung in die Kirche (Gottesdienst der Kirche. Handbuch der Liturgiewissenschaft 7/1), Regensburg 1989.

¹⁷ HAUKE, Firmung.

¹⁸ Jean AMOUGOU-ATANGANA, Ein Sakrament des Geistempfangs? Zum Verhältnis von Taufe und Firmung, Bd. 1: Ökumenische Forschungen. III. Sakramentologische Abteilung, Freiburg i. B. – Basel – Wien 1974.

¹⁹ Andreas HEINZ, Die Feier der Firmung nach römischer Tradition. Etappen in der Geschichte eines abendländischen Sonderwegs, in: LJ 39 (1989) 67–88.

²⁰ Burkhard NEUNHEUSER, Taufe und Firmung (Handbuch der Dogmengeschichte 4/2), Freiburg i. B. – Basel – Wien 21983.

²¹ HAUKE, Firmung.

²² August JILEK, Eintauchen – Handauflegen – Brotbrechen. Eine Einführung in die Feiern von Taufe, Firmung und Erstkommunion, Bd. 3: Kleine Liturgische Bibliothek, Regensburg 1996.

²³ KÜNG, Firmung.

²⁴ AMOUGOU-ATANGANA, Sakrament.

²⁵ Benedetto TESTA, Die Sakramente der Kirche (AMATECA Lehrbücher zur katholischen Theologie 9), Paderborn 1998.

In Bezug auf die Frage nach dem angemessenen Firmalter sowie dem Firmspender sei zudem auch auf Artikel von Emil J. LENGELING²⁶, Kurt KOCH²⁷ und August JILEK²⁸ hingewiesen.

Ausführliche Informationen zu den Initiationssakramenten aus Sicht der kirchlichen Rechtsordnung findet man in einem Werk von Ilona RIEDEL-SPANGENBERGER²⁹ sowie im Handbuch des katholischen Kirchenrechts³⁰. Eine Zusammenfassung der Thematik aus pastoraltheologischer Sichtweise bietet Adolf ADAM³¹.

Mit Bezug auf die hier angeführte und ergänzende Literatur soll nun den in der Einleitung genannten Fragen nachgegangen werden.

²⁶ Emil J. LENGELING, Firmalter und Firmspender. Fünf Thesen zur Begründung einer unpopulären Forderung, in: Gd 5 (1971) 108–110.

²⁷ KOCH, Firmalter (I).

²⁸ August JILEK, Die Diskussion um das rechte Firmalter. Eine Übersicht über die deutschsprachige Literatur der letzten Jahrzehnte, in: LJ 24 (1974) 31–51.

²⁹ Ilona RIEDEL-SPANGENBERGER, Die Sakramente der Initiation in der kirchlichen Rechtsordnung. Eine Untersuchung zur ekklesialen und rechtlichen Bedeutung von Taufe, Firmung und Eucharistie in den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils und in der nachfolgenden Rechtsentwicklung, Paderborn et al. 2009.

³⁰ Alfred E. HIEROLD, Taufe und Firmung, in: HdbKathKR § 74, 659–675.

³¹ Adolf ADAM, Firmung und Seelsorge. Pastoraltheologische und religionspädagogische Untersuchungen zum Sakrament der Firmung, Düsseldorf 1959.

1. Der Begriff der Initiation und seine christliche Bedeutung

Im folgenden Kapitel sollen nun einige Fragen rund um den Begriff der Initiation geklärt werden: Was genau ist unter diesem Begriff zu verstehen? In welchem Zusammenhang wird er hauptsächlich verwendet und welche Bedeutung hat er im religionsgeschichtlichen Kontext? Im Zuge der Beantwortung dieser Fragen soll der Fokus zunächst auf einer undifferenzierten Ebene liegen und anschließend vor allem die christliche Initiationspraxis in den Blick genommen werden. Hierzu ist es sinnvoll, von einer allgemeinen Definition auszugehen, daran anschließend die sakramentale Initiation im Christentum genauer zu betrachten und diese beiden Zugänge daraufhin miteinander zu vergleichen. Schließlich soll eine biblische Grundlegung der Initiation die Taufpraxis in neutestamentlicher Zeit näher beleuchten.

Insgesamt soll also eine umfassende Darstellung des Konzepts der Initiation gegeben werden. Dazu wird vor allem auf Werke von Anselm GRÜN³², Felix ROHNER-DOBLER³³ und Jesaja LANGENBACHER³⁴, sowie in Zusammenhang mit der Initiation im Christentum auf Werke von Ilona RIEDEL-SPANGENBERGER³⁵, Benedetto TESTA³⁶ und Manfred HAUKE³⁷ Bezug genommen.

1.1. Initiation – Einführung in die Kunst des Lebens³⁸

Der Begriff *Initiation* beschreibt laut Duden, dem Standardnachschlagewerk zur deutschen Sprache, eine „durch bestimmte Bräuche geregelte Aufnahme eines Neulings in eine Ständes- oder Altersgemeinschaft, einen Geheimbund oder Ähnlichem, besonders die Einführung der Jugendlichen in den Kreis der Erwachsenen bei den Naturvölkern“³⁹.

Initiationsriten findet man in zahlreichen Kulturen und Stammesgesellschaften. Meist stehen sie am Beginn des Erwachsenwerdens und dienen der „Aufnahme in die engere Gemeinschaft des Stammes, der Einweihung in einen neuen Lebensstandard, der Reifung des

³² GRÜN, Firmung.

³³ Felix ROHNER-DOBLER, Feuer in mir. Firmung als Initiation – Handreichung für die Gemeindeglieder, München 2004.

³⁴ Jesaja LANGENBACHER, Firmung als Initiation in Gemeinschaft. Theologie von Firmlingen – eine Herausforderung und Bereicherung für die Lebens- und Glaubenskommunikation in der Kirche, Bd. 13: Kommunikative Theologie – interdisziplinär, Berlin 2010.

³⁵ RIEDEL-SPANGENBERGER, Sakramente der Initiation.

³⁶ TESTA, Sakramente der Kirche.

³⁷ HAUKE, Firmung.

³⁸ Vgl. GRÜN, Firmung, 14.

³⁹ [Duden]. Initiation. URL: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Initiation> [Abruf: 15.02.2018].

Einzelnen und der Begegnung mit der Gottheit“⁴⁰. Sie sollen junge Menschen herausfordern, damit sie sich ihrer eigenen Identität bewusst werden und auf diese Weise lernen, Verantwortung für sich selbst und für andere zu übernehmen.⁴¹ Es handelt sich um Prozesse, die den Einzelnen aus der alltäglichen Gemeinschaft herausführen und an den eigenen Lebenssinn erinnern sollen.⁴²

Unter Initiationsriten versteht man also „ritualisierte Formen individueller oder kollektiver Übergänge von einer Lebensphase oder sozialen Position in eine andere“⁴³. Da hierbei der Aspekt des Übergangs zentral ist, werden diese Riten oft auch als *Schwellenriten* oder *Übergangsriten* (*rites de passage*) bezeichnet.⁴⁴ In Bezug auf eine bestimmte Kultur geht es darum, junge Menschen in eine neue Lebensweise – mit allen Rechten und Pflichten – einzuführen, oft auch im Zusammenhang mit der Vermittlung wichtiger Überlebenstechniken der betreffenden Kultur.⁴⁵ Im Zuge dessen findet meist eine Trennung vom gewohnten Umfeld und den bisherigen Lebenszusammenhängen sowie von der früheren Rolle statt. Dabei kommen sowohl praktische Übungen als auch symbolische Riten zum Einsatz.⁴⁶

Im Rahmen der Initiation werden Traditionen und Lebenspraktiken vermittelt und eingeübt. Dies geschieht meist mit Hilfe einer Reihe unterschiedlicher zeremonieller Handlungen. Anschließend findet eine Aufnahme in eine neue Rolle oder Gemeinschaft statt.⁴⁷

1.2. Die sakramentale Initiation im Christentum

Initiation im christlichen Kontext bezeichnet die Eingliederung in Kirche und Gemeinde als Einführung in den christlichen Glauben und in die ihm entsprechende Lebensweise.⁴⁸ Durch den Empfang der Initiations sakramente wird der einzelne Mensch ganz in das Mysterium Christi hineingenommen und so in eine neue Lebensgemeinschaft geführt. Diese Teilhabe am Mysterium Christi führt zu einer realen Zugehörigkeit zu Christus sowie zu einer Vereinigung mit allen Gliedern seines Leibes.⁴⁹

⁴⁰ Franz-Josef NOCKE, Taufe, in: Theodor SCHNEIDER (Hg.), Handbuch der Dogmatik, Düsseldorf 32006, 226–259, hier: 227.

⁴¹ Vgl. GRÜN, Firmung, 16–23.

⁴² Vgl. ROHNER-DOBLER, Feuer in mir, 24.

⁴³ Rainer NEU, Initiationsritus. URL: <https://www.bibelwissenschaft.de/wibilex/das-bibellexikon/lexikon/sachwort/anzeigen/details/initiationsritus/ch/e4a87e327adc8ef1cccff7cd24118d25/> [Abruf: 17.02.2018].

⁴⁴ Vgl. LANGENBACHER, Firmung als Initiation, 356.

⁴⁵ Vgl. ROHNER-DOBLER, Feuer in mir, 24.

⁴⁶ Vgl. LANGENBACHER, Firmung als Initiation, 356.

⁴⁷ Vgl. ebd.

⁴⁸ Vgl. RIEDEL-SPANGENBERGER, Sakramente der Initiation, 25.

⁴⁹ Vgl. TESTA, Sakramente der Kirche, 106, 206.

Im Zuge der Initiation findet ein einzigartiger Übergang hin zu einem neuen, endgültigen Leben statt.⁵⁰ „Wenn also jemand in Christus ist, dann ist er eine neue Schöpfung: Das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden.“ (2 Kor 5,17)⁵¹ Es geht in diesem Zusammenhang also nicht um ein einmaliges Ereignis, sondern um einen lebenslangen Prozess, der mitunter auch einige Herausforderungen birgt.⁵² Mit dem Symbol des Wassers, als lebensgefährliche Chaosmacht sowie Quelle des Lebens, wird eine gewisse Ambivalenz angedeutet und die Analogie der neuen Schöpfung verdeutlicht.⁵³ Die Sakramente der Initiation sind auf die Vertiefung des eigenen Glaubens angelegt und stellen eine Zusammenfassung der gesamten Heilsökonomie, in die sie zugleich einführen, dar.⁵⁴ Somit beschreiben sie einen Prozess, der von den Beteiligten aktiv mitgestaltet werden muss.

Die Initiationssakramente legen den Grundstein für eine „neue christliche Lebensauffassung und Gemeinschaft unter den Menschen“⁵⁵. Sie bilden zugleich auch eine Einführung in die christliche Lehre sowie eine Einübung christlicher Lebensweisen.⁵⁶ Daher sind sie vor allem ein sozialer Vorgang.

„Christwerdung als wahre Menschwerdung“⁵⁷ stellt somit eine gewisse Gemeinsamkeit im Vergleich zum allgemeinen Verständnis von Initiation dar. Hinzu kommt als weiteres Bindeglied der Übertritt in eine neue Gemeinschaft, nämlich in die der Kirche. Die rituelle Aufnahme in die christliche Glaubensgemeinschaft besitzt also insgesamt viele Berührungspunkte verglichen mit dem profanen Verständnis von Initiation. Einen Unterschied stellt lediglich die soteriologische Deutung auf Christus hin dar.

1.3. Biblische Grundlegung – Initiation in neutestamentlicher Zeit

Der in den Schriften des Neuen Testaments für die Gemeinden der Urkirche bezeugte Initiationsritus ist die Taufe.⁵⁸ Diese stellt eine Eingliederung der Glaubenden in die Gemeinschaft der Kirche als Aufnahme in die von Jesus Christus gestiftete eschatologische

⁵⁰ Vgl. ebd., 106.

⁵¹ Vgl. hierzu auch: Gal 6,14–15.

⁵² Vgl. RIEDEL-SPANGENBERGER, Sakramente der Initiation, 25.

⁵³ Vgl. LANGENBACHER, Firmung als Initiation, 357.

⁵⁴ Vgl. RIEDEL-SPANGENBERGER, Sakramente der Initiation, 25; KUNZLER, Liturgie, 398.

⁵⁵ TESTA, Sakramente der Kirche, 206.

⁵⁶ Vgl. Reinhard MEBNER, Einführung in die Liturgiewissenschaft, Paderborn et al. 2001, 61.

⁵⁷ Ebd., 60.

⁵⁸ Vgl. RIEDEL-SPANGENBERGER, Sakramente der Initiation, 27.

Heilsgemeinschaft dar.⁵⁹ Da Taufe und Glaube eng zusammengehören, ist das Bekenntnis zu Jesus Christus, dem Herrn, von Beginn an grundlegend. In neutestamentlicher Zeit wird also auf ein Glaubensbekenntnis hin getauft (Apg 16,30–33).⁶⁰

Zur Taufe, die eine Vergebung der Sünden bewirkt, gehört in erster Linie der Empfang der Gabe des Heiligen Geistes. Dies wird in der Apostelgeschichte im Anschluss an die Pfingstpredigt des Petrus ersichtlich:

„Petrus antwortete ihnen: Kehrt um und jeder von euch lasse sich auf den Namen Jesu Christi taufen zur Vergebung eurer Sünden; dann werdet ihr die Gabe des Heiligen Geistes empfangen.“ (Apg 2,38)

Für Paulus ist es daher selbstverständlich, dass jeder Getaufte den Heiligen Geist besitzt. Durch die Taufe ist der Einzelne in den Leib Christi eingegliedert und hat Anteil am Geist Gottes.⁶¹ Im ersten Brief des Apostels Paulus an die Korinther wird der Zusammenhang von Taufe und Geistmitteilung eindrücklich geschildert:

„Durch den einen Geist wurden wir in der Taufe alle in einen einzigen Leib aufgenommen, Juden und Griechen, Sklaven und Freie; und alle wurden wir mit dem einen Geist getränkt.“ (1 Kor 12,13)

Die Taufe im Heiligen Geist unterscheidet sich damit auch grundlegend von der reinen Wassertaufe des Johannes (Apg 1,5). Zudem hebt sie sich als Zeichen der Initiation deutlich von der Taufe des Johannes ab und stellt somit etwas völlig Neues gegenüber dieser dar.⁶²

Obwohl im Neuen Testament ein eigener, von der Taufe unabhängiger Ritus der Geistverleihung nicht als Regelfall christlicher Initiation erkennbar ist, werden Taufe und Geistmitteilung im Neuen Testament sehr wohl voneinander unterschieden.⁶³ Als Philippus in Samaria als Missionar tätig ist und sich daraufhin einige Männer und Frauen taufen lassen, ist die Geistmitteilung an die Handauflegung der Apostel gebunden, der ein entsprechendes Gebet vorausgeht.⁶⁴

⁵⁹ Vgl. Gerhard MÜLLER, *Katholische Dogmatik. Für Studium und Praxis der Theologie*, Freiburg i. B. – Basel – Wien 2016, 659; JILEK, *Eintauchen*, 2; LANGENBACHER, *Firmung als Initiation*, 387.

⁶⁰ Vgl. JILEK, *Eintauchen*, 3.

⁶¹ Vgl. KATHOLISCHE JUGEND ÖSTERREICH, *Firmung.at*. URL: <https://www.katholische-jugend.at/firmung/wissen/geschichte/> [Abruf: 23.02.2018].

⁶² Vgl. KLEINHEYER, *Sakramentliche Feiern I*, 27–28.

⁶³ Vgl. LANGENBACHER, *Firmung als Initiation*, 365.

⁶⁴ Vgl. HAUKE, *Firmung*, 30.

Der Text unterscheidet dabei klar zwischen der Taufhandlung und einer nachfolgenden Auflegung der Hände, die den Empfang des Heiligen Geistes bewirkt:⁶⁵

„Als die Apostel in Jerusalem hörten, dass Samaritanen das Wort Gottes angenommen hatte, schickten sie Petrus und Johannes dorthin. Diese zogen hinab und beteten für sie, dass sie den Heiligen Geist empfangen. Denn er war noch auf keinen von ihnen herabgekommen; sie waren nur getauft auf den Namen Jesu, des Herrn. Dann legten sie ihnen die Hände auf und sie empfangen den Heiligen Geist.“ (Apg 8,14–17)

Wenngleich hier Taufe und Geistverleihung zeitlich versetzt und nicht im Rahmen der gleichen Handlung geschildert werden, so besteht zwischen ihnen ein Zusammenhang, der sich darin äußert, dass diese beiden Geschehnisse in ihrer Gesamtheit und gegenseitigen Ergänzung die volle Eingliederung der Glaubenden in die Gemeinde schenken und den Empfang der Gabe des Heiligen Geistes bewirken.⁶⁶ Damit bilden Taufe und Geistverleihung die beiden Komponenten der christlichen Initiation.⁶⁷ Die Handauflegung, die eine Geistmitteilung bewirkt, ist also kein isoliertes Geschehen, sondern eng verbunden mit der Taufe, die eine Aufnahme in die christliche Gemeinschaft zur Folge hat.

Eine eigenständige Geistmitteilung durch Handauflegung, die nicht in Zusammenhang mit der Taufe steht, ist im Neuen Testament nur im Rahmen der Initiation des Saulus durch Hananias erwähnt.⁶⁸

„Da ging Hananias hin und trat in das Haus ein; er legte ihm die Hände auf und sagte: Bruder Saul, der Herr hat mich gesandt, Jesus, der dir auf dem Weg, den du gekommen bist, erschienen ist; du sollst wieder sehen und mit dem Heiligen Geist erfüllt werden.“ (Apg 9,17)

Der Befund über das genaue Verhältnis von Taufe und Handauflegung im Neuen Testament ist unter Exegeten umstritten und wird nicht einheitlich interpretiert.⁶⁹ Vor allem in der lukanischen Tradition wird die Taufe durch die Handauflegung als Zeichen der Geistmitteilung, zur Stärkung und Besiegelung, ergänzt (Apg 19,5–6).⁷⁰ Schon bei der Taufe Jesu folgt die Geistsendung der Taufe nach (Lk 3,21–22). Dies entspricht in der Apostelgeschichte dem Nacheinander von Taufe und Handauflegung.⁷¹ Exegeten vermuten, diese Darstellung der Taufszene Jesu spiegle bereits den Taufritus der urchristlichen Gemeinden wieder, in

⁶⁵ Vgl. NEUNHEUSER, Taufe und Firmung, 30.

⁶⁶ Vgl. ebd., 32.

⁶⁷ Vgl. ebd., 31.

⁶⁸ Vgl. KATHOLISCHE JUGEND ÖSTERREICH, Firmung.at. URL: <https://www.katholische-jugend.at/firmung/wissen/geschichte/> [Abruf: 23.02.2018].

⁶⁹ Vgl. HAUKE, Firmung, 29–36.

⁷⁰ Vgl. MÜLLER, Katholische Dogmatik, 656.

⁷¹ Vgl. HAUKE, Firmung, 17.

denen zunächst die Taufe mit Wasser und erst danach die Sendung des Heiligen Geistes in besonderer Weise erfolgt.⁷²

Es ist jedoch klar, dass die Mitteilung der Gabe des Heiligen Geistes nicht vom Wasserbad der Taufe abgekoppelt werden kann.⁷³ Vielmehr geschieht durch die apostolische Handauflegung eine Vollendung und Weiterführung der Taufgnade. Die Geistverleihung im Zuge der Handauflegung schenkt die Fülle dessen, was beim Taufbad grundgelegt wurde. So besteht zwischen Taufe und Handauflegung ein enger Zusammenhang, auch wenn beide Vorgänge grundsätzlich voneinander unterschieden werden können.⁷⁴

Auch im Hebräerbrief ist ein solcher Zusammenhang von Taufe und Handauflegung ersichtlich (Hebr 6,2). Hier scheint die Handauflegung ein besonderer Ritus neben der Taufe zu sein. Obwohl nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass hier ein Ordinationsritus gemeint ist, bleibt doch der Gedanke an eine der Taufe folgende besondere Geistmitteilung wahrscheinlicher.⁷⁵ Damit gehört die Handauflegung unmittelbar zum Initiationsgeschehen und somit zum Fundament christlichen Glaubens.⁷⁶

Paulus, der nach Apg 19,6 die Handauflegung im genannten Sinne kennt und vollzieht, spricht jedoch in seinen Briefen nie explizit von einer der Taufe nachfolgenden Handauflegung. Es ist anzunehmen, dass jenes Geschehen, das Paulus Taufe nennt, mehrere Handlungen umfasst und den Ritus der Handauflegung beinhaltet.⁷⁷

Der Begriff Taufe wird demnach schon früh in einem umfassenden Sinn gebraucht, also nicht nur als Bezeichnung für das Wasserbad, sondern ebenso als Name für den Gesamtvorgang der Eingliederung in die Kirche.⁷⁸

⁷² Vgl. ebd., 18.

⁷³ Vgl. ebd., 35.

⁷⁴ Vgl. ebd., 36.

⁷⁵ Vgl. PFARRE VÖSENDORF, Firmung – was ist das?, S. 1. URL: http://www.pfarre-voesendorf.at/pdf/Theologie_der_Firmung.pdf [Abruf: 25.02.2018].

⁷⁶ Vgl. HAUKE, Firmung, 38.

⁷⁷ Vgl. NEUNHEUSER, Taufe und Firmung, 32.

⁷⁸ Vgl. JILEK, Eintauchen, 4.

1.4. Zusammenfassung

Nach Betrachtung der Initiation im Allgemeinen sowie der Initiation, als „Prozeß der Christwerdung“⁷⁹, bei dem vor allem die Taufe als Gesamtvorgang der Eingliederung in die Kirche eine zentrale Rolle spielt, lässt sich festhalten, dass es zwischen diesen beiden Konzepten gewisse Gemeinsamkeiten, aber auch einige Unterschiede gibt.⁸⁰

Im Neuen Testament wird hinsichtlich der Initiation in erster Linie von der Taufe in Verbindung mit dem Empfang der Gabe des Heiligen Geistes berichtet. Dabei besteht zwischen der Handauflegung, die eine Erneuerung im Heiligen Geist bewirkt (Tit 3,5) und zur Vollendung und Weiterführung der Taufgnade beiträgt, und der Taufe selbst ein enger Zusammenhang. Die frühe Einführung der Taufe und ihre allgemeine Verbreitung weisen auf die große Bedeutung der Taufe für das Christentum als christologisches und ekklesiologisches Geschehen hin. Initiation im christlichen Kontext umfasst damit die Aufnahme in die Gemeinschaft der Kirche, eine Einführung in den christlichen Glauben und in die ihm entsprechende Lebensweise als Aufgabe und Herausforderung sowie den Empfang des Heiligen Geistes, der zur Umsetzung dieser Lebensweise befähigen soll.

⁷⁹ MEBNER, Liturgiewissenschaft, 59–60.

⁸⁰ Vgl. für eine ausführlichere Darstellung auch: RIEDEL-SPANGENBERGER, Sakramente der Initiation, 17–18.

2. Die geschichtliche Entwicklung der sakramentalen Initiation in der katholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Firmung

Nachdem nun der Begriff der Initiation ausführlich besprochen wurde, soll im Zuge des zweiten Kapitels der vorliegenden Arbeit näher auf die historische Entwicklung der christlichen Initiation eingegangen werden. Das Hauptaugenmerk wird dabei auf jenen Änderungen der Initiationspraxis liegen, die in Bezug auf die Firmung relevant sind. In diesem Zusammenhang gibt es einige entscheidende Fragen, die es zu klären gilt: Wie hat sich das Initiationsgeschehen im Lauf der Geschichte verändert? Welche Unterschiede lassen sich zwischen der westlichen Tradition und den Entwicklungen im Osten erkennen? Sind diese Unterschiede heute immer noch vorhanden? Welche Entwicklungen haben zur Entstehung eines eigenständigen Sakraments der Firmung geführt? Inwiefern hat sich das Verständnis der Firmung im Zuge der Auseinandersetzung mit der Reformation verändert und welche Aussagen trifft das Zweite Vatikanische Konzil in Hinblick auf die Initiationssakramente?

Dieses Kapitel soll also einen Überblick über die Tradition der sakramentalen Initiation im Christentum geben. Dazu werden im Folgenden die verschiedenen Entwicklungslinien der Initiation in der katholischen Kirche nachgezeichnet. Die wichtigsten Veränderungen in Bezug auf die Firmung werden dabei herausgegriffen und näher beleuchtet.

Eine ausführliche Darstellung dieser Thematik findet sich in Werken von Bruno KLEINHEYER⁸¹, Manfred HAUKE⁸², Jean AMOUGOU-ATANGANA⁸³ sowie im Handbuch der Dogmengeschichte⁸⁴. Auf diese und weitere Werke wird zur Beantwortung der oben gestellten Fragen im Rahmen des nun folgenden Kapitels zurückgegriffen.

⁸¹ KLEINHEYER, Sakramentliche Feiern I.

⁸² HAUKE, Firmung.

⁸³ AMOUGOU-ATANGANA, Sakrament.

⁸⁴ NEUNHEUSER, Taufe und Firmung.

2.1. Initiation in der frühen Kirche

2.1.1. Die Wassertaufe als Sakrament der Geistgabe im zweiten Jahrhundert

Der zentrale Initiationsritus im zweiten Jahrhundert ist die Taufe. In der *Didache*, einer frühchristlichen Schrift, die etwa um das Jahr 100 n. Chr. im syrischen Raum entstanden ist und als älteste überlieferte Kirchenordnung gilt, wird die Taufe als Wasserbad im Sinne eines Tauchbades geschildert, dem eine katechetische Unterweisung vorausgeht.⁸⁵

„Was die Taufe angeht, tauft folgendermaßen: Nachdem ihr das alles vorher mitgeteilt habt, tauft auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes in lebendigem Wasser. Wenn du aber kein lebendiges Wasser hast, taufe in anderem Wasser; wenn du es nicht in kaltem Wasser kannst, dann in warmen. Wenn du aber beides nicht hast, gieße über den Kopf dreimal Wasser aus auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“⁸⁶

Die Verschränkung von Taufe und Geistgabe wird durch die Verwendung der trinitarischen Formel („tauft auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes“), die sich in Mt 28,19 findet, ersichtlich.⁸⁷

Irenäus von Lyon betont in Auseinandersetzung mit dieser dreigliedrigen Taufformel vor allem den Heiligen Geist. Die trinitarische Formel beziehe sich, so Irenäus, auf die Verleihung des Heiligen Geistes, die im Rahmen der Taufe geschieht. Dadurch findet eine Verknüpfung von Wasser und Geist statt, die in Verbindung mit der Übernahme alttestamentlicher Bilder steht.⁸⁸

Justin der Märtyrer betont ebenfalls den Zusammenhang von Wasserbad und Geistsendung, indem er die Geistwirkung der Taufe als Unterscheidungsmerkmal zur Johannestaufe hervorhebt.⁸⁹

Auch im Barnabasbrief, der wohl um 130 n. Chr. entstanden ist, wird eine enge Verbindung von Wassertaufe und Geistmitteilung geschildert. Zudem wird hervorgehoben, dass die Taufe eine Vergebung der Sünden bewirkt und so zur Erneuerung des Menschen beiträgt.⁹⁰ Der Autor des Barnabasbriefes versteht die Taufe also als Neuschöpfung des Menschen.⁹¹

⁸⁵ Vgl. NEUNHEUSER, Taufe und Firmung, 35.

⁸⁶ *Did* 7, 1–3 (FC 1, 118/119, Z. 1–7; Georg SCHÖLLGEN).

⁸⁷ Vgl. AMOUGOU-ATANGANA, Sakrament, 115.

⁸⁸ Vgl. ebd., 113–115. [IRENÄUS VON LYON, *Adv. Haer.* 3, 17, 1–3]

⁸⁹ Vgl. ebd., 116. [JUSTIN DER MÄRTYRER, *Dial.* 88]

⁹⁰ Vgl. ebd., 117.

⁹¹ Vgl. Christian LANGE, *Gestalt und Deutung der christlichen Initiation in der Alten Kirche*, in: Ralph OLBRICH (Hg.), *Die Taufe. Einführung in Geschichte und Praxis*, Darmstadt 2008, 1–28, hier: 6.

Für das zweite Jahrhundert ist keine konkrete Salbung in Zusammenhang mit der Taufe bezeugt. Auch für eine Handauflegung zur Verleihung des Heiligen Geistes nach dem Wasserbad gibt es keine Hinweise.⁹² Somit ist zu dieser Zeit die Wassertaufe allein das Sakrament des Geistempfangs.⁹³ Der Heilige Geist wird also durch die Wassertaufe bereits in Fülle gewährt.⁹⁴

Insgesamt gibt es daher kaum Grund zur Annahme, dass die Kirche des zweiten Jahrhunderts die Taufe bereits als ein Gesamtgefüge von Riten versteht, die vielleicht eine Handauflegung oder eine Salbung miteinschließen könnten.⁹⁵

Das Initiationsgeschehen wird zu dieser Zeit noch als Einheit empfunden und spiegelt somit den umfassenden Charakter der Taufe wieder.⁹⁶ Erst im dritten Jahrhundert wird ein Unterschied zwischen der Taufe und einem Ritus, der sich im Lauf der Geschichte zum Sakrament der Firmung entwickeln wird, erkennbar.⁹⁷

2.1.2. Die Entwicklung der Initiation im Westen

Ähnlich wie in der Apostelgeschichte bezeugt, ist in der Väterzeit eine enge Verbindung von Taufbad und Handauflegung als Einheit von zwei zu unterscheidenden Handlungen zu erkennen.⁹⁸

Die ältesten ausführlichen Zeugnisse über den Ablauf und die Deutung der christlichen Initiation stammen von Tertullian, der bereits um das Jahr 200 n. Chr. alle Motive, die zum heutigen Firmritus gehören, kennt.⁹⁹ Seiner Schrift *De baptismo* (*Über die Taufe*) entsprechend folgen dem Wasserbad eine Salbung mit geweihtem Öl, die vom Haupt ausgehend den ganzen Körper umfasst, eine Bezeichnung der Stirn in Kreuzesform und eine Handauflegung als postbaptismale Riten.¹⁰⁰ Dabei wird die eigentliche Herabkunft des Heiligen Geistes jedoch erst der Handauflegung, die mit einem Gebet verbunden ist, zugeschrieben.¹⁰¹

⁹² Vgl. AMOUGOU-ATANGANA, Sakrament, 131.

⁹³ Vgl. KÜNG, Firmung, 12.

⁹⁴ Vgl. AMOUGOU-ATANGANA, Sakrament, 131.

⁹⁵ Eine umfangreiche Darstellung dieser Thematik samt ausführlichem Kommentar zu den einzelnen Quellen findet sich hier: AMOUGOU-ATANGANA, Sakrament, 121–127.

⁹⁶ Vgl. ebd., 107–108; NEUNHEUSER, Taufe und Firmung, 48.

⁹⁷ Vgl. AMOUGOU-ATANGANA, Sakrament, 107–108.

⁹⁸ Vgl. HAUKE, Firmung, 53.

⁹⁹ Vgl. ebd.; AMOUGOU-ATANGANA, Sakrament, 141.

¹⁰⁰ Vgl. HAUKE, Firmung, 55. [TERTULLIAN, *De baptismo* 7–8]

¹⁰¹ Vgl. ebd.

Jean AMOUGOU-ATANGANA legt in diesem Zusammenhang Wert darauf, dass „die bei Tertullian bezeugte Handauflegung nicht auf ein eigenes, vom Taufgeschehen getrenntes sakramentales Moment hin interpretiert werden kann“¹⁰². Salbung und Handauflegung gehören zum Wesen der Taufe und sind daher nach wie vor in den Gesamtvorgang der Taufe eingeordnet.¹⁰³

Im Zeugnis des Bischofs Cyprian von Karthago, der in der Tradition Tertullians steht, finden sich die gleichen postbaptismalen Riten wie zuvor bei Tertullian. Lediglich die Bezeichnung der Stirn, die ursprünglich der Handauflegung vorausging, rückt an das Ende des Initiationsritus.¹⁰⁴ Taufritus und Geistmitteilung sind für Cyprian nicht zu trennen.¹⁰⁵ Er verbindet die Gabe des Heiligen Geistes jedoch mit der Handauflegung, die er auf die Apostelgeschichte zurückführt (Apg 8,14–17).¹⁰⁶ Die Neugeburt als Christ vollzieht sich demnach durch die Doppelhandlung von Taufe und Handauflegung.¹⁰⁷

Dies wird durch die Position Cyprians im Ketzertaufstreit verdeutlicht. In Auseinandersetzung mit Papst Stephan I., der lediglich eine Handauflegung zur Mitteilung der Gabe des Heiligen Geistes für Anhänger verschiedener Häresien, die sich um eine Aufnahme in die Kirche bewerben, fordert, hält Cyprian fest, dass Christus nicht vom Heiligen Geist getrennt werden kann und Wasser ohne den Heiligen Geist nicht von Sünden reinigen kann.¹⁰⁸ Er verteidigt damit die Einheit der Taufe gegen eine dualistisch gedachte Aufspaltung in Wassertaufe und geistmitteilender Handauflegung.¹⁰⁹

Auch in Zusammenhang mit der sogenannten *Klinikertaufe*, einer Nottaufe von bettlägerigen Kranken in Todesgefahr, die nur mit Wasser geschieht und bei Genesung des Kranken durch das Fehlende ergänzt wird, tritt die Verbindung von Taufe und Geistgabe in Erscheinung, da Cyprian diese Ergänzung postbaptismaler Riten nicht nachvollziehen kann, diese daher ablehnt und bereits die Klinikertaufe als vollwertig erachtet.¹¹⁰

Die früheste zusammenhängende Beschreibung des gesamten Initiationsritus findet sich in der sogenannten *Traditio Apostolica*, einer Kirchenordnung, die etwa 215 n. Chr. entstanden

¹⁰² AMOUGOU-ATANGANA, Sakrament, 142.

¹⁰³ Vgl. ebd.; HAUKE, Firmung, 56.

¹⁰⁴ Vgl. ebd., 61. [CYPRIAN, Ep. 73, 9]

¹⁰⁵ Vgl. ebd., 58. [CYPRIAN, Ep. 74, 4]

¹⁰⁶ Vgl. LANGE, Initiation, 22; AMOUGOU-ATANGANA, Sakrament, 153. [CYPRIAN, Ep. 74, 1–2]

¹⁰⁷ Vgl. HAUKE, Firmung, 59. [CYPRIAN, Ep. 73, 21]

¹⁰⁸ Vgl. AMOUGOU-ATANGANA, Sakrament, 135; HAUKE, Firmung, 61.

¹⁰⁹ Vgl. AMOUGOU-ATANGANA, Sakrament, 136.

¹¹⁰ Vgl. HAUKE, Firmung, 62–63; AMOUGOU-ATANGANA, Sakrament, 154.

ist und Hippolyt von Rom zugeschrieben wurde.¹¹¹ Darin wird berichtet, dass der Bischof vor der Taufe ein Gebet über das Taufwasser spricht und das *Öl der Danksagung* sowie das *Öl des Exorzismus* bereitet, ehe ein Priester den Täufling mit Letzterem salbt. Anschließend folgt die Wassertaufe verbunden mit einem dreigliedrigen Glaubensbekenntnis. Danach wird der Neugetaufte noch im Baptisterium von einem Priester mit dem *Öl der Danksagung* gesalbt. Daraufhin ziehen die Neugetauften in die Kirche ein und der Bischof legt ihnen, während er ein Gebet spricht, die Hände auf. Schließlich folgen eine Salbung mit dem *Öl der Danksagung*, die Bezeichnung der Stirn durch den Bischof sowie der Friedensgruß. Abgeschlossen wird die ganze Feier durch die Eucharistie.¹¹²

Der Unterschied zu Tertullian, was die postbaptismalen Riten betrifft, besteht darin, dass es hier nicht nur eine, sondern zwei postbaptismale Salbungen gibt. Außerdem ändert sich die Reihenfolge der postbaptismalen Riten, da die Bezeichnung der Stirn durch den Bischof, wie auch bei Cyprian, an das Ende des Initiationsritus rückt. Ein dritter Unterschied betrifft möglicherweise die bischöfliche Handauflegung. Diese ist bei Tertullian vermutlich als individuelles Auflegen der Hand zu verstehen, während es in der sogenannten *Traditio Apostolica* hingegen wahrscheinlich nur um eine allgemeine Handausstreckung geht.¹¹³

Insgesamt ist die Taufe aber nach der sogenannten *Traditio Apostolica* als ein einziger Akt mit einer doppelten Wirkung – Sündenvergebung und Geistempfang – zu sehen.¹¹⁴ Die unterschiedlichen Stufen der Initiation, die in der sogenannten *Traditio Apostolica* zu erkennen sind, bilden demnach eine Einheit.¹¹⁵

Ambrosius von Mailand bezeugt im Vergleich zur Theologie eines Tertullian und Cyprian eine „fortschreitende Klärung der Trinitätstheologie, die der Herausforderung durch den Arianismus und die Pneumatomachen zu verdanken ist“¹¹⁶. Er betont daher, dass Vater, Sohn

¹¹¹ Vgl. HAUKE, Firmung, 64. Neueren Erkenntnissen zufolge stammt diese Schrift mit großer Wahrscheinlichkeit nicht von Hippolyt. Auch Entstehungsort und -zeit sind heutzutage umstritten. Näheres dazu findet sich hier: Christoph MARKSCHIES, Wer schrieb die sogenannte *Traditio Apostolica*? Neue Beobachtungen und Hypothesen zu einer kaum lösbaren Frage aus der altkirchlichen Literaturgeschichte, in: Wolfram KINZIG – Christoph MARKSCHIES – Markus VINZENT (Hgg.), Tauffragen und Bekenntnis. Studien zur sogenannten „Traditio Apostolica“, zu den „Interrogationes de fide“ und zum „Römischen Glaubensbekenntnis“, Bd. 74: Arbeiten zur Kirchengeschichte, Berlin – New York 1999, 1–74.

¹¹² Vgl. HAUKE, Firmung, 65–66; AMOUGOU-ATANGANA, Sakrament, 143–144. [Trad. apost. 21]

¹¹³ Vgl. HAUKE, Firmung, 66–68.

¹¹⁴ Vgl. AMOUGOU-ATANGANA, Sakrament, 149.

¹¹⁵ Vgl. ebd. Diese Einheit ist jedoch umstritten, da im Zuge des Taufgeschehens sowohl ein Ortswechsel (Baptisterium – Kirche) als auch ein Personenwechsel den Spender betreffend (Priester – Bischof) stattfinden.

¹¹⁶ HAUKE, Firmung, 71. Der Arianismus ist eine Lehre aus dem vierten Jahrhundert, benannt nach dem Priester Arius, die eine Wesensgleichheit von Jesus Christus und Gott (Vater) ausschließt. Jesus Christus ist, dieser Lehre zufolge, von Gott geschaffen, als dessen erstes und höchstes Geschöpf und als solches Mittler der übrigen

und Heiliger Geist stets beisammen sind und nach außen gemeinsam wirken.¹¹⁷ Folglich reinigt das Wasser der Taufe nicht ohne den Heiligen Geist.¹¹⁸

Ambrosius berichtet von einer Salbung des Hauptes durch den Bischof im Anschluss an das Taufbad. Dabei bezeichnet er das Salböl mit dem griechischen Namen *Myron*.¹¹⁹ Danach findet eine Fußwaschung durch den Bischof statt. Dieses Geschehen stellt einen mailändischen Sonderritus dar.¹²⁰ Daraufhin folgt eine (geistliche) Besiegelung der Taufe durch den Bischof, die der Vollendung (*perfectio*) dient und eine Vermittlung des Heiligen Geistes bewirkt.¹²¹ Diese wird von Ambrosius nicht näher beschrieben. Es wird jedoch angenommen, dass es sich dabei um die Bezeichnung mit dem Kreuz auf der Stirn handelt.¹²²

Da Ambrosius den Initiationsritus nicht vollständig beschreibt, ergeben sich in der liturgiegeschichtlichen Forschung einige Kontroversen, insbesondere zur Rolle der Salbung und der Handauflegung. Obwohl Ambrosius nicht überliefert, dass mit dem Kreuzzeichen auf der Stirn eine Salbung verbunden ist, kann diese Besiegelung durchaus mit einer zweiten Myronsalbung verknüpft sein.¹²³ Eine Handauflegung wird bei Ambrosius weder erwähnt noch angedeutet. Dennoch dürfte auch bei Ambrosius die Handauflegung nicht fehlen, da sein zeitgenössisches Umfeld diese eindeutig bezeugt.¹²⁴ Es ist durchaus denkbar, dass „die Handauflegung in dem Kreuzzeichen auf der Stirn bestand, begleitet von der Salbung mit Myron“¹²⁵.

Da die geistvermittelnde Besiegelung bei Ambrosius weder zeitlich noch theologisch von der Taufe isoliert wird, kann durchaus von einer Einheit zwischen geistlicher Besiegelung und Taufe im Sinne einer Gesamtinitiation gesprochen werden.¹²⁶

Schöpfung. Die Anhänger dieser Lehre leugnen damit die Gottheit Jesu Christi. Gegen diese Lehre richtet sich das erste Konzil von Nicäa im Jahr 325 n. Chr. Die Pneumatomachen („Bekämpfer des Geistes“) hingegen sind jene, die im vierten Jahrhundert die (volle) Göttlichkeit des Heiligen Geistes leugnen. Diese Lehre wird auf dem ersten Konzil von Konstantinopel im Jahr 381 n. Chr. endgültig zurückgewiesen.

¹¹⁷ Vgl. ebd.; AMOUGOU-ATANGANA, Sakrament, 198.

¹¹⁸ Vgl. HAUKE, Firmung, 72.

¹¹⁹ Vgl. ebd. [AMBROSIUS VON MAILAND, De myst. 6, 29]

¹²⁰ Zur Fußwaschung in Zusammenhang mit der Taufe vgl. KLEINHEYER, Sakramentliche Feiern I, 74–76.

¹²¹ Vgl. HAUKE, Firmung, 72–73; AMOUGOU-ATANGANA, Sakrament, 201; NEUNHEUSER, Taufe und Firmung, 63. [AMBROSIUS VON MAILAND, De sacr. 3, 2, 8]

¹²² Vgl. HAUKE, Firmung, 74.

¹²³ Vgl. ebd., 75–76.

¹²⁴ Vgl. ebd., 76–77.

¹²⁵ Ebd., 77.

¹²⁶ Vgl. AMOUGOU-ATANGANA, Sakrament, 203.

In den Schriften von Augustinus, die um die Wende vom vierten zum fünften Jahrhundert entstanden sind, stößt man auf viele Gedanken bezüglich der Taufe, die sich bereits ansatzweise bei Tertullian und Cyprian nachweisen lassen.¹²⁷ Zugleich beinhalten sie eine „Vertiefung der Tauftheologie, die vor allem der Auseinandersetzung mit den Donatisten und Pelagianern zu verdanken ist“¹²⁸.

Die Abfolge der postbaptismalen Riten, wie sie Augustinus schildert, ist im Vergleich zum dritten Jahrhundert unverändert. Auf das Wasserbad folgen die Salbung, die Handauflegung sowie die Bezeichnung der Stirn.¹²⁹ Zum besseren Verständnis der Aussagen bezüglich der Geistverleihung hinsichtlich der Handlungen von Taufe und Salbung vergleicht Augustinus die Initiation mit dem Brotbacken.¹³⁰ „Zur Formung des Brotteigs gehört das Wasser, aber auch das Feuer im Backofen. Ebenso muß die Taufe mit Wasser durch ‚Feuer‘ ergänzt werden.“¹³¹

„Eine kontrovers diskutierte Frage ist dabei die Verbindung von Salbung und Handauflegung; denn die Gabe des Heiligen Geistes wird mit beiden Riten verbunden.“¹³², gibt Manfred HAUKE zu bedenken. Die Salbung und die nachfolgende Handauflegung vermitteln gemeinsam den Heiligen Geist und sind daher als Sinneinheit zu betrachten.¹³³ Dass diese beiden Riten durch die Überreichung des weißen Kleides voneinander getrennt sind¹³⁴, eröffnet einen gewissen Spielraum für die genaue Interpretation der Geschehnisse, vor allem in Hinblick auf eine mögliche Abgrenzung der Taufe von der Handauflegung. Die Bezeichnung der Stirn nimmt im Vergleich zur Salbung und Handauflegung einen geringeren Stellenwert ein.¹³⁵

Insgesamt ist zu sehen, dass bei Augustinus Taufe und Handauflegung ein Gesamtgefüge bilden, das die eine Initiationshandlung darstellt.¹³⁶

¹²⁷ Vgl. HAUKE, Firmung, 79.

¹²⁸ HAUKE, Firmung, 79. Den Donatisten zufolge ist die Wirkung eines Sakraments von der Würdigkeit des menschlichen Spenders abhängig. Die Pelagianer hingegen leugnen die Erbsünde. Gemäß ihrer Lehre ist die Natur des Menschen in sich gut, da sie von Gott geschaffen ist. Da es daher grundsätzlich möglich ist ohne Sünde zu sein, trägt demzufolge jeder einzelne Mensch die volle Verantwortung für sein eigenes Seelenheil.

¹²⁹ Vgl. ebd.; JILEK, Eintauchen, 90–91. [AUGUSTINUS, Sermo 324]

¹³⁰ Vgl. HAUKE, Firmung, 80. [AUGUSTINUS, Sermo 227]

¹³¹ Ebd.

¹³² Ebd., 79. Vgl. hierzu auch: NEUNHEUSER, Taufe und Firmung, 70–71.

¹³³ Vgl. HAUKE, Firmung, 80.

¹³⁴ Vgl. NEUNHEUSER, Taufe und Firmung, 70.

¹³⁵ Vgl. HAUKE, Firmung, 82.

¹³⁶ Vgl. AMOUGOU-ATANGANA, Sakrament, 207.

Hieronymus betont in seinem *Dialog gegen die Luciferianer*¹³⁷, dass eine Vergebung der Sünden ohne die Ankunft des Heiligen Geistes unmöglich ist und die Taufe daher den Heiligen Geist vermittelt.¹³⁸ Damit ist jedoch eine Vorentscheidung gefallen, welche „die Funktion der Handauflegung ganz entscheidend relativiert“¹³⁹.

Da Hieronymus der postbaptismalen Handauflegung durch den Bischof jedoch eine geistmitteilende Funktion zuschreibt und sie als Gewohnheit der Kirche anerkennt, gehört diese Handauflegung für ihn mit Sicherheit zum vollen Ritus der wahren Taufe.¹⁴⁰ Die Handauflegung kann demnach ihren Sinn nur von der Taufe her erhalten und ist an diese gekoppelt.¹⁴¹ Allerdings bezeugt Hieronymus bereits den Brauch, dass der Bischof zu den fern von den großen Städten durch Priester oder Diakone Getauften reist, um ihnen die Hand aufzulegen.¹⁴²

Insgesamt lässt sich festhalten, dass zu dieser Zeit die Verhältnisbestimmung zwischen der Taufe und gewissen postbaptismalen Riten, die sich langsam abzulösen scheinen, noch nicht erfolgt ist.¹⁴³

Eine wesentliche Grundlage für die spätere Aufspaltung der Initiationsriten bildet ein Brief von Papst Innozenz I. an Bischof Decentius von Gubbio aus dem Jahr 416 n. Chr., in dem Papst Innozenz I. die Konsignation (*consignatio*), also die Salbung der Stirn mit Chrisam, nur dem Bischof erlaubt.¹⁴⁴

„Was aber die Firmung [*consignatio*] der Kinder betrifft, so ist es offenkundig, daß sie von keinem anderen als vom Bischof vollzogen werden darf. Denn Priester haben, auch wenn sie Priester zweiten Ranges sind, dennoch nicht die Würde des Hohenpriesteramtes. Daß diese hohepriesterliche Vollmacht aber allein den Bischöfen zusteht, auf daß sie sowohl firmen als auch den Beistand, den Geist, übertragen, beweist nicht nur die kirchliche Gewohnheit, sondern auch jener Abschnitt der Apostelgeschichte, der berichtet, dass Petrus und Johannes gesandt wurden, um den schon Getauften den Heiligen Geist zu übertragen [vgl. Apg 8,14–17]. Denn Priestern ist es erlaubt, wenn sie – ob ohne Bischof oder in Anwesenheit des Bischofs – taufen, die Getauften mit Chrisam zu salben, das jedoch vom Bischof geweiht wurde; nicht jedoch, die Stirn mit demselben Öl zu bezeichnen, was allein den Bischöfen zusteht, wenn sie den Geist, den Beistand, übertragen.“¹⁴⁵

¹³⁷ Luciferianer werden die Anhänger des sardischen Erzbischofs Lucifer von Cagliari genannt. Diese gehen davon aus, dass Irrlehrer – insbesondere die Arianer – bei der Taufe den Heiligen Geist nicht vermitteln können. Die von Häretikern Getauften sind für sie wie Heiden zu erachten.

¹³⁸ Vgl. HAUKE, Firmung, 86–87. [HIERONYMUS, Dial. c. Luc. 6]

¹³⁹ AMOUGOU-ATANGANA, Sakrament, 204.

¹⁴⁰ Vgl. ebd.

¹⁴¹ Vgl. ebd., 204–205.

¹⁴² Vgl. HAUKE, Firmung, 86.

¹⁴³ Vgl. ebd., 88.

¹⁴⁴ Vgl. ebd., 88–89; KLEINHEYER, Sakramentliche Feiern I, 195.

¹⁴⁵ DH 215. Eine alternative Übersetzung dieses Briefes findet sich hier: KLEINHEYER, Sakramentliche Feiern I, 195.

Er grenzt damit die Vollmacht des Bischofs zum Vollzug der Konsignation ganz deutlich von der Aufgabe des Priesters ab, die Getauften nach der Taufe mit Chrisam zu salben.¹⁴⁶ Im Rahmen dieser klaren Aufgabenteilung wird – mit nachhaltiger Wirkung für die folgende abendländische Initiationspraxis – die Stellung des Bischofs ausdrücklich hervorgehoben.¹⁴⁷ Papst Innozenz I. fordert also, dass der bischöfliche Anteil an den postbaptismalen Riten nicht delegiert werden darf und begründet dies erstmals auch mit einem Schriftzitat.¹⁴⁸ „Es sei den Aposteln Petrus und Johannes vorbehalten gewesen, den Neugetauften in Samaria die Hände aufzulegen und ihnen so den Heiligen Geist mitzuteilen (Apg 8,14–17).“¹⁴⁹, schreibt Andreas HEINZ.

Offenbar haben sich Priester die Freiheit herausgenommen, bei der Taufe von Kindern die Salbung der Stirn mit Chrisam, die sonst allein dem Bischof zusteht, vorzunehmen.¹⁵⁰ Im Hintergrund dieser Entwicklung steht das gewaltige Wachstum der Kirche nach der konstantinischen Wende, das mit einer Ausdehnung des Christentums über die Städte hinaus auf das umliegende Land verbunden ist. Da in Folge dessen zu dieser Zeit viele Landgemeinden gegründet werden, die im Auftrag des Bischofs von Priestern geleitet werden, ist es dem in der Stadt wohnenden Bischof nicht mehr möglich, bei allen Tauffeiern anwesend zu sein.¹⁵¹ Aus diesem Grund wird die Taufe immer mehr zu einer Angelegenheit der Priester. In den östlichen Kirchen bekommen im Zuge dieser Entwicklungen die Priester daher die Erlaubnis, alle postbaptismalen Riten zu spenden.¹⁵² Im Westen wird dies in Ausnahmefällen erst durch Papst Gregor den Großen 594 n. Chr. gestattet.¹⁵³

Die Ergebnisse der Forschung angesichts der nicht-römischen westlichen postbaptismalen Riten gehen deutlich auseinander. Besonders umstritten ist dabei die Rolle der Chrisamsalbung, die außerhalb der römischen Tradition nur einmal vorgenommen wird.¹⁵⁴ Der Begriff *confirmatio*, von dem sich der heutige Ausdruck Firmung ableiten lässt, taucht im Zusammenhang mit dem bischöflichen Vorrecht der Spendung bestimmter postbaptismaler Riten

¹⁴⁶ Vgl. KLEINHEYER, Sakramentliche Feiern I, 195.

¹⁴⁷ Vgl. HEINZ, Feier der Firmung, 73.

¹⁴⁸ Vgl. ebd.

¹⁴⁹ Ebd.

¹⁵⁰ Vgl. HAUKE, Firmung, 89.

¹⁵¹ Vgl. ebd., 91.

¹⁵² Vgl. ebd.

¹⁵³ Vgl. ebd.

¹⁵⁴ Vgl. ebd., 93–94.

erstmal im fünften Jahrhundert in Südgallien auf.¹⁵⁵ Im Unterschied zur römischen Praxis wird jedoch der Akzent nicht auf die Salbung, sondern auf die Handauflegung gelegt.¹⁵⁶ In Gallien kommt es in der Folge zu einer zunehmenden Ablösung der *confirmatio* vom Taufritus.¹⁵⁷

Die Zeugnisse bezüglich der Initiation in Spanien sind ebenfalls nicht einheitlich. Einerseits wird die zentrale Bedeutung der Handauflegung unterstrichen, andererseits erscheint in anderen Quellen das vom Bischof geweihte Chrisam als Instrument der eigentlichen Geistmitteilung.¹⁵⁸

Zusammenfassend lässt sich bezüglich der Entwicklung der Initiation in der frühen Kirche des Westens festhalten, dass sich im Lauf der ersten Jahrhunderte jene postbaptismalen Riten, die, dem römischen Verständnis nach, dem Bischof vorbehalten sind, von der Taufe allmählich loslösen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es zu dieser Zeit noch keine geschlossene Sakramentenlehre gibt und dass sich die Riten wie auch die Aussagen über die christliche Initiation noch im Stadium der Entwicklung befinden.¹⁵⁹

2.1.3. Die Entwicklung der Initiation im Osten

Einen bedeutsamen Unterschied zwischen der Initiationspraxis im Osten und jener im Westen stellt die Spendung der postbaptismalen Riten dar. Während im Westen, vor allem seit Papst Innozenz I., eine zunehmende zeitliche sowie räumliche Trennung der Taufe von gewissen postbaptismalen Riten sichtbar wird und die Salbung der Stirn nur dem Bischof vorbehalten ist, löst der Osten das Problem der vielen neuen, nur durch Priester geleiteten Einzelgemeinden auf eine andere Art und Weise. Das heilige Öl, das bei der postbaptismalen Salbung im Osten verwendet wird und den griechischen Namen Myron trägt, wird zwar vom Bischof geweiht, aber die Salbung der Neugetauften vollzieht der Priester unmittelbar nach der Taufe.¹⁶⁰ Die *Apostolischen Konstitutionen*, eine im vierten Jahrhundert im syrischen Raum entstandene Sammlung von Kirchenordnungen, stellen eines der frühesten Zeugnisse für die regelmäßige Spendung aller postbaptismaler Riten durch Priester dar.¹⁶¹

¹⁵⁵ Vgl. ebd., 94. Zuvor verwendet bereits Ambrosius von Mailand diesen Begriff. Er bezieht ihn jedoch auf die Stärkung durch Christus im Zuge der geistlichen Besiegelung (vgl. 2 Kor 1,21–22) und nicht direkt auf die Spendung gewisser postbaptismaler Riten durch den Bischof.

¹⁵⁶ Vgl. ebd., 99.

¹⁵⁷ Vgl. ebd., 93.

¹⁵⁸ Vgl. ebd., 113.

¹⁵⁹ Vgl. AMOUGOU-ATANGANA, Sakrament, 174.

¹⁶⁰ Vgl. HAUKE, Firmung, 130.

¹⁶¹ Vgl. ebd.

Gibt es zuvor in der syrischen Tauf liturgie nach dem Wasserbad der Taufe weder eine Salbung noch eine Handauflegung, sondern lediglich eine Salbung *vor* dem Taufbad, so erfolgt am Ende des vierten Jahrhunderts im syrischen Raum eine Wende, im Zuge derer die Salbung vor der Wassertaufe durch eine zweite nach dieser ergänzt wird.¹⁶² Da in der syrischen Tradition Salbung und Taufbad sehr eng miteinander verknüpft sind, erscheinen diese Elemente jedoch als Gesamtvorgang von aufeinanderfolgenden Riten.¹⁶³ Außerdem wird die Bezeichnung der Stirn Teil des Taufgeschehens.¹⁶⁴ Bemerkenswert dabei ist, dass die *Apostolischen Konstitutionen* die „geistvermittelnde Handauflegung mit der Chrisamsalbung durch den Bischof vor dem Wasserbad gleichzusetzen scheinen“¹⁶⁵.

Eine erste ausführliche Beschreibung und Deutung der Tauf liturgie des Ostens findet sich bereits in den *Mystagogischen Katechesen* des Cyrill von Jerusalem aus dem vierten Jahrhundert.¹⁶⁶ Die darin beschriebene Praxis haben die Kirchen des Ostens im Wesentlichen bis heute bewahrt.¹⁶⁷ Genau wie in den *Apostolischen Konstitutionen* wird in den *Mystagogischen Katechesen* des Cyrill von Jerusalem eine postbaptismale Salbung beschrieben, die mit Myron auf der Stirn vollzogen wird und mit der Gabe des Heiligen Geistes verbunden ist.¹⁶⁸ Dabei fällt auf, dass diese Salbung zwar deutlich von der eigentlichen Taufe abgegrenzt wird, aber als abschließender Höhepunkt der Taufhandlung mit dieser verknüpft ist.¹⁶⁹

Die Taufhomilien des Johannes Chrysostomus, die ebenfalls aus dem vierten Jahrhundert stammen, gehören zu den ausführlichsten Zeugnissen früher antiochenischer Liturgie.¹⁷⁰ Sie belegen eine Verwendung von Myron bereits bei den Exorzismen, die im Zuge der Vorbereitung auf die Taufe in der österlichen Bußzeit durchgeführt werden. Am Karfreitag erfolgt in Zusammenhang mit der Absage an das Böse und der Bindung an Christus eine Salbung mit Myron sowie eine damit verbundene Bezeichnung der Stirn als Besiegelung. Trotzdem wird die eigentliche Herabkunft des Heiligen Geistes nicht mit den genannten Riten am Karfreitag verbunden, sondern mit der Taufe in der Osternacht. Ihr geht eine Salbung des ganzen

¹⁶² Vgl. ebd., 132. Eine Umdeutung des Taufvorgangs im vierten Jahrhundert im Rückgriff auf Röm 6,3 als Nachvollzug des Todes und der Auferstehung Jesu Christi – im Unterschied zur vorherigen Deutung der Taufe als Wiedergeburt – lässt die Vorstellung, dass die Gabe des Heiligen Geistes mit der präbaptismalen Salbung verbunden sei, nicht mehr länger als sinnvoll erscheinen.

¹⁶³ Vgl. ebd., 134–135.

¹⁶⁴ Vgl. ebd., 139.

¹⁶⁵ Ebd. [Const. apost. 2, 32, 3]

¹⁶⁶ Vgl. ebd., 118. Näheres zur Frage, ob diese Katechesen tatsächlich von Cyrill selbst stammen oder nicht, findet sich hier: NEUNHEUSER, Taufe und Firmung, 75.

¹⁶⁷ Vgl. HAUKE, Firmung, 145.

¹⁶⁸ Vgl. LANGE, Initiation, 15–16. [CYRILL VON JERUSALEM, Myst. cat. 3, 3]

¹⁶⁹ Vgl. HAUKE, Firmung, 118–119.

¹⁷⁰ Vgl. ebd., 135.

Körpers voraus, die eine Fortsetzung der Salbung am Karfreitag darstellt. Die Gabe des Heiligen Geistes geschieht dieser Tradition zufolge in besonderer Weise durch die Handauflegung¹⁷¹, die eng mit dem Wasserbad der Taufe verwoben ist.¹⁷² Eine postbaptismale Salbung hingegen kennt Johannes Chrysostomus nicht.¹⁷³

Theodor von Mopsuestia, ein Mitstudent und guter Freund von Johannes Chrysostomus, rückt im fünften Jahrhundert die Mitteilung des Heiligen Geistes schließlich an das Ende der Taufhandlung.¹⁷⁴ Er kennt eine Salbung des Hauptes durch den Bischof vor der Taufe und deren Fortsetzung als Salbung des ganzen Körpers. Allerdings deutet er die postbaptismale Bezeichnung der Stirn als primären Ort der Geistmitteilung. Es ist jedoch umstritten, ob diese Bezeichnung der Stirn bei Theodor von Mopsuestia mit einer Salbung verbunden ist oder nicht.¹⁷⁵

Insgesamt zeigt sich sowohl im Osten wie auch im Westen die Tendenz, Handauflegung, Besiegelung und Salbung in eine einzige Handlung zu integrieren und mit einem Gebet um den Heiligen Geist zu verbinden. Dabei wird die Handauflegung zunehmend von der Salbung, die in besonderem Maße hervorgehoben wird, überlagert.¹⁷⁶

Im Osten versucht man also die mit dem Wachstum der Kirche verbundene neue pastorale Situation dadurch zu lösen, dass die gesamte Initiationsfeier dem Priester übertragen wird.¹⁷⁷ Damit soll die Einheit der christlichen Initiation erkennbar bleiben und der ursprüngliche Zusammenhang von Taufe und Salbung gewahrt werden. In manchen Gebieten des Westens, insbesondere in Spanien, zeigt sich anfangs die gleiche Tendenz. Die Römische Kirche dagegen behält weiterhin die Spendung gewisser postbaptismaler Riten dem Bischof vor, löst diese damit aber regelmäßig von der Taufe. Diese Praxis setzt sich schließlich im lateinischen Westen allgemein durch.¹⁷⁸

¹⁷¹ Die Diskussion um die genaue Bedeutung der Handauflegung im Osten ist kontrovers. Näheres dazu findet sich hier: HAUKE, Firmung, 145–146.

¹⁷² Vgl. ebd., 136–138. [JOHANNES CHRYSOSTOMUS, Cat. 2/3, 3–7; 3/2, 22–26]

¹⁷³ Vgl. LANGE, Initiation, 15; AMOUGOU-ATANGANA, Sakrament, 191.

¹⁷⁴ Vgl. HAUKE, Firmung, 143.

¹⁷⁵ Vgl. ebd., 143–144.

¹⁷⁶ Vgl. ebd., 147.

¹⁷⁷ Vgl. ebd.

¹⁷⁸ Vgl. ebd.

2.2. Die Firmung als eigenständiges Sakrament im Mittelalter

Bezeugt die Tradition bis zum vierten Jahrhundert die Taufe von Erwachsenen als Regelfall christlicher Initiation, so wird im fünften Jahrhundert die Kindertaufe, vor allem aufgrund der sogenannten Erbsündenlehre des Augustinus und der damit verbundenen allgemeinen Heilsnotwendigkeit der Taufe, die mit Joh 3,5 begründet wird, zur mehrheitlich vorherrschenden Initiationspraxis.¹⁷⁹ Der Lehre des Augustinus entsprechend ist die Taufe zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu spenden. Zudem steigt in dieser Zeit die Zahl der Taufbewerber sprunghaft an, da sich im Zuge der Christianisierung der germanischen Völker oft ganze Stämme mit ihrem König zusammen taufen lassen.¹⁸⁰ Dies führt dazu, dass zwar Oster- und Pfingstvigil weiterhin die offiziellen Tauftermine bleiben und die Kathedrale, als Sitz des Bischofs, nach wie vor den offiziellen Taufort darstellt, die Taufe im fünften Jahrhundert jedoch praktisch „an jedem Ort und zu jeder Zeit“¹⁸¹ gespendet wird.¹⁸² In der Praxis der abendländischen Kirche setzt also eine Entwicklung ein, die allmählich zur Aufspaltung der Initiation führt, während die liturgischen Bücher dieser Zeit, einen Idealzustand konservieren¹⁸³, der nur mehr den Ausnahmefall darstellt.¹⁸⁴

Im Rahmen einer Pfingstpredigt aus dem fünften Jahrhundert, die man heute gewöhnlich Faustus von Riez zuschreibt¹⁸⁵, wird „zum ersten Mal in der Geschichte der Theologie der Versuch unternommen, Taufe und Firmung als je eigenständige Größen auseinanderzuhalten“¹⁸⁶. Zur Beantwortung der Frage nach der spezifischen Wirkung der Firmung vor allem im Unterschied zur Taufe zieht Faustus von Riez das Bild der Waffenrüstung eines Soldaten heran. Der Getaufte bekommt im Zuge der Firmung die Ausrüstung zum geistlichen Kampf.¹⁸⁷ Die Firmung als Stärkung ist außerdem eng mit dem Gedanken der Vollendung verknüpft.¹⁸⁸

¹⁷⁹ Vgl. AMOUGOU-ATANGANA, Sakrament, 209–211.

¹⁸⁰ Dadurch kommt es ebenfalls zu einer vermehrten Praxis der Kindertaufe.

¹⁸¹ Ebd., 212.

¹⁸² Vgl. ebd.

¹⁸³ Einige Sakramentare, wie das Gelasianum Vetus und das Gregorianum-Hadrianum schildern die postbaptismalen Riten im Wesentlichen immer noch so, wie sie erstmals in der sogenannten Traditio Apostolica am Anfang des dritten Jahrhunderts zu finden sind. Ein selbstständiges Firmritual gibt es erst gegen Ende des neunten Jahrhunderts in einem Pontifikale von Konstanz.

¹⁸⁴ Vgl. ebd.; KLEINHEYER, Sakramentliche Feiern I, 201; HEINZ, Feier der Firmung, 71–72.

¹⁸⁵ Vgl. HAUKE, Firmung, 152.

¹⁸⁶ AMOUGOU-ATANGANA, Sakrament, 216.

¹⁸⁷ Vgl. ebd., 216–218; HAUKE, Firmung, 153–154.

¹⁸⁸ Vgl. HAUKE, Firmung, 153.

Da, wie oben erwähnt, in der römischen Tradition eine Anpassung der Initiationspraxis an die veränderten pastoralen Verhältnisse unterblieben ist, werden hier maßgeblich die Weichen für einen abendländischen Sonderweg gestellt.¹⁸⁹ So stellt Andreas HEINZ fest: „Die römische Sondertradition einer dem Bischof reservierten, zweiten postbaptismalen Salbung wäre jedoch wohl kaum zur Norm der abendländischen Firmpraxis geworden, wenn nicht die fränkische Kirche der karolingischen Zeit entschlossen gewesen wäre, die Liturgie Roms zu ihrer eigenen Liturgie zu machen.“¹⁹⁰ Eine entscheidende Bedeutung in Zusammenhang mit der Reform der fränkischen Liturgie nach dem römischen Vorbild kommt dem angelsächsischen Missionserzbischof Bonifatius zu, der als eifriger Vorkämpfer der römischen Firmpraxis gilt und mit Hilfe der Karolinger diese zu Beginn des achten Jahrhunderts im Norden auch durchsetzen kann.¹⁹¹ Die weitreichende Unterstützung dieses Prozesses seitens der Karolinger ist dabei motiviert durch den Gedanken, das riesige Reich durch eine gemeinsame kirchliche Praxis besser zusammenhalten zu können.

Die Abspaltung der zweiten postbaptismalen Salbung sowie der Handauflegung durch den Bischof vom Taufgeschehen, die bereits in der römischen Tradition zu erkennen ist, wird nun in den großen Diözesen des Nordens zur Regel, da die Anwesenheit des Bischofs bei der Taufe durch die beträchtlichen räumlichen Distanzen zusätzlich erschwert wird.¹⁹² Andreas HEINZ spricht in diesem Zusammenhang von einer unangepassten Übernahme der römischen Ordnung durch den fränkischen Norden.¹⁹³ Bonifatius formuliert als Reaktion auf diese Entwicklungen eine regelmäßige Visitation der einzelnen Pfarren als Aufgabe für die Bischöfe, bei der sie die Initiation der Gläubigen durch die Spendung der noch fehlenden postbaptismalen Riten zu vollenden haben, und schafft damit die Grundlage für die sogenannten Firmreisen der Bischöfe, die bereits von Hieronymus am Anfang des fünften Jahrhunderts angedeutet werden.¹⁹⁴

Eine andere Möglichkeit diesen Entwicklungen gerecht zu werden, stellt die Tradition dar, die von den Priestern in den Pfarrkirchen getauften Kinder möglichst bald in die Bischofsstadt zu bringen, damit sie dort die Firmung empfangen.¹⁹⁵ Dabei erfolgt im Zuge der

¹⁸⁹ Vgl. HEINZ, *Feier der Firmung*, 69–73.

¹⁹⁰ Ebd., 73.

¹⁹¹ Vgl. ebd., 73–74; Arnold ANGENENDT, *Bonifatius und das Sacramentum initiationis*. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Firmung, in: *RQ* 72 (1977) 133–183.

¹⁹² Vgl. ANGENENDT, *Bonifatius*, 157; MEßNER, *Liturgiewissenschaft*, 137.

¹⁹³ Vgl. HEINZ, *Feier der Firmung*, 74.

¹⁹⁴ Vgl. ebd.; ANGENENDT, *Bonifatius*, 152.

¹⁹⁵ Vgl. HEINZ, *Feier der Firmung*, 76–77.

Firmung durch den Bischof zuerst eine Handauflegung, wobei nicht sicher ist, ob dies in Form einer individuellen Berührung oder einer allgemeinen Handausstreckung geschieht. Nach einer Oration folgt die Chrisamsalbung als zentraler Ritus. Diese geschieht in Kreuzesform auf der Stirn, wobei das Begleitwort zur Salbung je nach liturgischer Quelle variiert. Abschließend findet der Friedensgruß statt.¹⁹⁶ Die liturgischen Bücher der karolingischen Zeit fügen in das Initiationsformular der Ostervigil an der entsprechenden Stelle den Hinweis ein, der Priester solle, falls der Bischof abwesend sei, dem getauften Kind sogleich die Eucharistie reichen.¹⁹⁷

Im Rahmen der Scholastik kommt es erstmals zu einer umfangreichen theologischen Reflexion der zunehmenden Verselbstständigung der Firmung. Dabei wird die Lehre der Kirchenväter bezüglich der dem Bischof vorbehaltenen postbaptismalen Riten systematisiert und eine eigenständige Theologie der Firmung entwickelt.¹⁹⁸

Hugo von St. Viktor thematisiert die Firmung (*confirmatio*) zu Beginn des zwölften Jahrhunderts bereits als eigenständiges Sakrament, wobei er im Zuge seiner Ausführungen den inneren Zusammenhang, der zwischen Taufe und Firmung besteht, betont.¹⁹⁹ Im Firmtraktat, der das siebte Kapitel des zweiten Buches von seinem theologischen Hauptwerk *De sacramentis christianae fidei* darstellt und als Zusammenfassung seiner Lehre über die Firmung anzusehen ist²⁰⁰, hält Hugo von St. Viktor explizit fest, dass Chrisamsalbung und Handauflegung ausschließlich durch den Bischof vorgenommen werden dürfen.²⁰¹ Zudem hebt er ausdrücklich die Nichtwiederholbarkeit der Firmung hervor.²⁰² Er entwickelt eine sakramententheologische Grundlegung der Firmung und trägt somit wesentlich zur Entfaltung der abendländischen Firmtheologie bei.

Petrus Lombardus, der meistkommentierte Theologe des Mittelalters, bestimmt im zwölften Jahrhundert die spezifische Wirkung der Firmung als Gabe des Heiligen Geistes *zur Kräftigung* (*ad robur*), während bei der Taufe die Mitteilung des Heiligen Geistes *zur Vergebung* [der Sünden] (*ad remissionem*) geschieht.²⁰³

¹⁹⁶ Vgl. ebd., 78–79.

¹⁹⁷ Vgl. ebd., 77–78.

¹⁹⁸ Vgl. NEUNHEUSER, Taufe und Firmung, 139–142; HEINZ, Feier der Firmung, 79–80.

¹⁹⁹ Vgl. Claus BLESSING, *Sacramenta in quibus principaliter salus constat. Taufe, Firmung und Eucharistie bei Hugo von St. Viktor* (ÖSLS 8), Wien 2017, 390–466.

²⁰⁰ Vgl. ebd., 392.

²⁰¹ Vgl. ebd., 447.

²⁰² Vgl. ebd., 445.

²⁰³ Vgl. KÜNG, Firmung, 17.

Thomas von Aquin baut die bereits bei Hugo von St. Viktor vorhandenen Elemente einer sakramententheologischen Grundlegung der Firmung im 13. Jahrhundert weiter aus und gibt der Firmtheologie damit die klassische Gestalt, die für die katholische Lehre der folgenden Jahrhunderte von großer Bedeutung ist.²⁰⁴ Eine systematische Auseinandersetzung mit dem Sakrament der Firmung bietet ein umfangreicher Fragenkatalog im dritten Buch der *Summa theologiae*, dem Hauptwerk von Thomas von Aquin.²⁰⁵

In der Firmung empfängt der Mensch laut Thomas von Aquin gleichsam das „Vollalter²⁰⁶ des geistigen Lebens“²⁰⁷. Damit verbunden ist das öffentliche Bekenntnis zu Jesus Christus und der geistige Kampf gegen die inneren und äußeren Feinde des Glaubens.²⁰⁸ Die Geistgabe im Zuge der Firmung soll in besonderer Weise dazu befähigen.²⁰⁹ Damit wird die Eigenständigkeit der Firmung weiter untermauert und der im Lauf der Zeit entstandene Ritus theologisch gerechtfertigt.²¹⁰

Dem Getauften kommt also durch das Sakrament der Firmung eine geistige Stärkung zu.²¹¹ Außerdem verleiht die Firmung das Wachstum zur Gnade (*augmentum ad gratiam*).²¹² Dabei wird das Sakrament der Firmung mit dem Gedanken der Fülle (*plenitudo*) und der Vollendung (*perfectio*) verbunden. Für Thomas von Aquin werden die Gläubigen erst durch die Firmung im vollen Sinne zu Christen.²¹³ Die Firmung als Sakrament der Gnadenfülle zur Vollendung des Heils stellt eine neue Phase der vollen Christwerdung dar.²¹⁴ Dazu schreibt Adolf ADAM: „Damit ist einerseits die innere Zusammengehörigkeit der Firmung mit der Taufe gewahrt, andererseits die Firmung in ihrer Eigenständigkeit als besonderes Sakrament gesichert.“²¹⁵

²⁰⁴ Vgl. ebd., 18.

²⁰⁵ Vgl. THOMAS VON AQUIN, S. Th. III, q. 72.

²⁰⁶ Der Begriff *Vollalter* bezieht sich auf eine paulinische Formulierung: „... bis wir alle zur Einheit im Glauben und der Erkenntnis des Sohnes Gottes gelangen, zum vollkommenen Menschen, zur vollen Größe, die der Fülle Christi entspricht“ (Eph 4,13). Es handelt sich um einen Vergleich mit dem Wachstum des Menschen zum Vollalter des Erwachsenen. Während die Taufe als übernatürliche Wiedergeburt dem Beginn des natürlichen Lebens entspricht, gleicht die Firmung dem Wachsen und Reifen des Menschen. Dieser Gedanke findet sich bereits am Ende des fünften Jahrhunderts in einem Brief des römischen Diakons Johannes, der die besondere Wirkung der Firmung mit der Reifung des neugeborenen Kindes zur Vollkraft des Erwachsenen vergleicht.

²⁰⁷ THOMAS VON AQUIN, S. Th. III, q. 72, a. 1.

²⁰⁸ Vgl. THOMAS VON AQUIN, S. Th. III, q. 72, a. 5.

²⁰⁹ Vgl. AMOUGOU-ATANGANA, Sakrament, 221; ADAM, Firmung und Seelsorge, 57.

²¹⁰ Vgl. KÜNG, Firmung, 18.

²¹¹ Vgl. HAUKE, Firmung, 167.

²¹² Vgl. ebd., 166.

²¹³ Vgl. ebd., 168.

²¹⁴ Vgl. ADAM, Firmung und Seelsorge, 57–58.

²¹⁵ Ebd., 58.

Eine umfangreiche dogmatische Unterweisung über die Sakramente findet sich im *Dekret für die Armenier (Decretum pro Armeniis)*, das im Jahr 1439 auf dem Konzil von Florenz als päpstliche Bulle mit den Anfangsworten *Exsultate Deo* erlassen wird.²¹⁶ Darin finden sich einige Formulierungen bezüglich der Firmung, die fast wörtlich aus einer Abhandlung des Thomas von Aquin übernommen worden sind.²¹⁷ Dadurch trägt dieses Dekret hinsichtlich der Firmung unmittelbar zur Festigung der scholastischen Lehre im kirchlichen Lehramt bei und gewährt dieser somit hohe kirchenamtliche Autorität.²¹⁸

Mit Bezug auf das Pfingstereignis wird die Firmung als eines der sieben Sakramente dadurch charakterisiert, dass sie den Heiligen Geist verleiht, der eine Stärkung im Glauben bewirkt, mit dem Ziel eines mutigen Bekenntnisses zu Jesus Christus.²¹⁹ Dabei stellt das Chrisam die Materie der Firmung dar, während die Form durch die Spendeformel gegeben ist.²²⁰ Zudem wird betont, die Firmung präge – wie die Taufe und das Sakrament der Weihe – der Seele ein Merkmal (*character*) ein. Gemeint ist hier ein unzerstörbares geistiges Zeichen, das diese drei Sakramente von den übrigen unterscheidet. Daher können diese Sakramente von derselben Person nur einmal empfangen werden und sind somit nicht wiederholbar.²²¹

Eine wichtige Präzisierung, die das Konzil von Florenz vornimmt, ist die Bezeichnung des Bischofs als *ordentlichen* Spender der Firmung.²²² Zusätzlich wird jedoch auch die Möglichkeit erwähnt, dass „mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhls aus einem vernünftigen und sehr dringenden Grund ein einfacher Priester mit Chrisam, das durch den Bischof bereitet wurde, dieses Sakrament der Firmung“²²³ spenden kann.

Damit wird gegen Ende des Mittelalters die Firmung im Rahmen des Lehrentscheids für die Armenier nun endgültig als eigenständiges Sakrament gefestigt.

²¹⁶ Vgl. HAUKE, Firmung, 170.

²¹⁷ Vgl. ebd.

²¹⁸ Vgl. MEßNER, Liturgiewissenschaft, 140.

²¹⁹ Vgl. ADAM, Firmung und Seelsorge, 61.

²²⁰ Vgl. HAUKE, Firmung, 170–171.

²²¹ Vgl. ebd., 172.

²²² Vgl. ebd., 170. Dabei beruft sich das Konzil auf die apostolische Handauflegung, die in Apg 8,14–17 geschildert wird und den Empfang des Heiligen Geistes zur Folge hat.

²²³ DH 1318.

2.3. Die Entfaltung der Firmung vom Beginn der Neuzeit bis in die Gegenwart

Zu einem Einschnitt in der Geschichte der Firmung kommt es im Zuge der Reformation. Die Reformatoren des 16. Jahrhunderts sprechen der Firmung aufgrund fehlender Einsetzung durch Christus die Sakramentalität ab.²²⁴ In seiner Kampfschrift über die *Babylonische Gefangenschaft der Kirche* aus dem Jahr 1520 greift Martin Luther die Schriftgrundlage der Firmung an: Weder für die Handauflegung als Firmung noch für ein Begleitwort dazu finde sich in der Bibel ein Anhaltspunkt.²²⁵ Was in den Perikopen der Apostelgeschichte über die Handauflegung der Apostel zu finden ist, sei, so Luther, nicht als Sakrament gedacht.²²⁶ Eine auf die Firmung bezogene Verheißung habe Christus nie gegeben. Vielmehr wäre die Firmung von der Kirche eingeführt worden.²²⁷

Die Reformatoren sehen in der Eigenständigkeit der Firmung eine Überbewertung des bischöflichen Amtes und eine Abwertung der Taufe, die bereits das vollständige Christsein begründe und keiner Ergänzung bedürfe.²²⁸ Der heftigste Protest gegen das Sakrament der Firmung stammt vom Schweizer Reformator Johannes Calvin²²⁹, der die Firmung als eine *Missgeburt von Sakrament* bezeichnet und in ihr ein blasphemisches Sakrileg sieht.²³⁰

Der Straßburger Reformator Martin Bucer hingegen versucht den Weg des Dialogs zu gehen und trägt so maßgeblich zur Entstehung der Konfirmation, die von ihm als Bestätigung und Ergänzung der Kindertaufe gesehen wird, bei.²³¹ In Anlehnung an Erasmus von Rotterdam, der dazu anregt, die Taufe von Unmündigen durch eine Glaubensunterweisung mit abschließender Prüfung zu vollenden, folgt in der von ihm entworfenen Kirchenordnung der katechetischen Unterweisung eine Befragung der Kinder auf ihren Glauben hin als Voraussetzung für die Zulassung zum Abendmahl.²³²

²²⁴ Vgl. NEUNHEUSER, Taufe und Firmung, 143.

²²⁵ Vgl. HAUKE, Firmung, 176.

²²⁶ Vgl. KLEINHEYER, Sakramentliche Feiern I, 211.

²²⁷ Vgl. HAUKE, Firmung, 177.

²²⁸ Vgl. ebd.

²²⁹ Näheres zu Calvins Kritik an der Firmung findet sich hier: Heribert SCHÜTZEICHEL, Calvins Kritik an der Firmung, in: Hansjörg AUF DER MAUR – Bruno KLEINHEYER (Hgg.), *Zeichen des Glaubens. Studien zu Taufe und Firmung*. FS Balthasar FISCHER, Freiburg i. B. et al. 1972, 123–135.

²³⁰ Vgl. HAUKE, Firmung, 179.

²³¹ Vgl. ebd., 181.

²³² Vgl. ebd. Näheres zur Geschichte der Konfirmation findet sich hier: KLEINHEYER, *Sakramentliche Feiern I*, 210–215.

„Eine umfassende Antwort der Kirche auf die Herausforderungen durch die Reformation bietet das Konzil von Trient.“²³³, so Manfred HAUKE. In den drei Kanones über die Firmung²³⁴ wird die Sakramentalität der Firmung verteidigt, die Verwendung von Chrisam zur Salbung bezeugt und der Bischof als ordentlicher Spender der Firmung bestätigt.²³⁵ Außerdem erkennt das Konzil von Trient die Lehre vom sakramentalen Charakter, wonach die drei Sakramente Taufe, Firmung und Weihe der Seele ein Merkmal (*character*), das heißt ein geistliches und unauslöschliches Zeichen einprägen und daher nicht wiederholt werden können, als Glaubenswahrheit an.²³⁶

Da die Konzilsväter in erster Linie die Lehre der Tradition gegen die Reformatoren verteidigen wollen, trifft das Konzil keine neuen Aussagen über die Firmung, sondern begnügt sich damit vor allem auf Formulierungen aus dem Dekret für die Armenier, das zuvor am Konzil von Florenz erlassen wurde, zurückzugreifen.²³⁷ Daher bietet das Konzil von Trient keine zusammenhängende Darlegung über die Firmung, sondern nur eine Zurückweisung der protestantischen Lehren.²³⁸

Eine systematische Darlegung, die für die Praxis der Firmung relevant ist, liefert erst der im Jahr 1566 erschienene *Römische Katechismus*²³⁹, der im Auftrag des Konzils von Trient unter Papst Pius V. herausgegeben wurde und als Handreichung für die Pfarrer gedacht ist.²⁴⁰ Darin wird die Geringschätzung der Firmung seitens der Bischöfe verurteilt, da diese die Spendung der Firmung stark vernachlässigt haben.²⁴¹ Als wichtigste Wirkung der Firmung wird hier die Vollendung der Taufgnade genannt.²⁴²

Die beiden wichtigsten Aussagen zum Sakrament der Firmung, die in den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils zu finden sind, betreffen die Einheit der christlichen Initiation und die stärkere Bindung des Gefirmten an die Kirche.²⁴³ Das Anliegen, Taufe, Firmung und Eucharistie gemeinsam als Sakramente der Eingliederung zu beschreiben, soll der

²³³ HAUKE, Firmung, 183.

²³⁴ DH 1628–1630.

²³⁵ Vgl. HAUKE, Firmung, 184–186.

²³⁶ Vgl. ebd., 186.

²³⁷ Vgl. NEUNHEUSER, Taufe und Firmung, 144.

²³⁸ Vgl. HAUKE, Firmung, 187.

²³⁹ Ein vergleichbares Werk, im Hinblick auf Umfang und lehramtliche Autorität, stellt erst wieder der im Jahr 1992 erschienene *Katechismus der katholischen Kirche* dar.

²⁴⁰ Vgl. HAUKE, Firmung, 187; ADAM, Firmung und Seelsorge, 61–62.

²⁴¹ Vgl. HAUKE, Firmung, 187. Zur Vernachlässigung der Firmung durch die Bischöfe vgl. HEINZ, Feier der Firmung, 83–85.

²⁴² Vgl. HAUKE, Firmung, 190.

²⁴³ Vgl. ebd., 205.

zunehmenden Isolierung der Firmung²⁴⁴ entgegenwirken.²⁴⁵ Die Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils hält in diesem Zusammenhang fest:

„Der Firmritus soll überarbeitet²⁴⁶ werden, auch in dem Sinne, daß der innere Zusammenhang dieses Sakraments mit der gesamten christlichen Initiation besser aufleuchte; daher ist es passend, daß dem Empfang des Sakramentes eine Erneuerung der Taufversprechen vorausgeht. Die Firmung kann, wo es angezeigt erscheint, innerhalb der Messe gespendet werden.“²⁴⁷

„Dabei erscheint die Firmung nicht als Abschluß der Eingliederung in die Kirche, sondern als eine wichtige Durchgangsstufe, die auf die Eucharistie zugeordnet ist.“²⁴⁸, schreibt Manfred HAUKE. Dies zeigt sich besonders im Dekret über den Dienst und das Leben der Priester, demzufolge „die schon Getauften und Gefirmten durch den Empfang der Eucharistie ganz dem Leib Christi eingegliedert“²⁴⁹ werden.

Im Rahmen der dogmatischen Konstitution über die Kirche kommt die oben erwähnte stärkere Bindung des Gefirmten an die Kirche zum Ausdruck. Dort heißt es:

„Durch das Sakrament der Firmung werden sie [die Gläubigen] vollkommener der Kirche verbunden und mit einer besonderen Kraft des Heiligen Geistes ausgestattet. So sind sie in strenger Weise verpflichtet, den Glauben als wahre Zeugen Christi in Wort und Tat zugleich zu verbreiten und zu verteidigen.“²⁵⁰

Außerdem wird der Bischof nicht mehr als *ordentlicher*, sondern als *erstberufener* Spender der Firmung bezeichnet²⁵¹, wodurch auch, nach dem Vorbild der Ostkirchen²⁵², die Möglichkeit der Firmspendung durch einen Priester offensteht.²⁵³ Diese Formulierung hält sich jedoch nicht besonders lange, da bereits der CIC von 1983 zum früheren Sprachgebrauch zurückkehrt.²⁵⁴

²⁴⁴ Vgl. hierzu: Hugo AUFDERBECK, Firmung – ein isoliertes Geschehen?, in: Hansjörg AUFDER MAUR – Bruno KLEINHEYER (Hgg.), Zeichen des Glaubens. Studien zu Taufe und Firmung. FS Balthasar FISCHER, Freiburg i. B. et al. 1972, 283–293.

²⁴⁵ Vgl. HAUKE, Firmung, 205.

²⁴⁶ Anzumerken ist hier, dass der Firmritus einer wörtlichen Übersetzung dieses Textes zufolge lediglich überprüft, jedoch nicht zwangsläufig überarbeitet werden soll.

²⁴⁷ Konstitution über die heilige Liturgie SACROSANCTUM CONCILIUM, Nr. 71 (Dokumente zur Erneuerung der Liturgie, Bd. 1: Dokumente des Apostolischen Stuhls 1963–1973, hrsg. v. Heinrich RENNINGS unter Mitarbeit von Martin KLÖCKENER, Kevelaer 1983, 60).

²⁴⁸ HAUKE, Firmung, 205.

²⁴⁹ Dekret über Dienst und Leben der Priester PRESBYTERORUM ORDINIS, Nr. 5 (Dokumente zur Erneuerung der Liturgie, Bd. 1: Dokumente des Apostolischen Stuhls 1963–1973, hrsg. v. Heinrich RENNINGS unter Mitarbeit von Martin KLÖCKENER, Kevelaer 1983, 295–297).

²⁵⁰ Dogmatische Konstitution über die Kirche LUMEN GENTIUM, Nr. 11 (DEL 1, 152–153).

²⁵¹ Vgl. ebd., Nr. 26.

²⁵² Vgl. Dekret über die katholischen Ostkirchen ORIENTALIUM ECCLESiarUM, Nr. 13 (Dokumente zur Erneuerung der Liturgie, Bd. 1: Dokumente des Apostolischen Stuhls 1963–1973, hrsg. v. Heinrich RENNINGS unter Mitarbeit von Martin KLÖCKENER, Kevelaer 1983, 171)

²⁵³ Näheres zum Firmspender findet sich im dritten Kapitel dieser Arbeit.

²⁵⁴ Vgl. can. 882 CIC/1983.

Die Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils bezüglich der Firmung werden von Papst Paul VI. im Rahmen der Apostolischen Konstitution *Divinae Consortium Naturae* aus dem Jahr 1971, die nach knapp zwei Jahren Übergangszeit im Jahr 1973 verbindlich in Kraft tritt und in der ein neuer, nachkonziliarer Firmritus verankert ist, umgesetzt.²⁵⁵ Darin wird der Bischof als *ursprünglicher* Spender der Firmung bezeichnet, wobei die Spendevollmacht, mit besonderer Sensibilität für die Praxis der Ostkirchen und im Hinblick auf die pastorale Situation vieler Diözesen, auf Priester erweitert wird.²⁵⁶

Außerdem ersetzt Papst Paul VI. die bis dahin übliche und seit dem Mittelalter bezeugte Spendeformel durch eine Formulierung aus dem byzantinischen Ritus des vierten Jahrhunderts.²⁵⁷

| Bisherige Spendeformel | Spendeformel nach 1971 |
|---|---|
| „Ich bezeichne dich mit dem Zeichen des Kreuzes und stärke dich mit dem Chrisam des Heiles im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ ²⁵⁸ | „Sei besiegelt durch die Gabe Gottes, den Heiligen Geist.“ ²⁵⁹ |

Eine ausführlichere und systematischere Darlegung der Firmtheologie als in der Apostolischen Konstitution Pauls VI. findet sich im *Katechismus der Katholischen Kirche*, der im Jahr 1992 veröffentlicht wird und ab dem Jahr 1997 als offizielle Fassung in lateinischer Sprache vorliegt.²⁶⁰ Darin wird festgehalten, dass der Empfang der Firmung zur Vollendung der Taufgnade notwendig ist.²⁶¹ Die unterschiedlichen Traditionen der Firmspendung im Osten und im Westen werden immer wieder ausdrücklich hervorgehoben. Die Redeweise vom Bischof als dem *ordentlichen* Spender der Firmung wird auf den lateinischen Ritus beschränkt, während insgesamt der Bischof als *ursprünglicher* Spender der Firmung bezeichnet wird.²⁶²

²⁵⁵ Vgl. RIEDEL-SPANGENBERGER, Sakramente der Initiation, 72–73.

²⁵⁶ Vgl. HAUKE, Firmung, 216–217.

²⁵⁷ Vgl. ebd., 219; MÜLLER, Katholische Dogmatik, 673; KUNZLER, Liturgie, 414.

²⁵⁸ DH 1317.

²⁵⁹ PAPST PAUL VI., Apostolische Konstitution *Divinae Consortium Naturae* (Dokumente zur Erneuerung der Liturgie, Bd. 1: Dokumente des Apostolischen Stuhls 1963–1973, hrsg. v. Heinrich RENNINGS unter Mitarbeit von Martin KLÖCKENER, Kevelaer 1983, 1083–1089).

²⁶⁰ Vgl. HAUKE, Firmung, 223.

²⁶¹ Vgl. KKK, Nr. 1285.

²⁶² Vgl. HAUKE, Firmung, 225.

2.4. Zusammenfassung

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass es im Lauf der Geschichte zur Aufspaltung der Initiationsriten in der katholischen Kirche kommt. Dies geschieht vor allem aus praktischen Gründen. Da im lateinischen Westen die Spendung gewisser postbaptismaler Riten dem Bischof vorbehalten bleibt und aufgrund der „im Zusammenhang mit der Erbsündenlehre [des Augustinus] wachsende[n] Überzeugung von der Notwendigkeit einer möglichst frühen Kindertaufe“²⁶³, die in der Praxis vor allem von Priestern gespendet wird, kommt es zu einem zeitlichen sowie räumlichen Auseinanderfallen dieser Riten.²⁶⁴ Im Zuge dieser Entwicklungen wird also ein wesentlicher Bestandteil der Initiationsliturgie aus dem Gesamtgefüge der sakramentalen Eingliederung in die katholische Kirche herausgelöst.²⁶⁵ Die Verselbstständigung gewisser postbaptismaler Riten, die zunächst eine römische Sonderentwicklung darstellt²⁶⁶, erfährt im Mittelalter durch Bonifatius mit großer Unterstützung der Karolinger eine eigene Dynamik und wird im Westen zur gängigen Praxis. In der Scholastik wird diese Praxis theologisch reflektiert und nachträglich gerechtfertigt.²⁶⁷ Die Firmung wird als eigenständiges Sakrament bestimmt und am Konzil von Florenz im Dekret für die Armenier als solches bestätigt. Am Konzil von Trient wird diese Tradition schließlich gegen die Reformation verteidigt. Im Zuge des Zweiten Vatikanischen Konzils wird vor allem der Zusammenhang der Initiationssakramente wieder stärker betont²⁶⁸ und die Spendung der Firmung durch Priester thematisiert.

Der Prozess der Christwerdung wird also im Lauf der Geschichte in drei unterschiedliche Stufen aufgespalten²⁶⁹, die in der Theorie zwar eng miteinander verbunden sind, in der Praxis jedoch heute, vor allem Taufe und Firmung betreffend, weitgehend voneinander getrennt erscheinen.

²⁶³ LANGENBACHER, Firmung als Initiation, 367.

²⁶⁴ Vgl. KÜNG, Firmung, 15.

²⁶⁵ Vgl. HEINZ, Feier der Firmung, 87.

²⁶⁶ Vgl. KUNZLER, Liturgie, 410.

²⁶⁷ Vgl. KÜNG, Firmung, 16.

²⁶⁸ Vgl. MEBNER, Liturgiewissenschaft, 140; LANGENBACHER, Firmung als Initiation, 370.

²⁶⁹ Vgl. ebd., 394.

3. Sakramententheologische Grundlegung der Firmung

Im nun folgenden Kapitel soll die Firmung als Sakrament genauer betrachtet werden. Dazu werden zunächst theologische Aussagen bezüglich Wesen und Wirkung der Firmung näher beleuchtet. Vor allem die Sakramentalität der Firmung verbunden mit der Einsetzung durch Christus, die Frage nach der Heilsnotwendigkeit der Firmung sowie ihre spezifische Wirkung werden in diesem Zusammenhang diskutiert. Auch die Bestimmung von Form und Materie der Firmung darf hier nicht fehlen. Anschließend soll der Frage nach dem Spender der Firmung sowie den Voraussetzungen auf Seiten des Empfängers nachgegangen werden. Ferner soll eine kurze Thematisierung des Firmpatenamtes und der zentralen Bedeutung von Familie und Gemeinde in Zusammenhang mit der Vorbereitung auf die Firmung vorgenommen werden. Insgesamt soll dieses Kapitel also eine systematische Darlegung der Firmtheologie bieten.

Im Verlauf dieses Kapitels wird vor allem auf Werke von Hans KÜNG²⁷⁰, Jean AMOUGOU-ATANGANA²⁷¹, Manfred HAUKE²⁷², August JILEK²⁷³ und Benedetto TESTA²⁷⁴ sowie auf das Handbuch des katholischen Kirchenrechts verwiesen. Diese geben jeweils einen umfangreichen Überblick über die in diesem Kapitel zu behandelnden Themen. Außerdem stellen Artikel von Bruno KLEINHEYER²⁷⁵ und Klemens RICHTER²⁷⁶ eine wertvolle Quelle für die Erörterung bestimmter Aspekte dieses Kapitels dar.

²⁷⁰ KÜNG, Firmung.

²⁷¹ AMOUGOU-ATANGANA, Sakrament.

²⁷² HAUKE, Firmung.

²⁷³ JILEK, Eintauchen.

²⁷⁴ TESTA, Sakramente der Kirche.

²⁷⁵ Bruno KLEINHEYER, Zu den Verhandlungen der Bundesdeutschen Synode über die Initiationssakramente, in: LJ 24 (1974) 52–64.

²⁷⁶ Klemens RICHTER, Fragen um die Firmung. Die gegenwärtige Praxis und ihre Kritik, in: BiLi 48 (1975) 159–172.

3.1. Theologische Aussagen über Wesen und Wirkung der Firmung

3.1.1. Die Firmung – ein von Christus eingesetztes Sakrament?

Die Frage nach der Sakramentalität der Firmung hängt eng mit der Einsetzung dieses Sakraments durch Christus zusammen, da dies eine Grundvoraussetzung darstellt, um überhaupt von einem Sakrament sprechen zu können.²⁷⁷ Die Einsetzung der Sakramente durch Christus bezeugt bereits das Konzil von Trient.²⁷⁸ Dort wird die Firmung ausdrücklich als *wahres und eigentliches Sakrament* bezeichnet.²⁷⁹ Erstmals verteidigt wird die Sakramentalität der Firmung jedoch bereits im zwölften Jahrhundert durch Hugo von Amiens.²⁸⁰ Auch die von Rom getrennten Kirchen des Ostens bezeugen die von der Taufe unterschiedene Sakramentalität der Firmung.²⁸¹

Die Einsetzung der Firmung durch Christus ist allerdings – wie die einiger anderer Sakramente – durchaus umstritten. In der Bibel wird von keinem eigenständigen Sakrament der Firmung berichtet.²⁸² Dennoch lassen sich, wie im ersten Kapitel dieser Arbeit nachgewiesen wurde, Belegstellen für gewisse postbaptismale Riten finden, die sich im Lauf der Geschichte zum Sakrament der Firmung entwickelt haben. Somit erscheint eine Rückbindung der Firmung an die neutestamentliche Zeit durchaus als sinnvoll. Trotzdem herrscht unter Theologen eine Meinungsverschiedenheit bezüglich der Einsetzung der Firmung durch Christus. Während der offiziellen Lehre der Kirche zufolge, die Firmung als von Christus eingesetzt gilt²⁸³, wird dies unter anderem von Hans KÜNG²⁸⁴ und Jean AMOUGOU-ATANGANA²⁸⁵ mit dem Hinweis auf den engen Zusammenhang von Taufe und Firmung bestritten. Ihrer Ansicht nach stellt die Firmung lediglich ein an der Taufe partizipierendes Nebensakrament dar.²⁸⁶ Diese Auffassung wird jedoch von Manfred HAUKE widerlegt.²⁸⁷

²⁷⁷ Vgl. KKK, Nr. 1131.

²⁷⁸ Vgl. DH 1601.

²⁷⁹ Vgl. DH 1628.

²⁸⁰ Vgl. HAUKE, Firmung, 230.

²⁸¹ Vgl. ebd., 231.

²⁸² Vgl. RICHTER, Fragen um die Firmung, 161.

²⁸³ Vgl. KKK, Nr. 1210.

²⁸⁴ Vgl. KÜNG, Firmung, 29–30.

²⁸⁵ Vgl. AMOUGOU-ATANGANA, Sakrament, 312.

²⁸⁶ Vgl. ebd., 261–263.

²⁸⁷ Vgl. HAUKE, Firmung, 236–238.

Ebenfalls bestritten wurde die Sakramentalität der Firmung von den Reformatoren des 16. Jahrhunderts. Martin Luther zufolge habe Christus nie eine auf die Firmung bezogene Verheißung gegeben. Für ihn stellt die Firmung einen rein kirchlichen Brauch dar, wie beispielsweise die Weihe des Wassers. Außerdem weist er darauf hin, dass die Taufe nicht ergänzungsbedürftig sei.²⁸⁸

Der klassische Schriftbeweis für die Einsetzung der Firmung durch Christus besteht im Wesentlichen aus vier Schritten und wird von Manfred HAUKE ausführlich dargelegt und kommentiert.²⁸⁹ Dabei spielen (1) die von den Propheten des Alten Bundes und von Christus selber verheißene neuartige Ausgießung des Heiligen Geistes, (2) der von den Aposteln praktizierte Ritus der Geistmitteilung, (3) die Rückbindung der Gabe des Heiligen Geistes in Verbindung mit einem sichtbaren Zeichen auf die Kraft Gottes und (4) das Selbstverständnis der Apostel als *Verwalter göttlicher Geheimnisse*²⁹⁰, das die Erfindung eines solchen Ritus durch die Apostel als äußerst unwahrscheinlich erscheinen lässt, eine zentrale Rolle.²⁹¹

Dieser Schriftbeweis wird durch die im zweiten Kapitel dieser Arbeit bereits ausführlich erläuterte Tradition der Kirche ergänzt. Thomas von Aquin betont im Zusammenhang mit der Firmung, „Christus habe dieses Sakrament nicht durch Übergabe eingesetzt, sondern durch Verheißung“²⁹². Zudem begründet die besondere Gnadenwirkung der Firmung, auf die im Laufe dieses Kapitels noch näher eingegangen wird, laut Thomas von Aquin ein besonderes Sakrament und stellt somit die Grundlage für die eigenständige Sakramentalität der Firmung dar.²⁹³

Insgesamt kann daher festgehalten werden, dass die Firmung ein „eigenes, von der Taufe verschiedenes Sakrament“²⁹⁴ ist. Gleichwohl besteht zwischen Taufe und Firmung ein untrennbarer Zusammenhang²⁹⁵, der im Rahmen des vierten Kapitels dieser Arbeit noch genauer thematisiert wird.

²⁸⁸ Vgl. ebd., 176–177.

²⁸⁹ Vgl. ebd., 10–51.

²⁹⁰ Vgl. 1 Kor 4,1.

²⁹¹ Vgl. HAUKE, Firmung, 226–227.

²⁹² THOMAS VON AQUIN, S. Th. III, q. 72, a. 1.

²⁹³ Vgl. THOMAS VON AQUIN, S. Th. III, q. 72, a. 1.

²⁹⁴ MÜLLER, Katholische Dogmatik, 666.

²⁹⁵ Vgl. ebd., 674.

3.1.2. Form und Materie der Firmung

Bei der Feier der Sakramente ist der von Christus gestiftete Kern und dessen Ausgestaltung durch die Kirche zu unterscheiden.²⁹⁶ Gerade in Bezug auf die Firmung führt diese Differenzierung immer wieder zu kontroversen Diskussionen unter Theologen. Worin genau besteht nun der von Christus gestiftete Kern und welche Ausgestaltung des Ritus ist angemessen?²⁹⁷ Dabei spielt die Frage nach dem entscheidenden äußeren Zeichen eine zentrale Rolle.

Bereits Thomas von Aquin unterscheidet hinsichtlich des äußeren Zeichens der Firmung *Form* und *Materie*. Er bezeichnet das Chrisam²⁹⁸ als die dem Sakrament der Firmung entsprechende Materie²⁹⁹ und die Worte „Ich bezeichne dich mit dem Zeichen des Kreuzes und bestärke dich mit dem Chrisam des Heiles im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.“ als die diesem Sakrament angemessene Form³⁰⁰. Das Konzil von Florenz übernimmt diese Sichtweise und bestätigt sie im Dekret für die Armenier.³⁰¹

Die rechtlichen Bestimmungen über das äußere Zeichen der Firmung sind im Lauf der Geschichte mehrfach geändert worden, wobei bezüglich der Materie eine gewisse Konkurrenz zwischen Chrisamsalbung und Handauflegung festzustellen ist.³⁰² Die Form hingegen ist meist durch den Wortlaut der Spendeformel gegeben.³⁰³

Die Materie der Firmung lässt sich nicht allzu leicht bestimmen, da sie je nach Ort und Zeit wechselt.³⁰⁴ Papst Benedikt XIV. sprach im 18. Jahrhundert angesichts der gegensätzlichen Auffassungen zur Materie der Firmung sogar von einem *Labyrinth von Schwierigkeiten*.³⁰⁵ Einen biblischen Ausgangspunkt stellt die Auflegung der Hände durch die Apostel zur Geistmitteilung im Anschluss an die Taufe dar. Dieser Ritus wird, wie im ersten Kapitel dieser Arbeit geschildert, mehrfach überliefert und ist entscheidend für die Kontinuität des Firmgeschehens mit der Praxis der Apostel.³⁰⁶ Anzumerken ist hier jedoch, dass gerade diese Kontinuität von Hans KÜNG³⁰⁷ und Jean AMOUGOU-ATANGANA³⁰⁸ vehement bestritten wird.

²⁹⁶ Vgl. HAUKE, Firmung, 241.

²⁹⁷ Vgl. ebd.

²⁹⁸ Hierbei handelt es sich um ein mit Balsam vermisches Olivenöl.

²⁹⁹ Vgl. THOMAS VON AQUIN, S. Th. III, q. 72, a. 2.

³⁰⁰ Vgl. THOMAS VON AQUIN, S. Th. III, q. 72, a. 4.

³⁰¹ Vgl. DH 1317.

³⁰² Vgl. AMOUGOU-ATANGANA, Sakrament, 224.

³⁰³ Vgl. ebd.

³⁰⁴ Vgl. KÜNG, Firmung, 19.

³⁰⁵ Vgl. HAUKE, Firmung, 244.

³⁰⁶ Vgl. ebd., 242–243.

³⁰⁷ Vgl. KÜNG, Firmung, 19.

³⁰⁸ Vgl. AMOUGOU-ATANGANA, Sakrament, 225.

Ihrer Ansicht nach lässt sich die kontinuierliche Fortsetzung dieses Ritus in der nachapostolischen Zeit nur schwerlich nachweisen, da es erst im dritten Jahrhundert wieder erste Zeugnisse bischöflicher Handauflegungen gibt.³⁰⁹ Ein weiterer Hinweis für diese These besteht in der Tatsache, dass den Kirchen des Ostens eine postbaptismale Handauflegung zur Geistmitteilung in den ersten Jahrhunderten unbekannt ist.³¹⁰ Stattdessen dominiert dort das Zeichen der Salbung.³¹¹

In der Liturgie des Westens lässt sich das Zeichen der Salbung ebenfalls nachweisen. In der römischen Tradition findet sich, wie im zweiten Kapitel dieser Arbeit dargelegt, eine Doppelsalbung, die für die Verselbstständigung der Firmung von großer Bedeutung ist. Mit der Verbreitung der römischen Liturgie wird die Handauflegung schließlich durch die Salbung verdrängt.³¹² Im Hochmittelalter erscheint die Salbung daher als wesentliche Materie der Firmung.³¹³ Erst im 18. Jahrhundert versucht Papst Benedikt XIV. die Schwierigkeiten rund um die Materie der Firmung durch einen Kompromiss zu lösen, der bis heute in der Lateinischen Kirche Gültigkeit hat.³¹⁴ „Er setzt fest, daß der Firmspender während der Bezeichnung mit Chrisam zugleich die rechte Hand auf das Haupt des Firmlings zu legen habe.“³¹⁵, schreibt Jean AMOUGOU-ATANGANA. Dadurch soll die individuelle Handauflegung wiederhergestellt werden, ohne dass dabei die Salbung beeinträchtigt wird.³¹⁶ Der lateinischen Auffassung zufolge kommt es zu einer Verwirklichung³¹⁷ der apostolischen Handauflegung in der Chrisamsalbung. Diese stellt demnach zeichenhaft dar, was im Zuge der apostolischen Handauflegung geschieht.³¹⁸

Papst Paul VI. klärt die Situation bezüglich der Handauflegung in Hinblick auf die Materie der Firmung im Rahmen der Apostolische Konstitution *Divinae Consortium Naturae* folgendermaßen:

„Das Ausbreiten der Hände über die Firmlinge, welches das vorgeschriebene Gebet vor der Chrisamsalbung begleitet, zählt zwar nicht zum Wesen des sakramentalen Ritus, ist aber trotzdem von großer Bedeutung, da es zur Vollgestalt des Ritus gehört und zum umfassenderen Verständnis des Sakraments

³⁰⁹ Vgl. ebd.

³¹⁰ Vgl. KÜNG, Firmung, 19.

³¹¹ Vgl. HAUKE, Firmung, 243.

³¹² Vgl. AMOUGOU-ATANGANA, Sakrament, 229. Anders sieht dies Manfred HAUKE. Ihm zufolge wird die Handauflegung keineswegs durch die Salbung *ersetzt* im Sinne einer Verdrängung. Vielmehr geht es seiner Ansicht nach um eine Hervorhebung der Salbung im Unterschied zum Ritus der Handauflegung.

³¹³ Vgl. KÜNG, Firmung, 21.

³¹⁴ Vgl. ebd., 20.

³¹⁵ AMOUGOU-ATANGANA, Sakrament, 226.

³¹⁶ Vgl. ebd., 229.

³¹⁷ Bruno KLEINHEYER spricht in diesem Zusammenhang von einer Verschmelzung. Die Handauflegung wird ihm zufolge durch die Chrisamsalbung repräsentiert.

³¹⁸ Vgl. HAUKE, Firmung, 245.

beiträgt. Selbstverständlich unterscheidet sich dieses vorausgehende Ausbreiten der Hände vom Auflegen der Hand, mit dem die Chrisamsalbung auf der Stirn vollzogen wird.“³¹⁹

Zum äußeren Zeichen des Sakraments der Firmung gehört auch das deutende Wort, das der Materie des sichtbaren Vollzugs gleichsam die Form gibt.³²⁰ Schon in der Apostelgeschichte geht der Auflegung der Hände durch die Apostel ein Gebet voraus (Apg 8,14–17). Ein deutendes Gebet, das in Verbindung mit der Chrisamsalbung beziehungsweise der Handauflegung steht, ist ausführlich und in unterschiedlichen Varianten in der Geschichte bezeugt.³²¹ Die Formel, die sich ab dem zwölften Jahrhundert in der lateinischen Kirche allgemein durchsetzt³²² und bis zur Reform Pauls VI. üblich ist, geht auf das neunte Jahrhundert zurück.³²³ „Nach der klassischen Deutung des hl. Thomas [von Aquin] sind in dieser Formel drei Momente enthalten: 1. das Wesen des Sakramentes, das eine geistliche Stärkung verleiht; 2. die Ursache dieser Stärkung, die Heilige Dreifaltigkeit; 3. die Bezeichnung, die der Seele das Christuszeichen einprägt, die Angleichung an den Gekreuzigten.“³²⁴, hält Manfred HAUKE fest.

Obwohl Papst Paul VI. ausdrücklich den Wert der alten Spendeformel hervorhebt, ersetzt er diese aus ökumenischen Gründen durch eine Formel, die auf den byzantinischen Ritus des vierten Jahrhunderts zurückgeht.³²⁵ Als Grund führt er die darin enthaltene biblische Formulierung der *Gabe des Heiligen Geistes* an.³²⁶ Die deutsche Übersetzung dieser Spendeformel wird zur Grundlage einer kontrovers geführten Diskussion.³²⁷ Die den Bischöfen des deutschen Sprachgebietes zunächst vorgeschlagene Übersetzung lautet folgendermaßen: „Empfange das Siegel deiner Taufe: die Gabe Gottes, den Heiligen Geist.“³²⁸ Im Verlauf der letzten Jahrzehnte kommen zudem immer wieder neue Vorschläge die Spendeformel betreffend auf.³²⁹

In den Ostkirchen des byzantinischen Ritus werden „nach einem Epiklesegebet die wichtigsten Körperstellen mit Myron gesalbt: Stirn, Augen, Nase, Ohren, Lippen, Brust, Rücken, Hände und Füße. Bei jeder Salbung wird die Formel gesprochen: Siegel der Gabe des

³¹⁹ PAPT PAUL VI., Apostolische Konstitution *Divinae Consortium Naturae* (DEL 1, 1083–1089).

³²⁰ Vgl. HAUKE, Firmung, 272.

³²¹ Vgl. ebd., 272–274.

³²² Nach Hans KÜNG setzt diese sich erst im 16. Jahrhundert auf päpstliches Geheiß hin allgemein durch.

³²³ Vgl. HAUKE, Firmung, 274.

³²⁴ Ebd.

³²⁵ Vgl. ebd.; KLEINHEYER, Sakramentliche Feiern I, 229.

³²⁶ Vgl. PAPT PAUL VI., Apostolische Konstitution *Divinae Consortium Naturae* (DEL 1, 1083–1089).

³²⁷ Vgl. HAUKE, Firmung, 275. Vgl. hierzu auch: KLEINHEYER, Sakramentliche Feiern I, 229.

³²⁸ Vgl. ebd., Anm. 121. Vor allem die enge Verbindung zur Taufe ist dadurch leichter zu erkennen.

³²⁹ Vgl. HAUKE, Firmung, 275; AMOUGOU-ATANGANA, Sakrament, 310.

Heiligen Geistes.“³³⁰ In anderen ostkirchlichen Riten finden sich darüber hinaus noch weitere Begleitformeln zur Salbung.³³¹

Für die Lateinische Kirche bestimmt Papst Paul VI. die wesentlichen Elemente des sakramentalen Vollzugs im Rahmen der Apostolische Konstitution *Divinae Consortium Naturae*. Dort heißt es:

„Das Sakrament der Firmung wird gespendet durch die Salbung mit Chrisam auf der Stirn unter Auflegen der Hand und durch die Worte: Sei besiegelt durch die Gabe Gottes, den Heiligen Geist.“³³²

Die Formulierung „unter Auflegen der Hand“ stiftet zunächst jedoch Verwirrung, wird aber von der Päpstlichen Kommission für die Deutung der Konzilsdokumente näher erläutert.³³³

Durch das im Jahr 2007 als Motu proprio erlassene Apostolische Schreiben *Summorum Pontificum* von Papst Benedikt XVI. wird es schließlich möglich, das Sakrament der Firmung wieder nach dem alten Pontificale Romanum zu feiern und somit die frühere Spendeformel der Firmung zu verwenden.³³⁴ Derzeit sind also sowohl jene Spendeformel, die vor 1971 in Verwendung war, als auch jene von Papst Paul VI. innerhalb des römischen Ritus gültig.

3.1.3. Die spezifische Wirkung der Firmung

Wenn es darum geht, das Besondere der Firmung im Hinblick auf ihre Wirkung genauer zu bestimmen, scheiden sich die Geister.³³⁵ Hans KÜNG spricht diesbezüglich sogar von einer völligen Unbestimmtheit der spezifischen Wirkung der Firmung.³³⁶ Trotz intensivster Bemühungen sei es der Theologie „bisher nie gelungen, eine spezifische sakramentale Gnade der Firmung so zu identifizieren, daß sie als Firmgabe von der Taufgabe eindeutig unterschieden ist“³³⁷. Laut Hans KÜNG treffen die zahlreichen Sinndeutungen der Firmung, wenn sie nicht einfach willkürlich sind, alle auch schon für die Taufe zu.³³⁸ Doch schon Thomas

³³⁰ KKK, Nr. 1300.

³³¹ Vgl. HAUKE, Firmung, 276.

³³² PAPST PAUL VI., Apostolische Konstitution *Divinae Consortium Naturae* (DEL 1, 1083–1089).

³³³ Näheres dazu findet sich hier: HAUKE, Firmung, 219.

³³⁴ Vgl. PAPST BENEDIKT XVI., Apostolisches Schreiben *Summorum Pontificum*, 7. Juli 2007, Art. 9 § 2., in: *Acta Apostolicae Sedis* 99 (2007), 781.

³³⁵ Vgl. HAUKE, Firmung, 288.

³³⁶ Vgl. KÜNG, Firmung, 22.

³³⁷ Ebd., 22–23.

³³⁸ Vgl. ebd., 23.

von Aquin sieht die Firmung als eigenständiges Sakrament an, gerade weil sie seiner Ansicht nach mit einer besonderen Gnadenwirkung verbunden ist.³³⁹

Das Kompendium des Katechismus der Katholischen Kirche, das im Jahr 2005 veröffentlicht wurde, stellt eine gute Zusammenfassung hinsichtlich der besonderen Wirkung der Firmung dar. Dort heißt es:

„Die Wirkung der Firmung ist die besondere Ausgießung des Heiligen Geistes, wie einst an Pfingsten. Diese Ausgießung prägt der Seele ein unauslöschliches Siegel ein und führt zum Wachstum der Taufgnade: Sie verwurzelt tiefer in der Gotteskindschaft; sie vereint fester mit Christus und mit seiner Kirche; sie stärkt in der Seele die Gaben des Heiligen Geistes; sie schenkt eine besondere Kraft, um für den christlichen Glauben Zeugnis abzulegen.“³⁴⁰

Das unauslöschliche Siegel, von dem hier die Rede ist, wird oft auch als Prägemaal bezeichnet und steht für die „Unwiederholbarkeit des einmaligen Geschehens durch den Empfang dieses Sakraments“³⁴¹. Bereits das Konzil von Trient kennt diesen Gedanken und hält ihn ausdrücklich fest.³⁴² Das Prägemaal der Firmung führt „eine wirkliche, seinshafte Veränderung herbei, die uns mit Christus verbindet und vereint“³⁴³. Im Zuge der Firmung geschieht also eine besondere Gleichgestaltung mit Christus³⁴⁴, die zu einer Vertiefung des gemeinsamen Priestertums der Gläubigen führt, das bereits in der Taufe empfangen wurde³⁴⁵. Zudem stellt die Firmung eine Fortsetzung der mit der Taufe begonnenen sakramentalen Eingliederung in die Kirche dar.³⁴⁶ Der Gefirmte wird dadurch tiefer in die Heilswirklichkeit eingeführt³⁴⁷ und vollkommener mit der Kirche verbunden³⁴⁸. Die besondere Mitteilung des Heiligen Geistes durch die Firmung geschieht zur Befähigung, „den Glauben als wahre Zeugen Christi in Wort und Tat zugleich zu verbreiten und zu verteidigen“³⁴⁹. Das Sakrament der Firmung ist also auf das öffentliche Bekenntnis des Glaubens an Christus hingeeordnet.³⁵⁰

³³⁹ Vgl. THOMAS VON AQUIN, S. Th. III, q. 72, a. 1.

³⁴⁰ Katechismus der Katholischen Kirche. Kompendium, hrsg. v. der Deutschen Bischofskonferenz, München 2005, Nr. 268.

³⁴¹ RIEDEL-SPANGENBERGER, Sakramente der Initiation, 132.

³⁴² Vgl. DH 1609.

³⁴³ TESTA, Sakramente der Kirche, 157.

³⁴⁴ Vgl. HAUKE, Firmung, 305.

³⁴⁵ KKK, Nr. 1305.

³⁴⁶ Vgl. RIEDEL-SPANGENBERGER, Sakramente der Initiation, 131.

³⁴⁷ Vgl. ebd., 132.

³⁴⁸ Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche LUMEN GENTIUM, Nr. 11 (DEL 1, 152–153).

³⁴⁹ Ebd.

³⁵⁰ Vgl. THOMAS VON AQUIN, S. Th. III, q. 72, a. 6.

3.1.4. Zur Heilsnotwendigkeit der Firmung

Einen guten Überblick diese Thematik betreffend bietet Manfred HAUKE. Er fasst die wesentlichen Überlegungen folgendermaßen zusammen:

„Was die Frage der Heilsnotwendigkeit angeht, so gilt es zwischen der Gesamtkirche und dem einzelnen Christen zu unterscheiden. Als sakramentaler Ritus gehört die Firmung zum Glaubensfundament und ist für die Gesamtheit der Kirche sicher unentbehrlich.³⁵¹ [...] Anders ist die Situation bezüglich des einzelnen Christen. Das Tridentinum hebt hervor, daß die in der Taufe Wiedergeborenen ‚nichts vom Eintritt in das Himmelreich zurückhält‘³⁵².“³⁵³

Im Zuge der systematischen Auseinandersetzung mit der Heilsnotwendigkeit der Firmung im Mittelalter hält Thomas von Aquin fest:

„Alle Sakramente sind irgendwie zum Heile notwendig. Einige aber so, daß es ohne sie kein Heil gibt; andere so, daß sie zur Vollendung des Heiles wirken. In diesem Sinne ist die Firmung heilsnotwendig; obwohl das Heil ohne sie erlangt werden kann, wenn nur nicht die Unterlassung aus Verachtung des Sakramentes geschieht.“³⁵⁴

Auch wenn die Firmung für den Einzelnen also nicht absolut heilsnotwendig ist³⁵⁵, spricht das Kirchenrecht von einer *Pflicht*³⁵⁶, das Sakrament der Firmung rechtzeitig zu empfangen.³⁵⁷ Liegt der Unterlassung eine Verachtung des Sakramentes zugrunde, so stellt dies eine schwere Sünde dar.³⁵⁸ In der heutigen Praxis geschieht eine Unterlassung jedoch meist nicht aus Verachtung, sondern vielmehr aus Oberflächlichkeit.³⁵⁹ Oft sind für den Empfang wie Nichtempfang des Sakraments der Firmung die Eltern oder gar die Leiter der Gemeinden verantwortlich.³⁶⁰ Zudem fehlt vielen die nötige Einsicht in gewisse theologische Zusammenhänge, um die Bedeutung dieses Sakraments vollständig zu erfassen. Gerade deswegen ist eine umfassende Information über die Firmung als Teil der sakramentalen Initiation von besonderer Bedeutung. Mit Blick auf den ekklesiologischen Charakter der Firmung ist außerdem die Frage „Was bringt mir die Firmung?“ durch die Frage „Was bringe ich anderen durch mein Gefirmtsein?“ zu ergänzen.³⁶¹

³⁵¹ Dies ruft eine gewisse Spannung hervor, da das Sakrament der Firmung in der Praxis nur dem Einzelnen gespendet wird.

³⁵² DH 1515.

³⁵³ HAUKE, Firmung, 343.

³⁵⁴ THOMAS VON AQUIN, S. Th. III, q. 72, a. 1. Eine genauere Betrachtung der Heilsnotwendigkeit der Sakramente findet sich hier: THOMAS VON AQUIN, S. Th. III, q. 65, a. 4.

³⁵⁵ Vgl. hierzu auch: DH 2523.

³⁵⁶ Vgl. hierzu auch: DH 794.

³⁵⁷ Vgl. can. 890 CIC/1983.

³⁵⁸ Vgl. HAUKE, Firmung, 346; AMOUGOU-ATANGANA, Sakrament, 57. Vgl. hierzu auch: DH 1259.

³⁵⁹ Vgl. HAUKE, Firmung, 346.

³⁶⁰ Vgl. AMOUGOU-ATANGANA, Sakrament, 57.

³⁶¹ Vgl. HAUKE, Firmung, 346.

3.2. Der Bischof als ordentlicher Spender der Firmung³⁶²

Schon das Konzil von Florenz bezeichnet den Bischof als *ordentlichen Spender* der Firmung.³⁶³ In der zeitgenössischen Kanonistik bedeutet dies, dass dem Bischof eine ständige Vollmacht zur Firmspendung von Amts wegen zukommt.³⁶⁴ Diese Formulierung wird am Konzil von Trient bestätigt.³⁶⁵ Auch der CIC von 1917 übernimmt die Bezeichnung des Bischofs als *ordentlichen Spender* der Firmung im Unterschied zum Priester, der als *außerordentlicher Spender* angeführt wird.³⁶⁶ Das Zweite Vatikanische Konzil hingegen bezeichnet den Bischof als *erstberufenen* Firmspender.³⁶⁷ Diese Formulierung ist deutlich offener, da sie der Sichtweise, wonach auch der einfache Priester ordentlicher Spender der Firmung ist, nicht entgegensteht.³⁶⁸ In den Vorbemerkungen zum neuen Firmritus von 1971 wird die Spendevollmacht auf Priester erweitert.³⁶⁹ Dahinter steht die Absicht des Konzils, die Einheit der christlichen Initiation deutlicher herauszustellen.³⁷⁰ Bei der Taufe von Erwachsenen und von Kindern im Schulalter ist es dem Priester demnach erlaubt, zugleich auch die Firmung zu spenden.³⁷¹ Gleiches gilt für die Aufnahme bereits gültig Getaufte in die volle Gemeinschaft der Kirche.³⁷² Auch die Befähigung zur Firmspendung in Lebensgefahr wird ausgeweitet. Im Notfall kann dadurch jeder Priester, der nicht mit einer Kirchenstrafe belegt ist, das Sakrament der Firmung gültig spenden.³⁷³

³⁶² August JILEK macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass in den deutschsprachigen Liturgiebüchern regelmäßig vom *Spender* eines Sakraments die Rede ist, obwohl damit lediglich der Vorsteher der betreffenden Sakramentenfeier gemeint ist, da der eigentliche Spender des sakramentlichen Heilsgeschehens ja niemand anderer als Gott ist. Er schlägt vor, den lateinischen Begriff *minister* einfach mit *Diener* wiederzugeben.

³⁶³ Vgl. DH 1318. Dabei beruft sich das Konzil auf die Handauflegung durch die Apostel (Apg 8,14–17), deren Stellvertretung nun die Bischöfe innehaben.

³⁶⁴ Vgl. HAUKE, Firmung, 387–388.

³⁶⁵ Vgl. DH 1630.

³⁶⁶ Vgl. can. 782 CIC/1917.

³⁶⁷ Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche LUMEN GENTIUM, Nr. 26 (DEL 1, 156–158).

³⁶⁸ Vgl. KÜNG, Firmung, 26.

³⁶⁹ Vgl. Die Feier der Firmung. In den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und der Bischöfe von Bozen-Brixen und von Luxemburg, Einsiedeln et al. 1973, Vorbemerkungen, Nr. 17 (S. 22–23).

³⁷⁰ Vgl. HAUKE, Firmung, 389.

³⁷¹ Vgl. Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche nach dem neuen Rituale Romanum. Studienausgabe, hrsg. v. den Liturgischen Instituten Salzburg – Trier – Zürich, Einsiedeln et al. 1975, Vorbemerkungen, Nr. 46 (S. 45); Die Eingliederung von Kindern im Schulalter in die Kirche. Studienausgabe für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes, hrsg. v. den Liturgischen Instituten Salzburg – Trier – Zürich, Einsiedeln et al. 1986, Pastorale Einführung, Nr. 21 (S. 16). Vgl. hierzu auch: can. 883 CIC/1983.

³⁷² Vgl. Die Feier der Aufnahme gültig Getaufte in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche. In den Bistümern des deutschen Sprachgebietes, hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und der Bischöfe von Bozen-Brixen und von Luxemburg, Einsiedeln et al. 1974, Pastorale Einführung, Nr. 8 (S. 6). Vgl. hierzu auch: can. 883 CIC/1983.

³⁷³ Vgl. Die Feier der Firmung, Vorbemerkungen, Nr. 17 (S. 22–23).

Der CIC von 1983 kehrt jedoch wieder zum früheren Sprachgebrauch zurück und bezeichnet lediglich den Bischof als *ordentlichen Spender* der Firmung.³⁷⁴ Alfred E. HIEROLD schreibt dazu: „Die Befähigung zur Firmspendung kommt ihm kraft der Bischofsweihe und der damit verbundenen Befähigung zum oberhirtlichen Vorsteherdienst zu. [...] Gültig spendet die Firmung aber auch ein Priester, der durch das allgemeine Recht oder durch eine eigene Vollmachtserteilung der zuständigen kirchlichen Autorität dazu bevollmächtigt ist.“³⁷⁵ Die Befugnis zur Firmspendung in Todesgefahr kommt nun jedem Priester ohne Einschränkung zu.³⁷⁶ Darüber hinaus haben alle ostkirchlichen Priester „die Befähigung, in gültiger Weise allen Gläubigen eines jeden Ritus, auch des lateinischen, die Firmung zu spenden, sei es in Verbindung mit der Taufe oder getrennt von ihr.“³⁷⁷ Die Bindung an den Bischof kommt in diesem Fall dadurch zum Ausdruck, dass die Priester dafür das vom Bischof geweihte Chrisam verwenden.³⁷⁸ Zudem können einzelne Priester auf dem Weg der Delegation durch den Diözesanbischof³⁷⁹ zur Firmspendung bevollmächtigt werden.³⁸⁰ „Während der Bischof immer gültig [aber nicht überall erlaubterweise³⁸¹] firmen kann, ist die Firmvollmacht der Priester der Lateinischen Kirche in der Regel örtlich und zeitlich begrenzt.“³⁸², hält Alfred E. HIEROLD fest.

Maßgeblich für die Entwicklung hin zu einer Vorrangstellung des Bischofs in Bezug auf die Spendevollmacht der Firmung, ist unter anderem der neutestamentliche Befund. Die geistvermittelnde Handauflegung nach dem Taufbad wird in der Apostelgeschichte mit der apostolischen Vollmacht verbunden (Apg 8,14–17).³⁸³ Dass die Firmung nur Aufgabe des Bischofs sei, nicht aber des Priesters, lässt sich daraus jedoch nicht ohne weiteres folgern, da die ausdrückliche Unterscheidung zwischen Bischöfen und Priestern erst später stattfindet.³⁸⁴ Die Tatsache, dass gemäß dem lukanischen Zeugnis die geistvermittelnde Handauflegung durch die Apostel erfolgt, lenkt den Blick jedoch vorrangig auf die Bischöfe, da diese

³⁷⁴ Vgl. can. 882 CIC/1983.

³⁷⁵ HIEROLD, Taufe und Firmung, 672.

³⁷⁶ Vgl. can. 883 CIC/1983.

³⁷⁷ HIEROLD, Taufe und Firmung, 672. Vgl. hierzu auch: Dekret über die katholischen Ostkirchen ORIENTALIUM ECCLESJARUM, Nr. 14 (DEL 1, 171–172).

³⁷⁸ Vgl. Dekret über die katholischen Ostkirchen ORIENTALIUM ECCLESJARUM, Nr. 13 (DEL 1, 171); KKK, Nr. 1312. Auch in der Lateinischen Kirche haben die Priester, die das Sakrament der Firmung spenden, das vom Bischof geweihte Chrisam zu verwenden. Vgl. hierzu: DH 1318; can. 781 CIC/1917.

³⁷⁹ Zuvor war dies nur durch den Apostolischen Stuhl möglich.

³⁸⁰ Vgl. HIEROLD, Taufe und Firmung, 673.

³⁸¹ Näheres zur Frage der Zuständigkeit findet sich hier: HIEROLD, Taufe und Firmung, 673–674.

³⁸² Ebd., 673.

³⁸³ Vgl. HAUKE, Firmung, 381.

³⁸⁴ Vgl. ebd., 382. Eine ausdrückliche Unterscheidung zwischen Bischöfen und Priestern findet sich erst in den Briefen des Ignatius von Antiochien aus dem zweiten Jahrhundert.

die Stellvertretung der Apostel innehaben.³⁸⁵ Die Firmung durch den Bischof macht zudem „die Zugehörigkeit des einzelnen Christen zur Gesamtkirche deutlich und zeigt, daß er in ihr Verantwortung trägt.“³⁸⁶ Die ekklesiologische Dimension der Firmung legt also eine Spendung dieses Sakraments durch den Bischof nahe.

Allerdings hat die zunehmende Ausweitung der Firmvollmacht in den vergangenen Jahrzehnten die Frage aufgeworfen, ob die Kirche nicht grundsätzlich allen Priestern die ständige Vollmacht zur gültigen Firmspendung übertragen soll.³⁸⁷ Eine generelle Übertragung dieser Vollmacht an Priester hält Manfred HAUKE dogmatisch für möglich, auch wenn das lateinische Kirchenrecht entsprechend geändert werden müsste.³⁸⁸ Er schreibt dazu: „Eine derartige Änderung würde freilich den Bruch mit einer uralten Praxis bedeuten, dessen Folgen sorgfältig bedacht werden müssen.“³⁸⁹

Ein Vorschlag, der diesem Gedanken ähnlich ist, kommt von Hans KÜNG. Er hält es für sinnvoll, wenn die Firmung von einem „Amtsträger zwischen dem Diözesanbischof und dem Gemeindepfarrer“³⁹⁰ gespendet wird. Eine generelle Übertragung der Firmvollmacht an Priester würde vor allem die Einhaltung der ursprünglichen Reihenfolge der Initiations sakramente, die im Rahmen des vierten Kapitels dieser Arbeit ausführlich thematisiert wird, erleichtern. Außerdem ließe sich die Firmung dadurch besser im Leben der Gemeinde verorten.³⁹¹

August JILEK hält die aktuelle Praxis für einen unbefriedigenden Ausweg, da sie inkonsequent ist.³⁹² Er schreibt dazu: „Was für die Leitung der Firmliturgie so überbetont wird, gilt – bei näherer Betrachtung – für *jede* Sakramentenfeier: Der erstzuständige und erstverantwortliche Diener ist immer der Bischof!“³⁹³ Er schlägt vor, für die Leitung der Firmung eine ähnliche Lösung anzustreben, wie für die Leitung aller anderen Sakramentenfeiern. August JILEK fordert: „Wenn der Bischof eine Firmfeier nicht selbst leiten kann, dann soll ihn der

³⁸⁵ Vgl. ebd.; DH 1318.

³⁸⁶ Bruno KLEINHEYER, Verhandlungen, 57–58.

³⁸⁷ Vgl. HAUKE, Firmung, 395. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dieser Thematik findet sich hier: Bruno KLEINHEYER, Der Dienst des Bischofs und der Presbyter bei der Feier der Initiation, in: Hansjörg AUF DER MAUR – Bruno KLEINHEYER (Hgg.), Zeichen des Glaubens. Studien zu Taufe und Firmung. FS Balthasar FISCHER, Freiburg i. B. et al. 1972, 379–393. Aus ökumenischer Sicht wäre dies mit Sicherheit nicht uninteressant, da es dadurch zu einer Angleichung an die Praxis der Ostkirchen kommen würde.

³⁸⁸ Vgl. ebd.

³⁸⁹ Ebd., 395–396.

³⁹⁰ KÜNG, Firmung, 51.

³⁹¹ Vgl. HAUKE, Firmung, 396.

³⁹² Vgl. JILEK, Eintauchen, 221.

³⁹³ Ebd., 223.

jeweilige Ortspfarrrer vertreten, so wie dies auch für die anderen Sakramentenfeiern in den Pfarreien gilt.“³⁹⁴ Nach Manfred HAUKE übersieht diese Kritik an der gegenwärtigen Praxis jedoch die Unterschiede, die zwischen den einzelnen Sakramenten bestehen.³⁹⁵

3.3. Der Empfänger der Firmung

Jeder Getaufte, der noch nicht gefirmt ist, kann das Sakrament der Firmung empfangen.³⁹⁶ „Zum erlaubten Empfang der Firmung ist aber außerhalb von Todesgefahr gefordert, daß der Firmling, wenn er den Vernunftgebrauch besitzt, hinreichend unterrichtet und innerlich in rechter Weise vorbereitet ist und das Taufversprechen erneuern kann.“³⁹⁷, schreibt Alfred E. HIEROLD. Damit die Firmung fruchtbar empfangen werden kann, ist der Stand der Gnade erforderlich.³⁹⁸ Um in entsprechender Weise geläutert zu sein, empfiehlt es sich daher, zuvor das Bußsakrament zu empfangen.³⁹⁹ Darüber hinaus soll „intensives Gebet darauf vorbereiten, die Kraft und die Gnaden des Heiligen Geistes mit innerer Bereitschaft aufzunehmen“⁴⁰⁰.

„Auch wenn der Empfang der Firmung zur Erlangung des Heiles nicht notwendig ist, sind die Gläubigen verpflichtet, sie zum entsprechenden Zeitpunkt zu empfangen.“⁴⁰¹, stellt Alfred E. HIEROLD fest. Es ist ein Anliegen der Kirche, dass angesichts der Notwendigkeit, in das volle Leben der Kirche eingeführt zu werden, das Sakrament der Firmung so bald wie möglich empfangen werden soll.⁴⁰² „In der Lateinischen Kirche werden die Gläubigen in der Regel in dem Alter gefirmt, in dem sie die eigene Entscheidungsfähigkeit erlangen⁴⁰³; die Firmung darf aber zu einem anderen Zeitpunkt gespendet werden, wenn die Bischofskonferenz ein anderes Firmalter festgelegt hat oder Todesgefahr besteht.“⁴⁰⁴, schreibt Alfred E. HIEROLD. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Frage nach dem angemessenen Firmalter findet im Rahmen des vierten Kapitels dieser Arbeit statt. Zudem sei an dieser Stelle

³⁹⁴ Ebd., 225.

³⁹⁵ Näheres dazu findet sich hier: HAUKE, Firmung, 397.

³⁹⁶ Vgl. can. 889 § 1 CIC/1983.

³⁹⁷ HIEROLD, Taufe und Firmung, 674. Vgl. hierzu: can. 889 § 2 CIC/1983.

³⁹⁸ Vgl. KKK-K, Nr. 269. Vgl. hierzu auch: can. 786 CIC/1917.

³⁹⁹ Vgl. KKK, Nr. 1310.

⁴⁰⁰ Ebd.

⁴⁰¹ HIEROLD, Taufe und Firmung, 674. Vgl. hierzu: can. 890 CIC/1983.

⁴⁰² Vgl. TESTA, Sakramente der Kirche, 152. Im CIC/1983 wird ein *rechtzeitiger* Empfang der Firmung gefordert. Vgl. hierzu auch: KKK, Nr. 1314.

⁴⁰³ Man spricht in diesem Zusammenhang auch vom sogenannten *Unterscheidungsalter*.

⁴⁰⁴ HIEROLD, Taufe und Firmung, 674.

noch einmal auf die Einmaligkeit und Unwiederholbarkeit der Firmung, die mit der Einprägung des unauslöschlichen Merkmals zusammenhängt, hingewiesen.

3.4. Das Amt des Firmpaten und die zentrale Bedeutung von Familie und Gemeinde

Die Institution des Patenamtes spielt in Zusammenhang mit der Firmung eine wesentliche Rolle.⁴⁰⁵ Dennoch wird sie immer wieder in Frage gestellt. Vor allem die Beobachtung, dass nur in seltenen Fällen eine echte Mithilfe der Paten bei der Glaubenserziehung festzustellen ist, trägt zu einem wachsenden Unbehagen bei. Schon vor Jahrzehnten wurde daher die Abschaffung des Firmpatenamtes gefordert.⁴⁰⁶

Der Ursprung des Patenamtes liegt im christlichen Altertum. Bei der Taufe von Erwachsenen traten Zeugen auf, um die Echtheit und Dauerhaftigkeit der Bekehrung zu garantieren. Bei der Taufe unmündiger Kinder gab es hingegen keine Paten im eigentlichen Sinn.⁴⁰⁷ Aufgrund der engen Verbindung von Taufe und Firmung zu dieser Zeit kannte man für beide Sakramente nur einen einzigen Paten. Die Tradition eines eigenen Firmpaten entsteht erst mit der Ablösung der Firmung vom Taufritus.⁴⁰⁸ Vor allem die zunehmende Praxis der Kindertaufe verschärft diese Entwicklung. Bis tief ins Mittelalter hinein konnte jedoch der Firmpate mit dem Taufpaten identisch sein. In der Neuzeit war dies nur mehr in Ausnahmefällen gestattet.⁴⁰⁹ Im CIC von 1917 wurde sogar eine generelle Verschiedenheit von Tauf- und Firmpaten gefordert.⁴¹⁰ Im Lauf des 20. Jahrhunderts kam es zu einer gegensätzlichen Entwicklung, sodass der CIC von 1983 schließlich empfiehlt, dass bei der Firmung „als Pate herangezogen wird, wer denselben Dienst bei der Taufe übernommen hat.“⁴¹¹ Dies wird vor allem empfohlen, um die enge Verbindung von Taufe und Firmung zu verdeutlichen.⁴¹² Trotzdem ist es immer noch möglich und in der Praxis nicht selten, dass Taufpate und Firmpate verschieden sind.

⁴⁰⁵ Eine ausführliche Darstellung der wichtigsten Überlegungen zur Firmpatenschaft findet sich hier: ADAM, Firmung und Seelsorge, 178–214.

⁴⁰⁶ Vgl. Adolf ADAM, Erwägungen zum Patenamnt bei Taufe und Firmung, in: Hansjörg AUF DER MAUR – Bruno KLEINHEYER (Hgg.), Zeichen des Glaubens. Studien zu Taufe und Firmung. FS Balthasar FISCHER, Freiburg i. B. et al. 1972, 415–428, hier: 415.

⁴⁰⁷ Vgl. ebd., 416–417.

⁴⁰⁸ Vgl. HAUKE, Firmung, 284–285.

⁴⁰⁹ Vgl. ebd., 285.

⁴¹⁰ Vgl. can. 796 CIC/1917.

⁴¹¹ Can. 893 § 2 CIC/1983.

⁴¹² Vgl. KKK, Nr. 1311.

Damit jemand den Patendienst ausüben darf, muss er die gleichen Voraussetzungen erfüllen, die an den Taufpaten gestellt werden. Diese sind im CIC von 1983 genau festgehalten.⁴¹³ Die Aufgabe des Firmpaten ist es, „dafür zu sorgen, daß der Gefirmte sich wie ein wahrer Zeuge Christi verhält und die Verpflichtungen, die mit diesem Sakrament verbunden sind, getreu erfüllt“⁴¹⁴. Die entsprechenden Verpflichtungen werden im einleitenden Canon zum Firmrecht genannt: „Die Gefirmten sollen in Wort und Werk Zeugen Christi sein und den Glauben verbreiten und verteidigen, und zwar aufgrund der Gabe des Heiligen Geistes und der vollkommeneren Verbindung mit der Kirche.“⁴¹⁵

Zusätzlich zur Betonung der Bedeutung des Firmpaten kommt es in den letzten Jahren verstärkt zu einer Hervorhebung der zentralen Rolle der Familie innerhalb der Glaubensvermittlung bzw. -weitergabe, verbunden mit ihrer Aufgabe zum katechetischen Wirken. Die Einbindung der Eltern in die Vorbereitung auf die Firmung nimmt zu. Aber auch die Gemeinde soll dabei mitwirken, schließlich geht es auch um die Eingliederung des Firmkandidaten in die konkrete Gemeinde.⁴¹⁶ Zudem soll die Gemeinde ebenfalls auf die Firmung vorbereitet werden. Klemens RICHTER schlägt daher vor, einige Aspekte der Firmthematik „rechtzeitig vor dem Firmtermin an mehreren aufeinanderfolgenden Sonntagen [...] in den Predigten, ggf. auch in einem thematisch entsprechend ausgerichteten Gottesdienst“⁴¹⁷ zu entfalten.

3.5. Zusammenfassung

Nach Betrachtung der einzelnen theologischen Aussagen bezüglich Wesen und Wirkung der Firmung fällt eine Charakterisierung der Firmung als eigenständiges Sakrament nicht schwer. Auch wenn sich eine unmittelbare Einsetzung der Firmung durch Christus nicht eindeutig nachweisen lässt, kann davon ausgegangen werden, dass der Ursprung dieses Sakraments in der von Christus getätigten Verheißung der Geistgabe liegt. Die Materie der Firmung stellt eine Salbung mit Chrisam auf der Stirn unter Auflegung der Hand dar, während die Form der Firmung durch die Spendeformel gegeben ist. Das Sakrament der Firmung bewirkt eine Ausgießung des Heiligen Geistes in Fülle, die der Seele ein unauslöschliches

⁴¹³ Vgl. can. 874 § 1 CIC/1983.

⁴¹⁴ Can. 892 CIC/1983.

⁴¹⁵ Reinhild AHLERS, Das Tauf- und Firmpatenam im Codex Iuris Canonici (Münsterischer Kommentar zum CODEX IURIS CANONICI Beiheft 15), Essen 1996, 69.

⁴¹⁶ Vgl. RICHTER, Fragen um die Firmung, 166–167. Vgl. hierzu auch: Die Feier der Firmung, Vorbemerkungen, Nr. 10 (S. 21).

⁴¹⁷ Ebd., 167.

Siegel einprägt und zur Vertiefung der Taufnade führt. Obwohl die Firmung nicht als absolut heilsnotwendig angesehen wird, ist es die Pflicht eines jeden Gläubigen, dieses Sakrament rechtzeitig zu empfangen. In der Lateinischen Kirche gilt der Bischof als ordentlicher Spender der Firmung, während hingegen in den Kirchen des Ostens alle Priester die Firmung gültig spenden können. Der Empfänger der Firmung muss getauft, hinreichend unterrichtet und innerlich in rechter Weise auf den Empfang dieses Sakraments vorbereitet sein. Die konkrete Vorbereitung auf den Empfang der Firmung betreffend kommt es zu einer Hervorhebung der zentralen Rolle der Familie sowie zu einer verstärkten Einbeziehung der Gemeinde. Zusätzlich wird die Bedeutung des Patenamtes bei der Firmung betont.

Insgesamt lassen sich im Zuge dieser sakramententheologischen Grundlegung der Firmung bereits der enge Zusammenhang von Taufe und Firmung sowie die gleichzeitige Verschiedenheit dieser beiden Sakramente deutlich erkennen. Dem genauen Verhältnis von Taufe und Firmung zueinander sowie der Verbindung dieser beiden Sakramente mit der Eucharistie wird sich das nächste Kapitel der vorliegenden Arbeit widmen.

4. Das Verhältnis der Initiationssakramente zueinander

Wie bereits erwähnt, soll sich dieses Kapitel nun mit dem Verhältnis der einzelnen Initiationssakramente zueinander beschäftigen. Dabei wird zunächst die Einheit der drei Initiationssakramente thematisiert. Anschließend folgt eine Darlegung gewisser theologischer Aspekte von Taufe, Firmung und Eucharistie, wobei vor allem die Firmung als Besiegelung und Vollendung der Taufe näher betrachtet wird. Auf Grundlage dieser Überlegungen findet sodann eine ausführliche Darstellung der Diskussion rund um die Reihenfolge der Initiationssakramente statt. Damit verbunden ist selbstverständlich auch die Frage nach dem angemessenen Firmalter. Diese soll eingehend erörtert werden, um später zu aktuellen Entwicklungen Stellung nehmen zu können.

Die für dieses Kapitel relevante Literatur setzt sich zusammen aus Werken von Ilona RIEDEL-SPANGENBERGER⁴¹⁸, August JILEK⁴¹⁹ und Manfred HAUKE⁴²⁰. Darüber hinaus sind Artikel von Klemens RICHTER⁴²¹, Kurt KOCH⁴²², Michael KUNZLER⁴²³ und Emil J. LENGELING⁴²⁴ ebenfalls sehr aufschlussreich und hilfreich zur Vertiefung einiger Aspekte die Thematik dieses Kapitels betreffend.

4.1. Zur Einheit der drei Initiationssakramente

In den Texten des Zweiten Vatikanischen Konzils lässt sich an verschiedenen Stellen die enge Verbindung von Taufe, Firmung und Eucharistie nachweisen. So geht beispielsweise das Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche von der Einheit der drei Initiationssakramente aus und stellt fest, dass „durch sie der gläubige Mensch Christus eingegliedert und ihm gleichgestaltet wird“⁴²⁵. In der Konstitution über die heilige Liturgie wird der innere Zusammenhang der Firmung mit der gesamten christlichen Initiation betont und eine Erneuerung des Taufversprechens vor dem Empfang der Firmung gefordert. Zudem soll die Feier der Firmung innerhalb der Messe erfolgen.⁴²⁶ Das Dekret über den Dienst und das Leben der

⁴¹⁸ RIEDEL-SPANGENBERGER, Sakramente der Initiation.

⁴¹⁹ JILEK, Eintauchen.

⁴²⁰ HAUKE, Firmung.

⁴²¹ Klemens RICHTER, Firmung zwischen Taufe und Eucharistie, in: *Diak* 4 (1973) 52–53.

⁴²² KOCH, Firmalter (I).

⁴²³ Michael KUNZLER, Ist die Praxis der Spätfirmung ein Irrweg? Anmerkungen zum Firmsakrament aus ostkirchlicher Sicht, in: *LJ* 40 (1990) 90–108.

⁴²⁴ LENGELING, Firmalter.

⁴²⁵ RIEDEL-SPANGENBERGER, Sakramente der Initiation, 57. Vgl. hierzu auch: Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche *AD GENTES*, Nr. 36 (Dokumente zur Erneuerung der Liturgie, Bd. 1: Dokumente des Apostolischen Stuhls 1963–1973, hrsg. v. Heinrich RENNINGS unter Mitarbeit von Martin KLÖCKENER, Kevelaer 1983, 289–290).

⁴²⁶ Vgl. Konstitution über die heilige Liturgie *SACROSANCTUM CONCILIUM*, Nr. 71 (DEL 1, 60).

Priester weist darauf hin, dass alle Sakramente auf die Eucharistie hingeordnet sind, wobei dies für Taufe und Firmung im Besonderen gilt, da die schon Getauften und Gefirmten erst durch den Empfang der Eucharistie ganz dem Leib Christi eingegliedert werden.⁴²⁷ Insgesamt wird dadurch deutlich, dass die Einheit der Initiationssakramente eine innere Struktur aufweist, derzufolge stufenweise die Gliedschaft am Leib Christi erfolgt.⁴²⁸

Der Gesamtvorgang der Eingliederung des Gläubigen in die Kirche besitzt demnach mehrere voneinander deutlich abgehobene Schwerpunkte. Grundgelegt wird die Gliedschaft am Leib Christi zuerst durch die Taufe. Im Zuge der Firmung erfährt diese – auch durch die Erneuerung des Taufbekenntnisses – eine Bekräftigung. Außerdem tritt durch die Firmung eine zusätzliche Verpflichtung für die Sendung der Kirche hinzu. Die Gliedschaft am Leib Christi wird schließlich durch den Empfang der Eucharistie vollendet. Der Vorgang der Eingliederung in die Kirche ist somit dynamisch angelegt und als stets neu zu realisierendes Geschehen zu verstehen.⁴²⁹ Insofern ist die sakramentale Initiation ein „zu vollendender stufenweiser ekklesialer Prozess, der lebenslang immer wieder neu vom Christen in der Feier der Eucharistie zu vergegenwärtigen ist und schließlich erst eschatologisch zur endgültigen Vollendung kommt“⁴³⁰.

In den entsprechenden liturgischen Büchern ist die Einheit der Initiationssakramente ebenfalls zu erkennen. Es sind Taufe, Firmung und Eucharistie und nicht nur eines dieser drei Sakramente, die den Menschen in die Kirche eingliedern und ihn von der Herrschaft des Bösen befreien.⁴³¹ Miteinander führen diese drei Sakramente die Gläubigen, die in Kirche und Welt die Sendung des Volkes Gottes ausüben, zum Vollalter der Erlösten.⁴³² Die Sakramente der Initiation hängen also eng miteinander zusammen. Diese enge Verbindung aller drei Sakramente der Initiation tritt am deutlichsten hervor, wenn im Rahmen der Taufe eines Erwachsenen sogleich nach der Taufe die Firmung gespendet wird und diese Feier in eine Messe eingebettet ist, denn dadurch wird die Einheit des Pascha-Mysteriums verdeutlicht.⁴³³

⁴²⁷ Vgl. Dekret über Dienst und Leben der Priester PRESBYTERORUM ORDINIS, Nr. 5 (DEL 1, 295–297).

⁴²⁸ Vgl. RIEDEL-SPANGENBERGER, Sakramente der Initiation, 57.

⁴²⁹ Vgl. ebd.

⁴³⁰ Ebd.

⁴³¹ Vgl. Die Feier der Kindertaufe. In den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg, Einsiedeln et al. 1971, Vorbemerkungen, Nr. 1 (S. 9); Die Feier der Firmung, Vorbemerkungen, Nr. 1 (S. 19).

⁴³² Vgl. Die Feier der Kindertaufe, Vorbemerkungen, Nr. 2 (S. 9).

⁴³³ Vgl. Klemens RICHTER, Die Einheit der Initiationssakramente Taufe, Firmung, Eucharistie, in: Manfred PROBST – Heinrich PLOCK – Klemens RICHTER (Hgg.), Katechumenat heute. Werkbuch zur Eingliederung von Kindern und Erwachsenen in die Kirche, Einsiedeln et al. 1976, 132–139, hier: 132. Vgl. hierzu auch: Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche nach dem neuen Rituale Romanum, Vorbemerkungen, Nr. 34 (S. 41).

4.2. Die Taufe als Zugang zu den Sakramenten

Als erstes Sakrament ist die Taufe die Grundlage des ganzen christlichen Lebens sowie das Eingangstor zum Leben im Geiste und zu den anderen Sakramenten.⁴³⁴ Daher kann niemand zu den übrigen Sakramenten gültig zugelassen werden, der die Taufe nicht empfangen hat.⁴³⁵ Die Taufe als Eingangspforte zu den Sakramenten⁴³⁶ ist somit die Voraussetzung für den Empfang der anderen Sakramente, insbesondere jener der Initiation. Als Beginn der Gemeinschaft mit Gott stellt sie den Ausgangspunkt der Teilhabe an Gottes ewigem Leben dar.⁴³⁷

In der Konstitution über die heilige Liturgie wird die Taufe als Einfügung in das Pascha-Mysterium bezeichnet.⁴³⁸ „Unter Bezugnahme auf die Heilsnotwendigkeit des Glaubens und der Taufe in Mk 16,16 und Joh 3,5 betont das [Zweite Vatikanische] Konzil die Notwendigkeit der Kirche, in welche die Menschen durch die Taufe wie durch eine Tür eintreten.“⁴³⁹, schreibt Iona RIEDEL-SPANGENBERGER. Im Sinne dieses auf die Kirche ausgerichteten Bildes als Zugang zum Heil, stellt die Taufe den Beginn des Hineinwachsens in die Gemeinschaft des Leibes Christi (*incorporatio*) dar. Eine rechtliche Zugehörigkeit zur Kirche kann es daher ohne den sakramentalen Akt der Taufe nicht geben.⁴⁴⁰

Die Taufe ist somit als erste Stufe der sakramentalen Initiation in die Kirche der fundamentale Beginn der Heilswirklichkeit des Menschen in Christus.⁴⁴¹ Die volle Eingliederung in die Kirche geschieht jedoch erst im Dreischritt, der durch den Empfang aller Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie vollzogen wird.

4.3. Die Firmung als Besiegelung der Taufe

Laut der Dogmatischen Konstitution über die Kirche werden die Getauften durch das Sakrament der Firmung vollkommener mit der Kirche verbunden.⁴⁴² Im Zuge der Firmung kommt es dementsprechend zu einer „Vertiefung und Intensivierung im Bewusstsein und in

⁴³⁴ Vgl. KKK, Nr. 1213.

⁴³⁵ Vgl. can. 842 § 1 CIC/1983.

⁴³⁶ Vgl. can. 849 CIC/1983.

⁴³⁷ Vgl. MÜLLER, Katholische Dogmatik, 653.

⁴³⁸ Vgl. Konstitution über die heilige Liturgie SACROSANCTUM CONCILIUM, Nr. 6 (DEL 1, 42–43).

⁴³⁹ RIEDEL-SPANGENBERGER, Sakramente der Initiation, 58. Vgl. hierzu auch: Dogmatische Konstitution über die Kirche LUMEN GENTIUM, Nr. 14 (DEL 1, 154); Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche AD GENTES, Nr. 7 (DEL 1, 284).

⁴⁴⁰ Vgl. RIEDEL-SPANGENBERGER, Sakramente der Initiation, 58.

⁴⁴¹ Vgl. ebd., 125.

⁴⁴² Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche LUMEN GENTIUM, Nr. 11 (DEL 1, 152–153).

der Verantwortung des Getauften [...] um die gnadenhaften Gaben des Heiligen Geistes, die zu größerem und bewussterem persönlichen Einsatz für den Glauben und die Kirche sowie zum tieferen Eindringen in die Heilsgeheimnisse anspornen⁴⁴³. Die Firmung ist demnach verbunden mit Wachstum, Vermehrung und Fülle des mit der Taufe begonnenen christlichen Lebens.⁴⁴⁴ Bereits Thomas von Aquin bezeichnete daher die Firmung als „Sakrament der Gnadenfülle“⁴⁴⁵.

Die mit dem Sakrament der Firmung verliehene Geistwirkung stellt eine Bindung an die Kirche dar, die jedoch nicht von der bereits in der Taufe gegebenen Befähigung und Verpflichtung zum Aufbau der Kirche zu trennen ist. Dem entspricht auch die Forderung des Zweiten Vatikanischen Konzils, dass dem Empfang der Firmung die Erneuerung des Taufversprechens vorausgehen soll.⁴⁴⁶ „Wie die Geistsendung am Pfingstfest das österliche Heilswirken vollendet, so führt die Firmung die Gnade der Taufe zur Fülle.“⁴⁴⁷, betont Manfred HAUKE. Dieser Analogie zur Folge steht die Firmung als Vollendung der Taufe in einem ähnlichen Verhältnis wie das Pfingstfest zum Osterfest. Die Firmung als Sakrament der Vollendung führt demnach zu einer Kräftigung und Stärkung der Taufgnade. Vollendet wird, genaugenommen, jedoch nicht die Taufe selbst, sondern der Getaufte, der dazu gerufen ist in seinem Christsein fortzuschreiten.⁴⁴⁸

Die in der Taufe mitgeteilte Gnade des Geistes wird im Zuge der Firmung also in Kraft gesetzt, damit der Gefirmte seiner messianischen Sendung nachkommen kann.⁴⁴⁹ Die Firmung spiegelt in besonderer Weise die Berufung zum Dienst in der Kirche wider und gilt zudem als Sakrament der pfingstlichen Berufung zur Zeugenschaft in dieser Welt.⁴⁵⁰ Im Vordergrund stehen also die Sendung zur Verkündigung und die Stärkung zum geistlichen Kampf.

Insgesamt stellt daher das Bild der Besiegelung den Schlüssel für ein sinnvolles und glaubwürdiges Verständnis der Firmung dar, das überdies dem geschichtlichen Befund der

⁴⁴³ RIEDEL-SPANGENBERGER, Sakramente der Initiation, 62.

⁴⁴⁴ Vgl. KOCH, Firmalter (I), 225.

⁴⁴⁵ THOMAS VON AQUIN, S. Th. III, q. 72, a. 1.

⁴⁴⁶ Vgl. RIEDEL-SPANGENBERGER, Sakramente der Initiation, 63. Vgl. hierzu auch: Konstitution über die heilige Liturgie SACROSANCTUM CONCILIUM, Nr. 71 (DEL 1, 60).

⁴⁴⁷ HAUKE, Firmung, 293–294.

⁴⁴⁸ Vgl. ebd., 318–319.

⁴⁴⁹ Vgl. Alfons THOME, Firmung: Vollendung der Taufe. Überlegungen zu einer zeitgemäßen Sicht und Praxis, in: Hansjörg AUF DER MAUR – Bruno KLEINHEYER (Hgg.), Zeichen des Glaubens. Studien zu Taufe und Firmung. FS Balthasar FISCHER, Freiburg i. B. et al. 1972, 295–312, hier: 303.

⁴⁵⁰ Vgl. ebd., 304.

Firmung am ehesten gerecht wird.⁴⁵¹ Die Firmung hat sich, wie bereits im zweiten Kapitel dieser Arbeit geschildert, aus der bischöflichen Handauflegung und Salbung als dem letzten Akt der altkirchlichen Tauf liturgie herausentwickelt, der als Bestätigung und Besiegelung des Tauf geschehens angesehen wurde.⁴⁵² Historisch wie sachlich liegt daher der Sinn der Firmung eindeutig in der Entfaltung und Vollendung der Taufe.⁴⁵³

4.4. Die Eucharistie als Vollendung und Höhepunkt der Initiation

Taufe und Firmung sind auf die Eucharistie hingeordnet, da sie Beginn und Grundlage der Beziehung zu Jesus Christus sind, die durch den Empfang der Eucharistie lebendig gehalten wird.⁴⁵⁴ Die Eucharistie als vollständige Hineinnahme in die Gemeinschaft mit Jesus Christus vollendet die christliche Initiation.⁴⁵⁵ Da das Sakrament der Eucharistie als Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens⁴⁵⁶ die dichteste Realisierung von Kirche als Gemeinschaft des Heiligen Geistes darstellt, gibt es keine Stufe der christlichen Initiation über die Eucharistie hinaus.⁴⁵⁷ Durch die Eucharistie geschieht also die „vollständige Eingliederung in den geistlichen und sichtbaren Leib Christi, der sich der Gläubige durch wiederholte Teilhabe immer wieder neu vergewissern kann, ohne dass zu seiner Initiation noch etwas hinzuzufügen wäre“⁴⁵⁸. Emil J. LENGELING zufolge wird der Prozess der Christwerdung daher mit der ersten Teilnahme an der Eucharistie abgeschlossen.⁴⁵⁹ Zugleich erscheint die eucharistische Feier als Höhepunkt der christlichen Initiation.⁴⁶⁰ In der Eucharistie vollendet sich also „die Initiation des Christen, indem sie ihn in die Einheit des Leibes Christi einschließt und so seine vollkommene Zugehörigkeit zu Jesus Christus und zu seiner Kirche darstellt“⁴⁶¹.

Die Firmung hingegen wird diesen Überlegungen entsprechend als sakramentale Vorbereitung auf die Eucharistie verstanden.⁴⁶² Eine ganzheitliche Begegnung mit Jesus Christus in der Eucharistie setzt, so Manfred HAUKE, die Geistmitteilung und den sakramentalen

⁴⁵¹ Vgl. Kurt KOCH, Das angemessene Firmalter: ein Schmelztiigel von Problemen (II). Sakramententheologische Überlegungen zu einer nicht nur pastoralen Frage, in: AnzSS 6 (1996) 279–286, hier: 284.

⁴⁵² Vgl. ebd.

⁴⁵³ Vgl. KÜNG, Firmung, 39.

⁴⁵⁴ Vgl. TESTA, Sakramente der Kirche, 207.

⁴⁵⁵ Vgl. KKK, Nr. 1322.

⁴⁵⁶ Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche LUMEN GENTIUM, Nr. 11 (DEL 1, 152–153).

⁴⁵⁷ Vgl. MEBNER, Liturgiewissenschaft, 148.

⁴⁵⁸ RIEDEL-SPANGENBERGER, Sakramente der Initiation, 66.

⁴⁵⁹ Vgl. LENGELING, Firmalter, 108.

⁴⁶⁰ Vgl. KKK, Nr. 1233.

⁴⁶¹ RIEDEL-SPANGENBERGER, Sakramente der Initiation, 65.

⁴⁶² Vgl. HAUKE, Firmung, 334.

Charakter der Firmung voraus.⁴⁶³ Demnach verfügt erst der gefirmte Christ über die „vollständige Fähigkeit, fruchtbar an der Meßfeier teilzunehmen“⁴⁶⁴. Somit erscheinen die Gefirmten geeigneter die Eucharistie zu empfangen.⁴⁶⁵ Insofern setzt die Teilhabe an der Eucharistie in gewissem Maß sowohl die Taufe wie auch die Firmung voraus. Kirchenrechtlich ist die Befähigung, das Sakrament der Eucharistie empfangen zu können, jedoch bereits mit der Taufe gegeben.⁴⁶⁶ Das Sakrament der Firmung ist also nicht zwingend vor dem ersten Kommunionempfang erforderlich.

4.5. Zur Reihenfolge der Initiationssakramente

Aus den bisherigen Überlegungen ergibt sich unmittelbar die Frage nach der Reihenfolge der Initiationssakramente. Da der Sinn der Firmung, wie oben dargelegt, in der Vollendung der Taufe liegt, sollte das Sakrament der Firmung in einem möglichst deutlichen sowie zeitlichen Zusammenhang mit der Taufe stehen.⁴⁶⁷ Außerdem legen die vorherigen Ausführungen eine Spendung der Firmung *vor* der Zulassung zur Eucharistie nahe. Eine Spendung der Firmung *nach* dem ersten Empfang der Eucharistie ist theologisch zutiefst problematisch, da sie die Bedeutung der Eucharistie verdunkelt.⁴⁶⁸ Der theologische Ort der Firmung liegt also zwischen Taufe und Eucharistie. Die Firmung stellt demzufolge nach der Taufe die zweite Stufe der Christwerdung dar, die mit der ersten Teilnahme an der Eucharistie abgeschlossen wird. Die Reihenfolge Taufe – Firmung – Eucharistie folgt daher bereits aus dem Wesen der Christwerdung.⁴⁶⁹

Im Dekret über den Dienst und das Leben der Priester wird eine solche Reihung der Initiationssakramente bekräftigt. Dort wird bezeugt, dass „die schon Getauften und Gefirmten durch den Empfang der Eucharistie ganz dem Leib Christi eingegliedert“⁴⁷⁰ werden. Auch die entsprechenden liturgischen Bücher setzen die Reihenfolge Taufe – Firmung – (Erst-) Eucharistie voraus und halten somit an der ursprünglichen Abfolge der Initiationsriten fest. Sie gehen wie selbstverständlich davon aus, dass die Firmung eine Etappe auf dem Weg zwischen Taufe und Eucharistie darstellt.⁴⁷¹ Allerdings wird dies vielerorts bis heute so gut

⁴⁶³ Vgl. ebd.

⁴⁶⁴ Ebd.

⁴⁶⁵ Emil J. LENGELING und Klemens RICHTER zufolge ist nur der Gefirmte überhaupt im vollen Sinn eucharistiefähig. Vgl. hierzu: LENGELING, *Firmalter*, 108; RICHTER, *Firmung zwischen Taufe und Eucharistie*, 52.

⁴⁶⁶ Vgl. can. 912 CIC/1983.

⁴⁶⁷ Vgl. hierzu auch: KÜNG, *Firmung*, 30–31.

⁴⁶⁸ Vgl. MEßNER, *Liturgiewissenschaft*, 148.

⁴⁶⁹ Vgl. LENGELING, *Firmalter*, 108.

⁴⁷⁰ Dekret über Dienst und Leben der Priester PRESBYTERORUM ORDINIS, Nr. 5 (DEL 1, 295–297).

⁴⁷¹ Vgl. JILEK, *Eintauchen*, 251.

wie gar nicht zur Kenntnis genommen.⁴⁷² Für Erwachsene und Kinder im Schulalter stellt die neue Form die alte Ordnung wieder her, indem die Firmvollmacht in diesen Fällen dem taufenden Priester erteilt wird.⁴⁷³

Die gängige Praxis Taufe – (Erst-)Eucharistie – Firmung hingegen führe laut Reinhard MEBNER zu einem Stufenchristentum.⁴⁷⁴ Die Reihenfolge der Initiationssakramente ist somit theologisch relevant und hat durchaus Auswirkungen auf die Initiation als Ganzes. Geschichtlich gewachsen ist diese Reihung der Initiationssakramente vor allem durch das Dekret *Quam singulari* der Kongregation für die Sakramentenordnung, das von Papst Pius X. im Jahr 1910 promulgiert wurde. War es lange üblich, die Firmung *vor* dem ersten Empfang der Eucharistie zu spenden, so änderte sich dies schlagartig, da Papst Pius X. im Rahmen dieses Dekrets einen frühzeitigen beziehungsweise rechtzeitigen Empfang der Erstkommunion forderte. Durch dieses Dekret wurde das Unterscheidungsalter zum Empfang der Eucharistie neu geregelt und dabei das Mindestalter auf ungefähr sieben Jahre herabgesetzt.⁴⁷⁵

Im Lauf des 20. Jahrhunderts setzte sich jedoch immer mehr die Ansicht durch, „es sei der Natur und den Wirkungen der Firmung eher angemessen, die Kinder erst dann erstmals zur Kommunion zuzulassen, wenn sie gefirmt sind“⁴⁷⁶. Demgemäß sprachen sich zahlreiche Theologen dafür aus, die Spendung der Firmung vor dem ersten Empfang der Eucharistie anzusetzen. Diese Entwicklungen führten zu einer anhaltenden Diskussion um die rechte Reihenfolge der Initiationssakramente.

4.6. Die Diskussion um das passende Firmalter

Lange Zeit spielte das Alter beim Empfang der Firmung überhaupt keine Rolle. Bis ins Hochmittelalter hinein wurde die Firmung dann gefeiert, wenn der Bischof kam. Erst ab dem 13. Jahrhundert werden vereinzelt ernsthafte Bemühungen erkennbar, für die Firmkandidaten ein Mindestalter von etwa sieben Jahren zu fordern.⁴⁷⁷ Eine allgemein gültige Empfeh-

⁴⁷² Vgl. ebd., 241.

⁴⁷³ Vgl. RICHTER, Firmung zwischen Taufe und Eucharistie, 53.

⁴⁷⁴ Näheres dazu findet sich hier: MEBNER, Liturgiewissenschaft, 148.

⁴⁷⁵ Vgl. LENGELING, Firmalter, 108.

⁴⁷⁶ KLEINHEYER, Sakramentliche Feiern I, 220.

⁴⁷⁷ Vgl. JILEK, Eintauchen, 239–240. Ein geschichtlicher Überblick über das Firmalter findet sich hier: ADAM, Firmung und Seelsorge, 87–126.

lung, die allerdings immer noch einen beträchtlichen Entscheidungsspielraum lässt, liefert erst der im Jahr 1566 erschienene *Römische Katechismus*. Dort heißt es:

„Hierbei ist zu bemerken, daß das Sakrament der Firmung nach der Taufe zwar allen gespendet werden kann; daß es aber auch weniger geziemend ist, dies zu tun, ehe die Kinder zum Gebrauche der Vernunft gelangt sind. Wollte man daher auch das zwölfte Jahr nicht abwarten, so ist es doch überaus zweckmäßig, dies Sakrament wenigstens bis zum siebenten Lebensjahr zu verschieben.“⁴⁷⁸

Zu einer einheitlichen Praxis bezüglich des Firmalters kam es dadurch jedoch nicht. Eine Trendwende fand im deutschen Sprachraum erst im 19. Jahrhundert statt, als vor allem Pastoraltheologen und Religionspädagogen forderten, die Firmung in das Alter von etwa vierzehn Jahren zu verlegen.⁴⁷⁹ Der CIC von 1917 hielt jedoch weiterhin daran fest, dass mit dem Empfang der Firmung in der Regel nur bis zum Alter von etwa sieben Jahren gewartet werden soll.⁴⁸⁰ Im Lauf des 20. Jahrhunderts kam es daher zu einer intensiven öffentlichen Diskussion um das Firmalter.⁴⁸¹ Mittlerweile gibt es eine Reihe von verschiedenen Vorschlägen das Firmalter betreffend. Diese reichen von der Säuglingsfirmung unmittelbar nach der Taufe bis hin zur Firmung von Erwachsenen. Dabei spielt die Frage nach dem Spender der Firmung eine ebenso große Rolle wie das jeweilige Verständnis der Firmung.

In den Ostkirchen wird die Einheit von Taufe, Firmung und Eucharistie dadurch bewahrt, dass der Priester schon Säuglingen alle drei Sakramente der Initiation in einer Feier spendet. Somit findet die Firmung dort unmittelbar nach der Taufe durch den Priester statt.⁴⁸² Einige Theologen halten dieses Modell für den richtigen Weg. Vor allem von Liturgiewissenschaftlern wird die ostkirchliche Praxis für die Gesamtkirche immer wieder empfohlen.⁴⁸³ Klemens RICHTER beispielsweise sieht darin die „theologisch ideale Lösung“⁴⁸⁴. Da er allerdings eine Umsetzung dieser Praxis im Westen nicht für realistisch hält, schlägt er stattdessen für die Spendung der Firmung ein Alter von fünf bis sieben Jahren vor. Zudem sei eine Verbindung von Firmung und Erstkommunion in einer Feier zu überlegen.⁴⁸⁵ Emil J. LENGELING sieht dies ähnlich. Er spricht von einer „wünschenswerten Übernahme der

⁴⁷⁸ CATECHISMUS ROMANUS, II, 3, q. 14, zit. nach: JILEK, Eintauchen, 240.

⁴⁷⁹ Vgl. JILEK, Eintauchen, 240. In Frankreich setzte die Tendenz zur Heraufsetzung des Firmalters hingegen schon etwas früher ein. Vgl. hierzu: KLEINHEYER, Sakramentliche Feiern I, 219.

⁴⁸⁰ Vgl. can. 788 CIC/1917. Diese Norm wurde in den folgenden Jahrzehnten immer wieder von der Kurie bekräftigt.

⁴⁸¹ Eine ausführliche Darstellung dieser Diskussion findet sich hier: JILEK, Diskussion.

⁴⁸² Vgl. HAUKE, Firmung, 350.

⁴⁸³ Vgl. ebd., 351.

⁴⁸⁴ RICHTER, Firmung zwischen Taufe und Eucharistie, 53.

⁴⁸⁵ Vgl. ebd.

konsequenten ostkirchlichen Praxis“⁴⁸⁶. Die Wahrung der ursprünglichen Reihenfolge der Initiationssakramente ist für ihn von großer Bedeutung. Auch Michael KUNZLER schließt sich dieser Meinung an. Er hält entschieden daran fest, dass Taufe und Firmung nicht voneinander getrennt werden dürfen. Um die Einheit der Initiationssakramente nicht zu zerstören, sollte die Firmung seiner Meinung nach zusammen mit der Taufe gespendet werden.⁴⁸⁷ Hans KÜNG und Jean AMOUGOU-ATANGANA hingegen sprechen sich klar gegen eine Säuglingsfirmung aus.⁴⁸⁸ Eine Firmung von Säuglingen unmittelbar nach der Taufe sei „geradezu sinnlos, da sie ja überhaupt keine ergänzende Funktion gegenüber der Taufe übernehmen könnte“⁴⁸⁹.

Die Spendung der Firmung im Alter von etwa sieben Jahren wird vor allem von kirchenrechtlicher Seite her bevorzugt. So heißt es im CIC von 1983 dazu:

„Das Sakrament der Firmung ist den Gläubigen um das Unterscheidungsalter [also etwa um das siebte Lebensjahr] zu spenden, wenn nicht die Bischofskonferenz ein anderes Alter festgesetzt hat oder Todesgefahr besteht oder nach dem Urteil des Spenders ein schwerwiegender Grund etwas anderes anrät.“⁴⁹⁰

Auch in den Vorbemerkungen zum neuen Firmritus von 1971 wird dieses Alter vorgeschlagen. Dort heißt es:

„Die Spendung der Firmung an *Kinder* wird in der Lateinischen Kirche im allgemeinen bis etwa zum siebten Lebensjahr aufgeschoben. Die Bischofskonferenzen können aus pastoralen Gründen ein Alter festlegen, das ihnen geeigneter erscheint, so daß die Firmung nach entsprechender Unterweisung – in reiferem Alter gespendet wird.“⁴⁹¹

Die Firmung im Alter von etwa sieben Jahren stellt in rechtlicher Hinsicht somit den Regelfall dar. Zudem führt sie zu einer Aufrechterhaltung der ursprünglichen Reihenfolge der Initiationssakramente. Laut Hans KÜNG sprechen auch entwicklungspsychologische Überlegungen für die Spendung der Firmung im Alter von etwa sieben Jahren, da in dieser Zeit das Kind bereits fähig sei, in der ihm angemessenen Weise zu lernen, was Christsein bedeutet.⁴⁹² Zugleich stehe es „in einer Phase noch unkomplizierter Offenheit, die es für religiöse Information [...] in einem hohen Ausmaß zugänglich macht“⁴⁹³.

⁴⁸⁶ Emil J. LENGELING, Die Einheit der dreigestuften Initiation, in: Diak 4 (1973) 46–49, hier: 48.

⁴⁸⁷ Vgl. KUNZLER, Liturgie, 412; KUNZLER, Spätfirmung, 108.

⁴⁸⁸ Vgl. KÜNG, Firmung, 45; AMOUGOU-ATANGANA, Sakrament, 300–301.

⁴⁸⁹ Ebd., 301.

⁴⁹⁰ Can. 891 CIC/1983.

⁴⁹¹ Die Feier der Firmung, Vorbemerkungen, Nr. 6 (S. 20).

⁴⁹² Vgl. KÜNG, Firmung, 47.

⁴⁹³ Ebd.

Eine weitere Möglichkeit ist die Spendung der Firmung im Alter von zwölf bis vierzehn Jahren. Diese Variante ist heutzutage vor allem in Mitteleuropa weit verbreitet.⁴⁹⁴ Dabei kommt es allerdings meist zur Auflösung der ursprünglichen Reihenfolge der Initiations sakramente. Zwar ermöglicht diese Praxis wohl eine überdachte Entscheidung seitens der Firmkandidaten das Sakrament auch empfangen zu wollen⁴⁹⁵, jedoch wird die Firmvorbereitung in diesem Alter, in dem die Jugendlichen schon mit den Problemen der beginnenden Pubertät konfrontiert sind, deutlich erschwert⁴⁹⁶. Klemens RICHTER bezeichnet diese Altersstufe daher als besonders ungeeignet.⁴⁹⁷ Ebenso hält Hans KÜNG eine Spendung der Firmung in diesem Alter für wenig geeignet.⁴⁹⁸ Kurt KOCH hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass ein solches Firmalter eher dazu führt, dass die Firmung vielmehr zu einem „Sakrament des Kirchenaustritts“, der zusammen mit der Firmung gleichsam automatisch erfolgt, wird.⁴⁹⁹

Schließlich gibt es noch den Vorschlag, die Firmung im jungen Erwachsenenalter zu spenden. Für diese Variante haben sich vor allem Pastoraltheologen und Religionspädagogen stark gemacht.⁵⁰⁰ Betont werden dabei in erster Linie die persönliche, bewusst getroffene Glaubensentscheidung sowie die dazu notwendige menschlich-personale Reife und Eigenständigkeit.⁵⁰¹ Martin STUFLESSER und Stephan WINTER entgegnen jedoch: „Hierzu ist aus theologischer Sicht zu sagen, dass die Firmung zunächst nicht der Übergangsritus zu einem entschiedenen Christentum ist, sondern ein Initiations sakrament.“⁵⁰² Zudem ergibt sich durch diese Argumentation eine gewisse Widersprüchlichkeit. Einerseits ist die Firmung diesem Verständnis nach *das* Sakrament der Glaubensentscheidung schlechthin. Andererseits bleibt es weithin folgenlos, wenn sich jemand nicht für den Empfang der Firmung entscheidet. Der Betreffende verliert zum Beispiel nicht seine Berechtigung zur vollen Teilnahme an der Eucharistiefeier.⁵⁰³ Jean AMOUGOU-ATANGANA zufolge beinhaltet der Ruf nach einer Firmung im Erwachsenenalter bei gleichzeitiger Bejahung der Zulassung von Kindern zur Eucharistie „entweder eine unsachgemäße Überforderung der Firmung oder

⁴⁹⁴ Vgl. STUFLESSER – WINTER, Wiedergeboren, 93.

⁴⁹⁵ Vgl. JILEK, Eintauchen, 243. Inwieweit in diesem Alter tatsächlich eine überdachte Entscheidung seitens der Firmkandidaten stattfindet, ist fraglich.

⁴⁹⁶ Vgl. STUFLESSER – WINTER, Wiedergeboren, 93–94.

⁴⁹⁷ Vgl. RICHTER, Fragen um die Firmung, 165.

⁴⁹⁸ Vgl. KÜNG, Firmung, 46–47.

⁴⁹⁹ Vgl. KOCH, Firmalter (I), 228.

⁵⁰⁰ Vgl. HAUKE, Firmung, 359.

⁵⁰¹ Vgl. JILEK, Eintauchen, 245.

⁵⁰² STUFLESSER – WINTER, Wiedergeboren, 94. Vgl. hierzu auch: HAUKE, Firmung, 361.

⁵⁰³ Vgl. JILEK, Eintauchen, 246.

eine Entwertung der Eucharistie⁵⁰⁴. Darüber hinaus ergibt sich durch die Praxis der Spätfirmung die Problematik der sogenannten Halbnitiierten.⁵⁰⁵

Auch unter Religionspädagogen herrscht keine Einigkeit über das angemessene Firmalter. Während Georg Langenhorst die Spendung der Firmung rund um die Einschulung, also im Alter von etwa sechs Jahren für sinnvoll erachtet⁵⁰⁶, hält Albert Biesinger diesen Vorschlag für „völligen Unsinn“⁵⁰⁷.

Insgesamt kann gesagt werden, dass die Firmung als Entfaltung und Besiegelung der Taufe möglichst früh zu spenden ist, da nur so der innere Zusammenhang zwischen Taufe und Firmung zur Geltung kommt. Zudem verlangt die Reihenfolge der christlichen Initiation, dass im Regelfall die Spendung der Firmung dem ersten Empfang der Eucharistie vorausgeht.⁵⁰⁸ Die liturgischen und kirchenrechtlichen Dokumente bevorzugen, dieser Logik folgend, ganz eindeutig die Spendung der Firmung im Alter von etwa sieben Jahren. Was eine Spätfirmung im jungen Erwachsenenalter angeht, so vermutet Bruno KLEINHEYER, dass sich vor allem nur jene als junge Erwachsene zur Firmung melden werden, die man auch im Alter von sieben Jahren ohne Bedenken firmen hätte können.⁵⁰⁹ Der traditionellen westlichen Praxis würde es daher am ehesten entsprechen, wenn der Bischof die Firmung um das Unterscheidungsalter spendet, und zwar vor dem ersten Empfang der Eucharistie, eventuell sogar in der gleichen liturgischen Feier.⁵¹⁰ Dadurch würde sich zwar eine Häufung religiöser Schwerpunkte im frühen Kindesalter ergeben, die für eine gründliche katechetische Vorbereitung problematisch erscheint, jedoch müssen sich bei der Abwägung aller Faktoren die pastoralen Beweggründe nach der theologischen Sinnbestimmung der Firmung orientieren und nicht umgekehrt.⁵¹¹ Daher müssen andere Wege, unabhängig vom Sakrament der Firmung, gefunden werden, der religiösen und geistlichen Begleitung der heranwachsenden Menschen nachzukommen, sodass die Firmung nicht mehr als Mittel zur katechetischen Unterweisung verzweckt wird.

⁵⁰⁴ AMOUGOU-ATANGANA, Sakrament, 302.

⁵⁰⁵ Näheres zu diesem Thema findet sich hier: KUNZLER, Spätfirmung, 105–108.

⁵⁰⁶ Vgl. KATHOLISCHE NACHRICHTEN, Religionspädagoge für frühere Firmung. URL: <http://www.kath.net/news/55723> [Abruf: 12.03.2018]; Björn ODENDAHL, Plädoyer für ein neues Modell. URL: <http://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/pladoyer-fur-ein-neues-modell> [Abruf: 12.03.2018]. Außerdem warnt Georg Langenhorst davor die Firmung ins Erwachsenenalter zu verlegen.

⁵⁰⁷ Vgl. KATHOLISCHE NACHRICHTEN, Religionspädagoge Biesinger gegen Frühfirmung: «Völliger Unsinn». URL: www.kath.net/news/55741 [Abruf: 12.03.2018].

⁵⁰⁸ Vgl. HAUKE, Firmung, 363–369.

⁵⁰⁹ Vgl. KLEINHEYER, Verhandlungen, 64.

⁵¹⁰ Vgl. HAUKE, Firmung, 377.

⁵¹¹ Vgl. ebd., 374–377.

4.7. Die Firmung – eine Feier der Mündigkeit?

Nicht selten wird die Firmung in der Praxis als Sakrament der Mündigkeit bezeichnet.⁵¹² Dahinter steht eine Interpretation der Firmung als kirchliche Feier eines Übergangs.⁵¹³ Vor allem pastorale Entwürfe, die eine Firmung junger Erwachsener befürworten, beruhen auf einer solchen Sichtweise dieses Sakraments.⁵¹⁴ Dabei stehen Prinzipien wie Selbstständigkeit und Entscheidungsfreiheit im Vordergrund. Diesem Verständnis zufolge geht es bei der Firmung in erster Linie um eine bewusste Glaubensentscheidung. Michael KUNZLER macht jedoch darauf aufmerksam, dass die Spätfirmung, als Entscheidungssakrament für Glaube und Kirchenzugehörigkeit gedeutet, den objektiven Charakter der Firmung als Sakrament in Frage stellt.⁵¹⁵ Er sieht in der Umdeutung der Firmung als Entscheidungssakrament eine „Verfälschung des Sakraments“⁵¹⁶.

Ein Blick in die Geschichte der Firmung zeigt, dass eine Deutung der Firmung als Sakrament der Mündigkeit der frühen Kirche fremd ist. Ein Ansatzpunkt dafür lässt sich erst in der Theologie des Thomas von Aquin erkennen.⁵¹⁷ Darin findet sich der Begriff des geistlichen Vollalters, zu dem der Gläubige durch die Firmung geführt wird.⁵¹⁸ „Doch aus dieser Analogie schließt Thomas keineswegs, die Firmung erst Erwachsenen zu spenden. Im Gegenteil: es geht um eine geistliche Vollkommenheit, die nicht an eine körperliche Altersstufe gebunden ist.“⁵¹⁹, wie Manfred HAUKE feststellt. Im Katechismus der Katholischen Kirche heißt es daher:

„Wenn zuweilen von der Firmung als dem ‚Sakrament der christlichen Mündigkeit‘ die Rede ist, sollte man das Alter des Erwachsenseins im Glauben nicht dem Alter des natürlichen Erwachsenseins gleichsetzen.“⁵²⁰

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Begriff der Mündigkeit, wie Paul NORDHUES anmerkt, keineswegs ausreichend geklärt ist und einer Fülle von Bedeutungsmöglichkeiten

⁵¹² So auch beispielsweise auf der Homepage der Erzdiözese Wien. Vgl. hierzu: Gregor PLOCH, Kleine Sakramentenkunde: Was ist die Firmung? URL: <https://www.erzdiocese-wien.at/was-ist-die-firmung> [Abruf: 14.03.2018].

⁵¹³ Vgl. Heinz-Jürgen GÖRTZ, Firmung – Feier der Mündigkeit? Theologische Anmerkungen zur lebensweltlichen Situation der kirchlichen Feier eines „Übergangs“, in: Hartmut M. GRIESE (Hg.), Übergangsrituale im Jugendalter. Jugendweihe, Konfirmation, Firmung und Alternativen – Positionen und Perspektiven am „runden Tisch“, Münster 2000, 204–219, hier: 208.

⁵¹⁴ Vgl. HAUKE, Firmung, 328.

⁵¹⁵ Vgl. KUNZLER, Spätfirmung, 107.

⁵¹⁶ KUNZLER, Liturgie, 411.

⁵¹⁷ Vgl. HAUKE, Firmung, 329.

⁵¹⁸ Vgl. THOMAS VON AQUIN, S. Th. III, q. 72, a. 5.

⁵¹⁹ HAUKE, Firmung, 329–330. Vgl. hierzu auch: THOMAS VON AQUIN, S. Th. III, q. 72, a. 8.

⁵²⁰ KKK, Nr. 1308.

unterliegt.⁵²¹ Insgesamt zeigt dieser Begriff eher einen Prozess an, der mit dem Prinzip des lebenslangen Lernens in jeder Altersstufe verbunden ist.⁵²²

4.8. Zusammenfassung

Aus der Betrachtung der einzelnen Initiationssakramente und ihrem Verhältnis zueinander lässt sich folgern, dass die Firmung als Besiegelung der Taufe *vor* dem ersten Empfang der Eucharistie zu empfangen ist. Dementsprechend ist eine Spendung der Firmung im Alter von etwa sieben Jahren sinnvoll. Zwar gibt es eine Reihe von Vorschlägen, die ein anderes Alter befürworten, doch müssen sich pastorale Beweggründe nach der theologischen Sinnbestimmung der Firmung orientieren und nicht umgekehrt, sodass die Firmung nicht mehr als Mittel zur katechetischen Unterweisung verzweckt werden kann. Der innere Zusammenhang der Firmung mit der gesamten christlichen Initiation sowie die enge Verbindung von Taufe, Firmung und Eucharistie lassen eine späte Spendung der Firmung äußerst fragwürdig erscheinen. Zudem trägt die ursprüngliche Reihenfolge der Initiationssakramente maßgeblich zu einem besseren Verständnis der eigentlichen Bedeutung der Firmung bei.

Insgesamt lässt sich darum mit Recht festhalten, dass die Firmung weder eine Feier der Mündigkeit darstellt, noch völlig isoliert von den übrigen Initiationssakramenten betrachtet werden darf. Mit Bezug auf die Einheit der sakramentalen Initiation, deren Vollendung und Höhepunkt die Eucharistie ist, wird zunehmend ein Umdenken in Bezug auf die aktuelle Praxis gefordert. Das nächste Kapitel dieser Arbeit wird sich, diesem Gedanken folgend, einigen neueren Impulsen für den Diskurs rund um die Initiationspraxis in der katholischen Kirche widmen.

⁵²¹ Vgl. Paul NORDHUES, Das Sakrament der Firmung und die mündige Gemeinde, in: Diak 4 (1973) 49–52, hier: 49–50.

⁵²² Vgl. ebd., 50.

5. Anglo-amerikanische Impulse für den Diskurs rund um die Initiationspraxis in der katholischen Kirche

Das fünfte Kapitel dieser Arbeit soll sich nun mit aktuellen Entwicklungen rund um die Initiationspraxis in der katholischen Kirche beschäftigen. Zunächst wird daher das Apostolische Schreiben *Sacramentum Caritatis* von Papst Benedikt XVI. aus dem Jahr 2007 aufgegriffen. Anschließend werden einige Entwicklungen in verschiedenen englischsprachigen Diözesen genauer betrachtet. Schließlich soll ein Blick auf die derzeitige Regelung des Firmalters in Österreich diesen kurzen Überblick über gegenwärtige Tendenzen in Bezug auf die Initiationspraxis abrunden. Dabei wird unter anderem auch auf das neue Firmkonzept der Diözese Feldkirch sowie auf die derzeitige Situation in der Erzdiözese Wien eingegangen.

Da sich die nun folgenden Ausführungen hauptsächlich mit zeitnahen Entwicklungen auseinandersetzen, wird dabei in erster Linie auf Internetquellen zurückgegriffen.

5.1. Das Apostolische Schreiben *Sacramentum Caritatis* von Papst Benedikt XVI.

In seinem nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Sacramentum Caritatis*, das die Ergebnisse der elften ordentlichen Bischofssynode, die im Oktober 2005 stattfand, zusammenfasst, geht Papst Benedikt XVI. näher auf die Eucharistie im Zusammenhang mit der christlichen Initiation ein. Das Schreiben, das im Februar 2007 veröffentlicht wurde, weist ausdrücklich auf die enge Verbindung von Taufe, Firmung und Eucharistie hin und bezeichnet die Eucharistie als „Fülle der christlichen Initiation“ sowie „Mitte und Ziel des gesamten sakramentalen Lebens“⁵²³. Papst Benedikt XVI. fordert darin, auch mit Blick auf die unterschiedlichen Traditionen, die es diesbezüglich in der Kirche gibt, dass die Reihenfolge der Initiationssakramente überprüft werden möge. Er unterstreicht den pastoralen Charakter der bestehenden Unterschiede zwischen Ost- und Westkirche sowie zwischen der Initiation Erwachsener und der von Kindern und spricht ihr jeglichen dogmatischen Stellenwert ab.⁵²⁴ Schließlich betont Papst Benedikt XVI. noch den Zusammenhang von christlicher Initiation und Familie, indem er auf die Beteiligung der Familie am Weg der Initiation hinweist.⁵²⁵

⁵²³ Vgl. PABST BENEDIKT XVI., *Sacramentum Caritatis* Nr. 17 (AAS 99. 2007, 118–119).

⁵²⁴ Vgl. ebd., Nr. 18 (AAS 99. 2007, 119).

⁵²⁵ Vgl. ebd., Nr. 19 (AAS 99. 2007, 119–120).

5.2. Aktuelle Entwicklungen in einigen englischsprachigen Diözesen

Dem Aufruf von Papst Benedikt XVI. folgend haben sich einige Diözesen weitreichende Gedanken über ihre Initiationspraxis mit besonderem Augenmerk auf der Abfolge der Sakramente der Initiation sowie deren zeitliche Einordnung im Rahmen der Eingliederung in die Kirche gemacht. In einigen englischsprachigen Diözesen kam es in der jüngeren Vergangenheit schließlich dazu, dass die Reihenfolge, so wie wir sie heute kennen, nämlich Taufe – (Erst-)Eucharistie – Firmung, aufgebrochen wurde. Die Spendung der Firmung vor der Eucharistie ist mittlerweile in einigen Diözesen Englands und den USA gelebte Praxis.

5.2.1. Die Initiationspraxis in der Erzdiözese Liverpool

Seit September 2012 werden Kinder in der Erzdiözese Liverpool mit acht Jahren zwischen den Hochfesten Christi Himmelfahrt und Fronleichnam zuerst gefirmt und empfangen anschließend das Sakrament der Eucharistie. Die Änderung der zeitlichen Reihenfolge beim Empfang der Initiationssakramente wird mit dem Verweis auf die ursprüngliche Reihenfolge der Initiationssakramente, die man auch heute noch bei der Eingliederung Erwachsener in die Kirche findet, begründet.⁵²⁶ Im Zuge dieser Änderungen wurde auch das Modell der Vorbereitung auf den Empfang der Firmung und der Eucharistie umgestellt. Dabei kommt den jeweiligen Eltern eine besondere Bedeutung zu, denn sie bereiten nun ihre Kinder selber auf den Empfang dieser Sakramente vor, wobei sie jedoch von Priestern, Lehrern und Katecheten unterstützt werden.⁵²⁷ Vor allem hier wird ein enger Bezug zu den Forderungen von Papst Benedikt XVI. deutlich sichtbar.

Der Prozess der Vorbereitung auf die Sakramente der Initiation wird im Rahmen eines eigenen Programmes durchgeführt. Dieses Programm, das unter dem Namen *With You Always* in der ganzen Diözese bekannt ist, steht auch in enger Verbindung mit Familien-Katechesen.⁵²⁸ Mit dieser Änderung in der zeitlichen Abfolge im Zusammenhang mit der Initiation junger Christen wurde auch ein neues Bewusstsein für die Bedeutung dieser Riten und ihrer

⁵²⁶ Vgl. ERZDIÖZESE LIVERPOOL, Changes in the Way We Celebrate Sacraments, S. 1. URL: http://www.liverpoolcatholic.org.uk/userfiles_rcaol/file/pfm/Sacrament%20Leaflet%20final.pdf [Abruf: 20.03.2018].

⁵²⁷ Vgl. KATHOLISCHE NACHRICHTEN, Erzdiözese Liverpool: Firmung vor Erstkommunion. URL: <http://www.kath.net/news/29872> [Abruf: 20.03.2018].

⁵²⁸ Vgl. Malcolm MCMAHON, Pastoralbrief des Erzbischofs am 17.7.2016. URL: <http://www.withyoualways.org.uk/index.php?p=599> [Abruf: 20.03.2018].

Ausgestaltung sowie ihrer Vorbereitung geschaffen.⁵²⁹ Sichtbare Zeichen dieses neuen Umgangs mit den Initiationssakramenten sind unter anderem die Hervorhebung der zentralen Rolle der Familie innerhalb der Glaubensvermittlung bzw. -weitergabe verbunden mit ihrer Aufgabe zum katechetischen Wirken.

Die theologische Grundposition, die bei dieser Verschiebung des Firmalters im Hintergrund steht, ist die Überzeugung, dass das sakramentale Handeln in erster Linie vom Gnadenhandeln Gottes her zu verstehen ist. Daher steht für die Verantwortlichen in der Erzdiözese Liverpool nichts dagegen, das Sakrament der Firmung schon zu so einem frühen Zeitpunkt zu spenden.

5.2.2. Änderungen in der Diözese Fargo und der Erzdiözese Denver

Als Samuel Aquila, Bischof der US-amerikanischen Diözese Fargo im Bundestaat North Dakota, im Jahr 2012 im Zuge eines Ad limina-Besuches bei Papst Benedikt XVI. mit diesem über die damalige Praxis der sakramentalen Initiation in seiner Heimatdiözese sprach, war er sehr überrascht, dass er in seinem Verständnis der Initiationsriten bestärkt und zu weiterem Handeln in diesem Sinne ermutigt wurde. Papst Benedikt XVI. zeigte sich erfreut über die Entwicklungen in der US-Diözese und über den Umgang mit den Einführungssakramenten ins Christentum.⁵³⁰ Erzbischof Aquila, der nun in der Erzdiözese Denver im Bundesstaat Colorado tätig ist, hat 2015 im Rahmen eines Hirtenbriefes unter dem Titel *Saints Among Us – The Restored Order of the Sacraments of Initiation* ein umfassendes und gut begründetes Konzept vorgelegt, in dem er eine sakramententheologische Begründung für die Reihenfolge Taufe – Firmung – (Erst-)Eucharistie aufzeigt.⁵³¹

Er geht dabei zunächst auf die Sakramente der Initiation selber und deren Beziehung zueinander sowie auf die historische Entwicklung des Firmalters ein, bevor er, ähnlich wie die Verantwortlichen der Erzdiözese Liverpool, die überaus wichtige Stellung der Familie betont, die er in Anlehnung an das zweite Vatikanische Konzil als erste Schule des Glaubens bezeichnet.⁵³² Schließlich widmet er sich noch speziell der veränderten Reihenfolge der

⁵²⁹ Vgl. John MCLOUGHLIN, Order of the Sacraments of Initiation. URL: <http://www.liverpoolcatholic.org.uk/index.php?p=307> [Abruf: 20.03.2018].

⁵³⁰ Vgl. KATHOLISCHE NACHRICHTEN, Papst ermutigt US-Bischof: Erst Firmung, dann Erstkommunion. URL: <http://www.kath.net/news/35579> [Abruf: 22.03.2018].

⁵³¹ Vgl. Samuel Joseph AQUILA, Saints Among Us. The Restored Order of the Sacraments of Initiation. URL: <https://files.acrobat.com/a/preview/41056d00-11f5-497f-a07c-3a6c11c6a46f> [Abruf: 22.03.2018].

⁵³² Vgl. ebd.

Initiationssakramente und den daraus resultierenden vielversprechenden Möglichkeiten für die Zukunft für diejenigen Diözesen, in denen eine solche Umstellung vollzogen wird.

Für die Erzdiözese Denver wurde die Regelung eingeführt, dass die Kinder die Firmung *vor* der Erstkommunion erhalten, aber in derselben liturgischen Feier. Sie ist damit die zehnte Diözese in den USA (Stand Juni 2017) in der eine solche Reihenfolge der Initiationssakramente praktiziert wird.⁵³³ Auch wenn die gesamte Umstellung in diesem Bereich in der Erzdiözese Denver erst 2020 abgeschlossen sein wird, besteht schon jetzt ein umfassendes Curriculum, das sowohl eine gute Hilfestellung für diejenigen bietet, die für den Prozess der Vorbereitung auf die Sakramente der Firmung und der (Erst-)Eucharistie verantwortlich sind, als auch für die betroffenen Kinder selber sowie für deren Eltern. Dieses Curriculum ist auf der Homepage der Erzdiözese Denver abrufbar.⁵³⁴

Erzbischof Aquila betonte in diesem Zusammenhang: „Bei Kindern mache die Reihenfolge Erstkommunion nach der Firmung deutlich, dass sowohl Taufe wie auch Firmung zur Eucharistie hinführen.“⁵³⁵ Dieses Argument stützt sich im Wesentlichen auf die von Papst Benedikt XVI. in seinem Apostolischen Schreiben *Sacramentum Caritatis* in Erinnerung gerufene Gegebenheit in Bezug auf die Relation zwischen den Sakramenten der Initiation: „Man darf nämlich nie vergessen, daß wir im Hinblick auf die Eucharistie getauft und gefirmt werden.“⁵³⁶ Außerdem stellt Erzbischof Aquila klar, dass er „Theologien als falsch ablehne, welche die Firmung als ein Sakrament des Erwachsenwerdens oder als ein Sakrament des ‚Ich entscheide mich für Gott‘ verstünden.“⁵³⁷ Ein Behelf der Erzdiözese Denver zur Vorbereitung auf das Sakrament der Firmung enthält im hinteren Teil eine Abhandlung, die sich ausführlich mit dem Firmsakrament als Teil der christlichen Initiation auseinandersetzt und die wichtigsten Fakten und theologischen Gedanken darüber auch für einzelne Familien und Interessierte zugänglich macht.⁵³⁸ Dabei wird unter anderem auch Bezug auf den Hirtenbrief von Erzbischof Aquila genommen, aber auch Verweise auf den Katechismus der

⁵³³ Vgl. KATHOLISCHE NACHRICHTEN, Erzdiözese Denver: Firmung künftig vor der Erstkommunion. URL: <http://www.kath.net/news/50708> [Abruf: 22.03.2018].

⁵³⁴ ERZDIÖZESE DENVER, Sacramental preparation curriculum. URL: <http://saintsdenver.com/curriculum/> [Abruf: 22.03.2018].

⁵³⁵ KATHOLISCHE NACHRICHTEN, Papst ermutigt US-Bischof: Erst Firmung, dann Erstkommunion. URL: <http://www.kath.net/news/35579> [Abruf: 22.03.2018].

⁵³⁶ Vgl. PAPT BENEDIKT XVI., *Sacramentum Caritatis* Nr. 17 (AAS 99. 2007, 118–119).

⁵³⁷ KATHOLISCHE NACHRICHTEN, Papst ermutigt US-Bischof: Erst Firmung, dann Erstkommunion. URL: <http://www.kath.net/news/35579> [Abruf: 22.03.2018].

⁵³⁸ BÜRO FÜR EVANGELISIERUNG UND FAMILIENLEBEN ERZDIÖZESE DENVER, *Lectio Meditations on: Confirmation*. URL: <http://restoredorder.wpengine.com/wp-content/uploads/2016/08/Confirmation-Lectio.pdf> [Abruf: 22.03.2018].

Katholischen Kirche und ein Artikel von R. Jared Staudt über die Quellenlage bezüglich des Firmsakraments sind darin enthalten.

5.2.3. Gegenwärtige Pläne der Diözese Manchester (New Hampshire)

Auch in der US-amerikanischen Diözese Manchester in New Hampshire will man zur ursprünglichen Reihenfolge der Initiationssakramente zurückkehren. Bischof Peter Libasci hat dafür Gespräche mit den Gemeinden aufgenommen.⁵³⁹ Die Spendung der Firmung als zweites Sakrament nach der Taufe soll dazu beitragen, dass die Eucharistie wirklich als Höhepunkt der Initiation wahrgenommen wird.⁵⁴⁰ Zudem möchte Bischof Libasci durch die Neuordnung der Sakramente hervorheben, dass mit der Firmung das Hineinwachsen in den katholischen Glauben keinesfalls beendet ist. Vielmehr handle es sich um einen lebenslangen Prozess der Glaubensbildung, so Libasci.⁵⁴¹ Gläubige und Gemeinden sollen nun schrittweise auf die Neuerungen, die auf sie zukommen, vorbereitet werden. Dazu wird es eine dreijährige Einführungsphase geben.⁵⁴²

Insgesamt ist die Thematik der Reihenfolge der Initiationssakramente und damit verbundene Regelungen bezüglich des Firmalters also schon in vielen Diözesen intensiv diskutiert worden und hat bereits zu nennenswerten Änderungen in der Praxis geführt. Diese Änderungen sind im Allgemeinen, meist nach einer kurzen Zeit der Verunsicherung, wohlwollend aufgenommen worden.⁵⁴³

⁵³⁹ Vgl. Tobias GLENZ, US-Bistum will Firmung vor Erstkommunion spenden. URL: <http://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/us-bistum-will-firmung-vor-erstkommunion-spenden> [Abruf: 24.03.2018]; NATIONAL CATHOLIC REGISTER, New Hampshire diocese becomes latest to restore order of sacraments. URL: <https://www.catholicnewsagency.com/news/new-hampshire-diocese-becomes-latest-to-restore-order-of-sacraments-88012> [Abruf: 24.03.2018].

⁵⁴⁰ Vgl. DIÖZESE MANCHESTER, Strengthening Faith Formation in the Diocese of Manchester, S. 2. URL: <https://www.catholicnh.org/assets/Documents/Parishes/Parish-Faith-Formation/Lifelong-Faith-Formation/4.FAQ.pdf> [Abruf: 24.03.2018].

⁵⁴¹ Vgl. Tobias GLENZ, US-Bistum will Firmung vor Erstkommunion spenden. URL: <http://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/us-bistum-will-firmung-vor-erstkommunion-spenden> [Abruf: 24.03.2018]; NATIONAL CATHOLIC REGISTER, New Hampshire diocese becomes latest to restore order of sacraments. URL: <https://www.catholicnewsagency.com/news/new-hampshire-diocese-becomes-latest-to-restore-order-of-sacraments-88012> [Abruf: 24.03.2018].

⁵⁴² Diese soll von Juni 2018 bis Juni 2021 dauern. Vgl. hierzu: DIÖZESE MANCHESTER, Strengthening Faith Formation in the Diocese of Manchester, S. 4. URL: <https://www.catholicnh.org/assets/Documents/Parishes/Parish-Faith-Formation/Lifelong-Faith-Formation/4.FAQ.pdf> [Abruf: 24.03.2018].

⁵⁴³ Vgl. NATIONAL CATHOLIC REGISTER, New Hampshire diocese becomes latest to restore order of sacraments. URL: <https://www.catholicnewsagency.com/news/new-hampshire-diocese-becomes-latest-to-restore-order-of-sacraments-88012> [Abruf: 24.03.2018].

5.3. Derzeitige Regelung des Firmalters in Österreich

Im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 6 vom 9. Dezember 1991⁵⁴⁴ wird eindeutig festgehalten: „Das heilige Sakrament der Firmung darf frühestens jenen gespendet werden, die im Kalenderjahr der Firmspendung das zwölfte Lebensjahr vollenden.“⁵⁴⁵ Dies betrifft jedoch nicht jene Fälle, in denen Todesgefahr herrscht beziehungsweise in denen der Spender einen schwerwiegenden Grund sieht, dieses Mindestalter aufzuheben. Außerdem hält die Österreichische Bischofskonferenz fest, dass sowohl die Seelsorger als auch die jeweiligen Eltern dafür Sorge zu tragen haben, dass die Firmspendung nicht allzu lange hinausgezögert wird.⁵⁴⁶

5.3.1. Das neue Firmkonzept der Diözese Feldkirch

In der Diözese Feldkirch gibt es seit Pfingsten 2017 ein neues Firmkonzept. Nach einem mehrjährigen Beteiligungs- und Erarbeitungsprozess soll es in den nächsten zehn Jahren diözesanweit umgesetzt werden.⁵⁴⁷ Bisher verlief der Weg zur Firmung in der Diözese Feldkirch sehr unterschiedlich, da es viele verschiedene Konzepte der Firmvorbereitung gab.⁵⁴⁸ Die Verantwortung für die Firmvorbereitung sowie die Entscheidung, wann die Umstellung erfolgt, liegt bei den Pfarren selbst.⁵⁴⁹ Das neue Konzept, das den Titel „Meine Firmung 4.0“⁵⁵⁰ trägt, bietet einige markante Neuerungen. Vor allem der Wunsch eines höheren Firmalters sorgte für Aufsehen. Dieser Punkt wurde dementsprechend in der Prozessphase besonders häufig und mitunter auch heftig diskutiert.⁵⁵¹ Das Firmalter soll innerhalb der nächsten zehn Jahre in allen Pfarren auf 17 Jahre angehoben werden. Dieses Ziel, das auch unter

⁵⁴⁴ Provisorisch veröffentlicht im Amtsblatt der ÖBK Nr. 1 (25. 1. 1984), mit Ergänzungen beschlossen von der ÖBK am 6. November 1990; Recognitio durch die Kongregation für die Bischöfe am 26. Oktober 1991.

⁵⁴⁵ AMTSBLATT DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ, S. 3. URL: http://www.bischofskonferenz.at/dl/OmklJKJKKoKKlJqx4koJK/Amtsblatt_Nr._06.pdf [Abruf: 27.03.2018].

⁵⁴⁶ Vgl. AMTSBLATT DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ, S. 4. URL: http://www.bischofskonferenz.at/dl/OmklJKJKKoKKlJqx4koJK/Amtsblatt_Nr._06.pdf [Abruf: 27.03.2018].

⁵⁴⁷ Vgl. Dietmar STEINMAIR, Neues Firmkonzept für die Diözese Feldkirch. URL: <https://www.kath-kirche-vorarlberg.at/organisation/kirchenblatt/artikel/neues-firmkonzept-fuer-die-dioezese-feldkirch> [Abruf: 27.03.2018]. Entsprechend dazu wurde ein Dokument mit Leitlinien für die Firmpastoral in der Diözese Feldkirch veröffentlicht. Dieses ist online abrufbar unter: <https://www.kath-kirche-vorarlberg.at/jugend/organisation/firmung/links-dateien/firmkonzept-broschuere> [Abruf: 27.03.2018].

⁵⁴⁸ Vgl. KATHOLISCHE NACHRICHTEN, Diözese Feldkirch hebt Firmalter auf 17 Jahre. URL: www.kath.net/news/59837 [Abruf: 27.03.2018].

⁵⁴⁹ Vgl. Dietmar STEINMAIR, Neues Firmkonzept für die Diözese Feldkirch. URL: <https://www.kath-kirche-vorarlberg.at/organisation/kirchenblatt/artikel/neues-firmkonzept-fuer-die-dioezese-feldkirch> [Abruf: 27.03.2018].

⁵⁵⁰ Diese Bezeichnung ist an den Begriff „Industrie 4.0“ angelehnt.

⁵⁵¹ Vgl. ebd.

dem Begriff „Konzept 17+“ bekannt ist, soll schrittweise erreicht werden.⁵⁵² 14 Pfarren der Diözese Feldkirch haben dieses Konzept bereits verwirklicht und auf ein höheres Firmalter umgestellt. Zudem befinden sich derzeit 12 Pfarren in der Umstellungsphase.⁵⁵³ Bis zur Umstellung aller Pfarren auf das höhere Firmalter wird vermutlich noch einiges an Überzeugungsarbeit vor Ort zu leisten sein.⁵⁵⁴ Das höhere Mindestalter bei der Firmung in der Diözese Feldkirch stößt in Ostösterreich eher auf Skepsis. Für die Pastoralamtsleiterin der Erzdiözese Wien, Veronika Prüller-Jagenteufel, sei ein höheres Firmalter in der Erzdiözese Wien kein Thema.⁵⁵⁵

5.3.2. Die Situation in der Erzdiözese Wien

Wie oben angedeutet, sind in der Erzdiözese Wien laut Veronika Prüller-Jagenteufel, der Leiterin des Pastoralamtes, gegenwärtig keine Änderungen bezüglich des Firmalters geplant. Wörtlich heißt es dazu in einem Kommentar von ihr: „Eine Erhöhung des Firmalters wird in der Erzdiözese Wien derzeit von niemanden [!] ernsthaft betrieben.“⁵⁵⁶ Der momentanen Regelung entsprechend, müssen in der Erzdiözese Wien die Firmkandidaten im Jahr der Firmung das 14. Lebensjahr vollenden.⁵⁵⁷ Auch wenn man derzeit eher damit beschäftigt ist, gemeinsame Firmungen in den Entwicklungsräumen zu etablieren, wird eine Diskussion über das Firmalter von offizieller Seite her prinzipiell für sinnvoll erachtet.⁵⁵⁸

Unabhängig davon erschien im Jahr 2017 ein neuer Leitfaden zur Erwachsenentaufe für die Erzdiözese Wien. Das neue Manuale für die Feier der Eingliederung Jugendlicher und Erwachsener in die Kirche ist aus der pastoralen Erfahrung in der Erzdiözese Wien entstanden und enthält ausgearbeitete Feiermodelle für die katechumenalen Feiern und für die Feier der Initiation, ergänzt mit pastoralen Einführungen zu den Feiern, Hinweisen zur Vorbereitung und Übersichten zum konkreten Feieraufbau.⁵⁵⁹

⁵⁵² Vgl. KATHOLISCHE NACHRICHTEN, Diözese Feldkirch hebt Firmalter auf 17 Jahre. URL: www.kath.net/news/59837 [Abruf: 27.03.2018].

⁵⁵³ Vgl. Dietmar STEINMAIR, Neues Firmkonzept für die Diözese Feldkirch. URL: <https://www.kath-kirche-vorarlberg.at/organisation/kirchenblatt/artikel/neues-firmkonzept-fuer-die-dioezese-feldkirch> [Abruf: 27.03.2018].

⁵⁵⁴ Vgl. ebd.

⁵⁵⁵ Vgl. Mathias ZIEGLER, Zu jung für den Heiligen Geist? URL: https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/chronik/915305_Zu-jung-fuer-den-Heiligen-Geist.html [Abruf: 27.03.2018].

⁵⁵⁶ DER SONNTAG, Sollen wir in Zukunft nur mehr Erwachsene firmen? URL: <https://www.erzdioezese-wien.at/site/home/nachrichten/article/59921.html> [Abruf: 29.03.2018].

⁵⁵⁷ Vgl. ebd.

⁵⁵⁸ Vgl. ebd.

⁵⁵⁹ Vgl. Friederike DOSTAL, Neuer Leitfaden zur Erwachsenentaufe. URL: <https://www.erzdioezese-wien.at/site/glaubenfeiern/sakramentefeiern/taufe/article/57841.html> [Abruf: 29.03.2018].

In den letzten Jahren ist in der Erzdiözese Wien die Zahl derer, die als Jugendliche oder Erwachsene um die Sakramente der Eingliederung in die Kirche bitten, stark gestiegen.⁵⁶⁰ Dabei spielt die bewusste Entscheidung für diesen Weg eine entscheidende Rolle. Diese wird hier mit dem gesamten Initiationsgeschehen in Verbindung gebracht und nicht nur mit dem Sakrament der Firmung. Insofern stellt diese Entwicklung einen wichtigen Beitrag für die Diskussion rund um das Sakrament der Firmung und dessen Bedeutung dar.

5.4. Zusammenfassung

Hinsichtlich der Initiationspraxis bieten aktuelle Entwicklungen in einigen englischsprachigen Diözesen verschiedene Anregungen, die dazu dienen könnten, die sakramentale Initiation im deutschsprachigen Raum aus sakramententheologischer Perspektive zu reflektieren. Das Apostolische Schreiben *Sacramentum Caritatis* von Papst Benedikt XVI. unterstreicht die Bedeutung dieses Themas und rechtfertigt einen ausführlichen Dialog darüber. Während einige Diözesen sich diesem Thema eher vorsichtig nähern und zunächst zurückhaltend auf konkrete Vorschläge reagieren, zeigen sich andere Diözesen wesentlich offener für neue Impulse. Auch wenn in manchen Diözesen die Tendenz dahin geht, das Firmalter zu erhöhen und so die einzelnen Initiationsriten noch weiter auseinanderzureißen, gibt es dennoch einige Diözesen, die durch eine Senkung des Firmalters wieder zur ursprünglichen Reihenfolge der Initiations sakramente zurückgekehrt sind und damit gute Erfahrungen gemacht haben.

Insgesamt stellt die Diskussion um die Initiationspraxis in der katholischen Kirche durchaus ein spannendes und zugleich wichtiges Thema dar, wobei entscheidende Impulse aus der jüngeren Vergangenheit ebenso wenig außer Acht gelassen werden dürfen, wie der Blick auf die Ursprünge der sakramentalen Initiation im Christentum.

⁵⁶⁰ Vgl. ebd.

6. Zusammenfassung und Ausblick

Ziel dieser Arbeit war es, die Stellung der Firmung innerhalb der sakramentalen Initiation in der katholischen Kirche aufzuzeigen. Dazu wurde zunächst der Begriff der Initiation und seine christliche Bedeutung diskutiert. Im Zuge einer biblischen Grundlegung wurde dabei die Initiation in neutestamentlicher Zeit genauer beleuchtet. Vor allem die Taufe als Gesamtvorgang der Eingliederung in die Kirche spielt in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle. Anschließend wurde die geschichtliche Entwicklung der sakramentalen Initiation in der katholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Firmung nachgezeichnet. Dabei wurde klar, dass die Aufspaltung der Initiationsriten vor allem aus praktischen Gründen stattfand. Daher ist es sinnvoll, nach wie vor an der Einheit der sakramentalen Initiation festzuhalten. Im weiteren Verlauf der Arbeit wurde eine sakramententheologische Grundlegung der Firmung vorgenommen, im Zuge derer die Firmung als eigenständiges Sakrament in den Blick trat. Dabei waren vor allem die Aussagen über den Spender der Firmung, sowie jene über den Empfänger dieses Sakraments von entscheidender Bedeutung für spätere Überlegungen. So gilt in der Lateinischen Kirche der Bischof als ordentlicher Spender der Firmung, während hingegen in den Kirchen des Ostens alle Priester die Firmung gültig spenden können.

Ein zentrales Anliegen dieser Arbeit war es, das Verhältnis der Initiationssakramente zueinander zu klären. Dabei konnte die Firmung als Besiegelung der Taufe identifiziert werden. Außerdem gab die Charakterisierung der Eucharistie als Vollendung und Höhepunkt der Initiation Anlass, die Reihenfolge der Initiationssakramente genauer zu untersuchen. Es wurde klar, dass die Spendung der Firmung idealerweise vor dem ersten Empfang der Eucharistie anzusetzen ist. Daraus ergab sich unmittelbar die Frage nach dem angemessenen Firmalter. Nach einer kurzen Darstellung der verschiedenen Vorschläge, das rechte Firmalter betreffend, konnte diese Frage geklärt werden. Als sinnvoll stellte sich eine Spendung der Firmung im Alter von etwa sieben Jahren heraus. Die Darstellung der Firmung als Feier der Mündigkeit konnte mit Verweis auf den objektiven Charakter der Firmung als Sakrament und auf Grundlage des historischen Befunds der Firmung sowie der sakramentalen Initiation an sich, zurückgewiesen werden.

Schließlich brachte ein Blick auf die Initiationspraxis in einigen englischsprachigen Diözesen eine neue Perspektive in die Diskussion rund um die sakramentale Initiation ein. Das Apostolische Schreiben *Sacramentum Caritatis* von Papst Benedikt XVI. sowie die gelebte und gut funktionierende Praxis in verschiedenen englischsprachigen Diözesen geben Anlass die Initiationspraxis im deutschsprachigen Raum umfassend zu reflektieren und gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen. Die Frage nach der Stellung der Firmung innerhalb der sakramentalen Initiation wird also auch in Zukunft Theologen sowie vor allem die kirchlichen Autoritäten beschäftigen müssen.

7. Abkürzungsverzeichnis

7.1. Allgemeine Abkürzungen und Zeichen

| | |
|-----------|---------------------------|
| Anm. | Anmerkung |
| Art. | Artikel |
| Bd./Bde. | Band/Bände |
| ders. | derselbe |
| ebd. | ebenda |
| Hg./hrsg. | Herausgeber/herausgegeben |
| hl. | heilig |
| Nr. | Nummer |
| S. | Seite(n) |
| vgl. | vergleiche |
| Z. | Zeile(n) |
| zit. | zitiert |

7.2. Abkürzungen für verwendete Literatur

| | |
|-------|--|
| AAS | Acta Apostolicae Sedis, Rom 1909 ff. |
| AnzSS | Anzeiger für die Seelsorge, Freiburg i. B. 1981 ff. |
| BiLi | Bibel und Liturgie, Klosterneuburg 1926 ff. |
| DEL | Dokumente zur Erneuerung der Liturgie, 3 Bde., hrsg. v. Heinrich RENNINGS – Martin KLÖCKENER, Kevelaer 1983–2001. |
| DH | DENZINGER, Heinrich, Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen. Verbessert, erweitert, ins Deutsche übertragen und unter Mitarbeit von Helmut HOPING herausgegeben von Peter HÜNERMANN, Freiburg i. B. – Basel – Wien ⁴³ 2010. |
| Diak | Diakonia. Internationale Zeitschrift für die Praxis der Kirche, Mainz 1966 ff. |
| FC | Fontes Christiani. Zweisprachige Neuausgabe christlicher Quellentexte aus Altertum und Mittelalter. hrsg. v. Norbert BROX u.a. Freiburg i. B. 1990 ff. |
| FS | Festschrift. |
| Gd | Gottesdienst. Zeitschrift der Liturgischen Institute Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, Freiburg i. B., Wien, Einsiedeln 1967 ff. |

| | |
|-----------|--|
| HdbKathKR | Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hrsg. v. Joseph LISTL, Hubert MÜLLER, Heribert SCHMITZ, Regensburg 1983, ² 1999. |
| LJ | Liturgisches Jahrbuch, Münster 1951 ff. |
| ÖSLS | Österreichische Studien zur Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie, Münster 2000 ff. |
| RQ | Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte, Freiburg u. a. 1887 ff. |

7.3. Biblische Bücher

Die biblischen Bücher wurden nach den *Loccumer Richtlinien* zitiert.

8. Literaturverzeichnis

8.1. Primärquellen

Codex Iuris Canonici. Codex des kanonischen Rechtes, lateinisch-deutsche Ausgabe, Kevelaer ⁵2001. [Kurz: CIC/1983]

Codex Iuris Canonici. Pii X Pontificis Maximi iussu digestus Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus. Praefatione, fontium annotatione et indice analytico-alphabetico ab EMO Petro Card. Gasparri auctus, Rom 1917. [Kurz: CIC/1917]

DENZINGER, Heinrich, Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen. Verbessert, erweitert, ins Deutsche übertragen und unter Mitarbeit von Helmut HOPING herausgegeben von Peter HÜNERMANN, Freiburg i. B. – Basel – Wien ⁴³2010. [Kurz: DH]

Didache – Zwölf-Apostel-Lehre, übersetzt und eingeleitet von Georg SCHÖLLGEN (FC 1), Freiburg i. B. et al. ³2000, (25) 97–139.

Editio Leonina: Sancti Thomae Aquinatis doctoris angelici Opera omnia iussu Leonis XIII. P.M. edita, cura et studio fratrum praedicatorum, Rom 1882–1896.

Katechismus der Katholischen Kirche. Deutsche Ausgabe, München – Wien – Oldenbourg 1993. [Kurz: KKK]

Katechismus der Katholischen Kirche. Kompendium, hrsg. v. der Deutschen Bischofskonferenz, München 2005. [Kurz: KKK-K]

8.2. Lehramtliche Dokumente

Dekret über die katholischen Ostkirchen ORIENTALIUM ECCLESiarUM, in: Dokumente zur Erneuerung der Liturgie, Bd. 1: Dokumente des Apostolischen Stuhls 1963–1973, hrsg. v. Heinrich RENNINGS unter Mitarbeit von Martin KLÖCKENER, Kevelaer 1983, 169–175.

Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche AD GENTES, in: Dokumente zur Erneuerung der Liturgie, Bd. 1: Dokumente des Apostolischen Stuhls 1963–1973, hrsg. v. Heinrich RENNINGS unter Mitarbeit von Martin KLÖCKENER, Kevelaer 1983, 283–291.

Dekret über Dienst und Leben der Priester PRESBYTERORUM ORDINIS, in: Dokumente zur Erneuerung der Liturgie, Bd. 1: Dokumente des Apostolischen Stuhls 1963–1973, hrsg. v. Heinrich RENNINGS unter Mitarbeit von Martin KLÖCKENER, Kevelaer 1983, 292–303.

Dogmatische Konstitution über die Kirche LUMEN GENTIUM, in: Dokumente zur Erneuerung der Liturgie, Bd. 1: Dokumente des Apostolischen Stuhls 1963–1973, hrsg. v. Heinrich RENNINGS unter Mitarbeit von Martin KLÖCKENER, Kevelaer 1983, 149–168.

Konstitution über die heilige Liturgie SACROSANCTUM CONCILIUM, in: Dokumente zur Erneuerung der Liturgie, Bd. 1: Dokumente des Apostolischen Stuhls 1963–1973, hrsg. v. Heinrich RENNINGS unter Mitarbeit von Martin KLÖCKENER, Kevelaer 1983, 37–76.

PAPST BENEDIKT XVI., Apostolisches Schreiben Summorum Pontificum, 7. Juli 2007, in: Acta Apostolicae Sedis 99 (2007), 777–781.

PAPST BENEDIKT XVI., Nachsynodales Apostolisches Schreiben Sacramentum Caritatis, 22. Februar 2007, in: Acta Apostolicae Sedis 99 (2007), 105–180.

PAPST PAUL VI., Apostolische Konstitution Divinae Consortium Naturae, in: Dokumente zur Erneuerung der Liturgie, Bd. 1: Dokumente des Apostolischen Stuhls 1963–1973, hrsg. v. Heinrich RENNINGS unter Mitarbeit von Martin KLÖCKENER, Kevelaer 1983, 1083–1089.

8.3. Liturgische Bücher

Die Eingliederung von Kindern im Schulalter in die Kirche. Studienausgabe für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes, hrsg. v. den Liturgischen Instituten Salzburg – Trier – Zürich, Einsiedeln et al. 1986.

Die Feier der Aufnahme gültig Getaufter in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche.

In den Bistümern des deutschen Sprachgebietes, hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und der Bischöfe von Bozen-Brixen und von Luxemburg, Einsiedeln et al. 1974.

Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche nach dem neuen Rituale Romanum.

Studienausgabe, hrsg. v. den Liturgischen Instituten Salzburg – Trier – Zürich, Einsiedeln et al. 1975.

Die Feier der Firmung. In den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, hrsg.

im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und der Bischöfe von Bozen-Brixen und von Luxemburg, Einsiedeln et al. 1973.

Die Feier der Kindertaufe. In den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes,

hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg, Einsiedeln et al. 1971.

8.4. Sekundärliteratur

ADAM, Adolf, Erwägungen zum Patenamnt bei Taufe und Firmung, in: Hansjörg AUF DER

MAUR – Bruno KLEINHEYER (Hgg.), Zeichen des Glaubens. Studien zu Taufe und Firmung. FS Balthasar FISCHER, Freiburg i. B. et al. 1972, 415–428.

DERS., Firmung und Seelsorge. Pastoraltheologische und religionspädagogische Untersuchungen zum Sakrament der Firmung, Düsseldorf 1959.

AHLERS, Reinhild, Das Tauf- und Firmpatenamt im Codex Iuris Canonici (Münsterischer Kommentar zum CODEX IURIS CANONICI Beiheft 15), Essen 1996.

AMOUGOU-ATANGANA, Jean, Ein Sakrament des Geistempfangs? Zum Verhältnis von Taufe und Firmung, Bd. 1: Ökumenische Forschungen. III. Sakramentologische Abteilung, Freiburg i. B. – Basel – Wien 1974.

- ANGENENDT, Arnold, Bonifatius und das Sacramentum initiationis. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Firmung, in: RQ 72 (1977) 133–183.
- AUFDERBECK, Hugo, Firmung – ein isoliertes Geschehen?, in: Hansjörg AUF DER MAUR – Bruno KLEINHEYER (Hgg.), Zeichen des Glaubens. Studien zu Taufe und Firmung. FS Balthasar FISCHER, Freiburg i. B. et al. 1972, 283–293.
- BLESSING, Claus, Sacramenta in quibus principaliter salus constat. Taufe, Firmung und Eucharistie bei Hugo von St. Viktor (ÖSLS 8), Wien 2017.
- GÖRTZ, Heinz-Jürgen, Firmung – Feier der Mündigkeit? Theologische Anmerkungen zur lebensweltlichen Situation der kirchlichen Feier eines „Übergangs“, in: Hartmut M. GRIESE (Hg.), Übergangsrituale im Jugendalter. Jugendweihe, Konfirmation, Firmung und Alternativen – Positionen und Perspektiven am „runden Tisch“, Münster 2000, 204–219.
- GRÜN, Anselm, Das Sakrament der Firmung, Münsterschwarzach 2008.
- HAUKE, Manfred, Die Firmung. Geschichtliche Entfaltung und theologischer Sinn, Paderborn 1999.
- HEINZ, Andreas, Die Feier der Firmung nach römischer Tradition. Etappen in der Geschichte eines abendländischen Sonderwegs, in: LJ 39 (1989) 67–88.
- HIEROLD, Alfred E., Taufe und Firmung, in: HdbKathKR § 74, 659–675.
- JILEK, August, Die Diskussion um das rechte Firmalter. Eine Übersicht über die deutschsprachige Literatur der letzten Jahrzehnte, in: LJ 24 (1974) 31–51.
- DERS., Eintauchen – Handauflegen – Brotbrechen. Eine Einführung in die Feiern von Taufe, Firmung und Erstkommunion, Bd. 3: Kleine Liturgische Bibliothek, Regensburg 1996.

- KLEINHEYER, Bruno, Der Dienst des Bischofs und der Presbyter bei der Feier der Initiation, in: Hansjörg AUF DER MAUR – Bruno KLEINHEYER (Hgg.), Zeichen des Glaubens. Studien zu Taufe und Firmung. FS Balthasar FISCHER, Freiburg i. B. et al. 1972, 379–393.
- DERS., Sakramentliche Feiern I. Die Feiern der Eingliederung in die Kirche (Gottesdienst der Kirche. Handbuch der Liturgiewissenschaft 7/1), Regensburg 1989.
- DERS., Zu den Verhandlungen der Bundesdeutschen Synode über die Initiationssakramente, in: LJ 24 (1974) 52–64.
- KOCH, Kurt, Das angemessene Firmalter: ein Schmelztiegel von Problemen (I). Sakramententheologische Überlegungen zu einer nicht nur pastoralen Frage, in: AnzSS 5 (1996) 223–229.
- DERS., Das angemessene Firmalter: ein Schmelztiegel von Problemen (II). Sakramententheologische Überlegungen zu einer nicht nur pastoralen Frage, in: AnzSS 6 (1996) 279–286.
- KÜNG, Hans, Was ist Firmung?, Zürich – Einsiedeln – Köln 1976.
- KUNZLER, Michael, Die Liturgie der Kirche (AMATECA Lehrbücher zur katholischen Theologie 10), Paderborn ²2003.
- DERS., Ist die Praxis der Spätfirmung ein Irrweg? Anmerkungen zum Firmsakrament aus ostkirchlicher Sicht, in: LJ 40 (1990) 90–108.
- LANGE, Christian, Gestalt und Deutung der christlichen Initiation in der Alten Kirche, in: Ralph OLBRICH (Hg.), Die Taufe. Einführung in Geschichte und Praxis, Darmstadt 2008, 1–28.
- LANGENBACHER, Jesaja, Firmung als Initiation in Gemeinschaft. Theologie von Firmlingen – eine Herausforderung und Bereicherung für die Lebens- und Glaubenskommunikation in der Kirche, Bd. 13: Kommunikative Theologie – interdisziplinär, Berlin 2010.

- LENGELING, Emil J., Die Einheit der dreigestuften Initiation, in: Diak 4 (1973) 46–49.
- DERS., Firmalter und Firmspender. Fünf Thesen zur Begründung einer unpopulären Forderung, in: Gd 5 (1971) 108–110.
- MARKSCHIES, Christoph, Wer schrieb die sogenannte *Traditio Apostolica*? Neue Beobachtungen und Hypothesen zu einer kaum lösbaren Frage aus der altkirchlichen Literaturgeschichte, in: Wolfram KINZIG – Christoph MARKSCHIES – Markus VINZENT (Hgg.), Tauffragen und Bekenntnis. Studien zur sogenannten „Traditio Apostolica“, zu den „Interrogationes de fide“ und zum „Römischen Glaubensbekenntnis“, Bd. 74: Arbeiten zur Kirchengeschichte, Berlin – New York 1999, 1–74.
- MEßNER, Reinhard, Einführung in die Liturgiewissenschaft, Paderborn et al. 2001.
- MÜLLER, Gerhard, Katholische Dogmatik. Für Studium und Praxis der Theologie, Freiburg i. B. – Basel – Wien ¹⁰2016.
- NEUNHEUSER, Burkhard, Taufe und Firmung (Handbuch der Dogmengeschichte 4/2), Freiburg i. B. – Basel – Wien ²1983.
- NOCKE, Franz-Josef, Taufe, in: Theodor SCHNEIDER (Hg.), Handbuch der Dogmatik, Düsseldorf ³2006, 226–259.
- NORDHUES, Paul, Das Sakrament der Firmung und die mündige Gemeinde, in: Diak 4 (1973) 49–52.
- RICHTER, Klemens, Die Einheit der Initiationssakramente Taufe, Firmung, Eucharistie, in: Manfred PROBST – Heinrich PLOCK – Klemens RICHTER (Hgg.), Katechumenat heute. Werkbuch zur Eingliederung von Kindern und Erwachsenen in die Kirche, Einsiedeln et al. 1976, 132–139.
- DERS., Firmung zwischen Taufe und Eucharistie, in: Diak 4 (1973) 52–53.

DERS., Fragen um die Firmung. Die gegenwärtige Praxis und ihre Kritik, in: BiLi 48 (1975) 159–172.

RIEDEL-SPANGENBERGER, Ilona, Die Sakramente der Initiation in der kirchlichen Rechtsordnung. Eine Untersuchung zur ekklesialen und rechtlichen Bedeutung von Taufe, Firmung und Eucharistie in den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils und in der nachfolgenden Rechtsentwicklung, Paderborn et al. 2009.

ROHNER-DOBLER, Felix, Feuer in mir. Firmung als Initiation – Handreichung für die Gemeindegemeinschaft, München 2004.

SCHÜTZEICHEL, Heribert, Calvins Kritik an der Firmung, in: Hansjörg AUF DER MAUR – Bruno KLEINHEYER (Hgg.), Zeichen des Glaubens. Studien zu Taufe und Firmung. FS Balthasar FISCHER, Freiburg i. B. et al. 1972, 123–135.

STUFLESSER, Martin – WINTER, Stephan, Wiedergeboren aus Wasser und Geist. Die Feiern des Christwerdens, Bd. 2: Grundkurs Liturgie, Regensburg 2004.

TESTA, Benedetto, Die Sakramente der Kirche (AMATECA Lehrbücher zur katholischen Theologie 9), Paderborn 1998.

THOME, Alfons, Firmung: Vollendung der Taufe. Überlegungen zu einer zeitgemäßen Sicht und Praxis, in: Hansjörg AUF DER MAUR – Bruno KLEINHEYER (Hgg.), Zeichen des Glaubens. Studien zu Taufe und Firmung. FS Balthasar FISCHER, Freiburg i. B. et al. 1972, 295–312.

8.5. Internetquellen

AMTSBLATT DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ. URL: http://www.bischofskonferenz.at/dl/OmkIJKJKKoKKIJqx4koJK/Amtsblatt_Nr._06.pdf [Abruf: 27.03.2018].

AQUILA, Samuel Joseph, Saints Among Us. The Restored Order of the Sacraments of Initiation. URL: <https://files.acrobat.com/a/preview/41056d00-11f5-497f-a07c-3a6c11c6a46f> [Abruf: 22.03.2018].

BÜRO FÜR EVANGELISIERUNG UND FAMILIENLEBEN ERZDIÖZESE DENVER, Lectio Meditations on: Confirmation. URL: <http://restoredorder.wpengine.com/wp-content/uploads/2016/08/Confirmation-Lectio.pdf> [Abruf: 22.03.2018].

DER SONNTAG, Sollen wir in Zukunft nur mehr Erwachsene firmen? URL: <https://www.erzdiözese-wien.at/site/home/nachrichten/article/59921.html> [Abruf: 29.03.2018].

DIÖZESE MANCHESTER, Strengthening Faith Formation in the Diocese of Manchester. URL: <https://www.catholicnh.org/assets/Documents/Parishes/Parish-Faith-Formation/Long-Faith-Formation/4.FAQ.pdf> [Abruf: 24.03.2018].

DOSTAL, Friederike, Neuer Leitfaden zur Erwachsenentaufe. URL: <https://www.erzdiözese-wien.at/site/glaubenfeiern/sakramentefeiern/taufe/article/57841.html> [Abruf: 29.03.2018].

[Duden]. Initiation. URL: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Initiation> [Abruf: 15.02.2018].

ERZDIÖZESE DENVER, Sacramental preparation curriculum. URL: <http://saintsdenver.com/curriculum/> [Abruf: 22.03.2018].

ERZDIÖZESE LIVERPOOL, Changes in the Way We Celebrate Sacraments. URL: http://www.liverpoolcatholic.org.uk/userfiles_rcaol/file/pfm/Sacrament%20Leaflet%20final.pdf [Abruf: 20.03.2018].

GLENZ, Tobias, US-Bistum will Firmung vor Erstkommunion spenden. URL: <http://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/us-bistum-will-firmung-vor-erstkommunion-spenden> [Abruf: 24.03.2018].

KATHOLISCHE JUGEND ÖSTERREICH, Firmung.at. URL: <https://www.katholische-jugend.at/firmung/wissen/geschichte/> [Abruf: 23.02.2018].

KATHOLISCHE NACHRICHTEN, Diözese Feldkirch hebt Firmalter auf 17 Jahre. URL: www.kath.net/news/59837 [Abruf: 27.03.2018].

KATHOLISCHE NACHRICHTEN, Erzdiözese Denver: Firmung künftig vor der Erstkommunion. URL: <http://www.kath.net/news/50708> [Abruf: 22.03.2018].

KATHOLISCHE NACHRICHTEN, Erzdiözese Liverpool: Firmung vor Erstkommunion. URL: <http://www.kath.net/news/29872> [Abruf: 20.03.2018].

KATHOLISCHE NACHRICHTEN, Papst ermutigt US-Bischof: Erst Firmung, dann Erstkommunion. URL: <http://www.kath.net/news/35579> [Abruf: 22.03.2018].

KATHOLISCHE NACHRICHTEN, Religionspädagoge Biesinger gegen Frühfirmung: «Völliger Unsinn». URL: www.kath.net/news/55741 [Abruf: 12.03.2018].

KATHOLISCHE NACHRICHTEN, Religionspädagoge für frühere Firmung. URL: <http://www.kath.net/news/55723> [Abruf: 12.03.2018].

KATHOLISCHE NACHRICHTEN, US-Diözese will Firmung vor Erstkommunion. URL: <http://www.kath.net/news/59951> [Abruf: 10.02.2018].

MCLOUGHLIN, John, Order of the Sacraments of Initiation. URL: <http://www.liverpoolcatholic.org.uk/index.php?p=307> [Abruf: 20.03.2018].

MCMAHON, Malcolm, Pastoralbrief des Erzbischofs am 17.7.2016. URL: <http://www.withyoualways.org.uk/index.php?p=599> [Abruf: 20.03.2018].

NATIONAL CATHOLIC REGISTER, New Hampshire diocese becomes latest to restore order of sacraments. URL: <https://www.catholicnewsagency.com/news/new-hampshire-diocese-becomes-latest-to-restore-order-of-sacraments-88012> [Abruf: 24.03.2018].

NEU, Rainer, Initiationsritus. URL: <https://www.bibelwissenschaft.de/wibilex/das-bibellexikon/lexikon/sachwort/anzeigen/details/initiationsritus/ch/e4a87e327adc8ef1cccff7cd|24118d25/> [Abruf: 17.02.2018].

ODENDAHL, Björn, „Es ist das Sakrament der Sendung“. URL: <http://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/es-ist-das-sakrament-der-sendung> [Abruf: 10.02.2018].

DERS., Plädoyer für ein neues Modell. URL: <http://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/pladoyer-fur-ein-neues-modell> [Abruf: 12.03.2018].

PFARRE VÖSENDORF, Firmung – was ist das? URL: http://www.pfarre-voesendorf.at/pdf/Theologie_der_Firmung.pdf [Abruf: 25.02.2018].

PLOCH, Gregor, Kleine Sakramentenkunde: Was ist die Firmung? URL: <https://www.erzdiocesese-wien.at/was-ist-die-firmung> [Abruf: 14.03.2018].

STEINMAIR, Dietmar, Neues Firmkonzept für die Diözese Feldkirch. URL: <https://www.kath-kirche-vorarlberg.at/organisation/kirchenblatt/artikel/neues-firmkonzept-fuer-die-dioezese-feldkirch> [Abruf: 27.03.2018].

ZIEGLER, Mathias, Zu jung für den Heiligen Geist? URL: https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/chronik/915305_Zu-jung-fuer-den-Heiligen-Geist.html [Abruf: 27.03.2018].

Abstract

Die Bedeutung der Firmung als Teil der sakramentalen Initiation in der katholischen Kirche ist heutzutage sehr umstritten. Es gibt mittlerweile zahlreiche gegensätzliche Auffassungen, wie die Firmung richtig zu verstehen sei. Dies bereitet vielen Menschen, die in der Praxis damit zu tun haben, großes Unbehagen und verursacht vielerorts Unsicherheit im Umgang mit dem Firmsakrament. Seit längerer Zeit wird in vielen Gemeinden und Diözesen über das angemessene Firmalter intensiv und emotional diskutiert. Dabei werden verschiedene Lösungsvorschläge geboten, bei denen jeweils unterschiedliche Zugänge zum Sakrament der Firmung im Hintergrund stehen.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es daher, die theologische Bedeutung der Firmung als Teil der sakramentalen Initiation aufzuzeigen und die Frage nach dem rechten Verständnis der Firmung, vor allem in Hinblick auf die spezifische Wirkung dieses Sakraments, zu beantworten. Es geht darum, die besondere sakramentale Gnade, die der Empfang der Firmung bewirkt, darzulegen, um eine fundierte Beurteilung dieses Sakraments aus liturgiewissenschaftlicher Perspektive geben zu können. Dazu werden theologische Aussagen über Wesen und Wirkung der Firmung beleuchtet, um so einen systematischen Überblick über die Firmtheologie bieten zu können. Ein zentrales Anliegen dieser Arbeit ist es, einen sakramententheologischen Beitrag zur Diskussion rund um die Reihenfolge der Initiationssakramente zu leisten. Dabei wird vor allem der Frage nach dem angemessenen Firmalter nachgegangen. Des Weiteren werden verschiedene aktuelle Entwicklungen diesen Bereich betreffend dargestellt und im Licht der Liturgiewissenschaft analysiert.